Zoll-Ordnung,

und

TARIF

Ihrer Römisch-Kaiserl. auch in Germanien Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät,

für Dero

deutsche Erbländer,

benanntlich

Das Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren

und Herzogthum Schlesien,

Erzherzogthum Oesterreich

unter und ob der Enns,

Dann

die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain,

beyde Grafschaften Görz und Gradiska,

nebst dem

Oesterreichischen Littorali.

Im Jahre Christi 1775.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

Wir Maria Theresia,

von Gottes Gnaden Rö-

mische Kaiserinn, Wittib,

Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain; Großfürstin zu Siebenbürgen, Markgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Luzemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla, zu Auschwitz, und Zator; Fürstin zu Schwaben, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiska, Markgräfin des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz; Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen March, und zu Mecheln ꝛc.; verwittibte Herzogin zu Lotharingen, und Baar, Großherzogin zu Toscana. ꝛc. ꝛc.

Neue Zollverfassung für die sämmtlichen deutschen Erbländer.

Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen; Daß Wir Uns entschlossen haben, in Unsern nachstehenden deutschen Erbländern, benanntlich: Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien, Erzherzogthum Oesterreich unter- und ob der Enns, Herzogthum Steyermark, Kärnten und Krain, Grafschaften Görz und Gradiska, nebst dem österreichischen Littorali, eine neue Zollverfassung einzuführen, durch welche nicht allein eine der Aufnahme der Industrie und dem sichern Vertrieb der inländischen Erzeugungen immer besser angemessene Belegung der zollbaren Gü-

ter bestimmet, sondern auch die innländische Handlungsfreyheit, mehr und mehr erweitert, und zur allgemeinen Zufriedenheit, die zollämtlichen Handlungen so viel möglich erleichtert und verkürzet werden.

§. 1.

A. & B. Sie bestehet in Ein- Aus- und Durchfuhrstarifen.

In dieser Absicht haben wir die sub A & B beygebogenen allgemeinen Consumo- Esito- und Transito-Tarifen entwerfen lassen, welche vom 1. Nov. des gegenwärtigen Jahres anzufangen, zur alleinigen Richtschnur in Unsern obbenannten deutschen Erblanden zu dienen haben.

§. 2.

Die alten Tarifen und Zollpatente werden hiemit aufgehoben.

Es hat also vom 1. Nov. an, von allen ältern in obbesagten Ländern bestehenden Consumo- Esito- und Transito- Tarifen und Zollpatenten abzukommen, in so weit solche allhier nicht ausdrücklich bestättiget sind.

§. 3.

Hungar. Tyroler. Mantuan. Mayländer, dann Toskaner Waaren.

Um jedoch einen Unterschied zwischen den fremden Ländern, und jenen Unsern Erbländern zu machen, die unter den Eingangs benannten nicht begriffen sind, so wollen Wir, daß die hungarischen Fabricata und Manufacta, wie auch jene der Grafschaft Tyrol gegen gehörige Legitimation, derzeit, und bis nicht hievon einige Ausnahmen gemacht werden, nur die Hälfte des in der allgemeinen Tarife angesetzten Consumo- Zolls entrichten sollen; welche Begünstigung Wir auch allen Mantuanischen und Mayländischen Erzeugnissen gegen vorgeschriebene Beglaubigung, wie nicht minder den Toskanischen Waaren, wie bisher, wenn sie nach der Vorschrift mit Päßen begleitet sind, ferner angedeyen lassen wollen. Wie Wir denn auch, und durch besondere Verordnungen kund machen werden, mit was für Begünstigungen Wir in Zukunft die Niederländischen und Gallizischen Erzeugungen ansehen wollen.

§. 4.

Triest und Fiume freye Seehäven.

In Ansehung Unserer Seehäven Triest und Fiume hat es bey den gegenwärtig bestehenden Handlungsfreyheiten sein ferneres Bewenden; und also zwar, daß für die Güter, welche in beyde Seehäven über Meer eingeführet, oder aus selben über Meer ausgeführet werden, kein Ein- oder Ausfuhrszoll in selben zu bezahlen sey, mithin über Meer der freye Handel ohne alle Zollentrichtung betrieben werden könne.

§. 5.

Besondere Tarif für ihre Erzeugnisse.

Was aber aus den Freyhäven in die Erbländer, oder durch diese in fremde Länder gehet, hat den in dieser Tarife ausgemessenen Ein- oder Durchfuhrszoll zu entrichten, mit Ausnahme jener eigenen Fiumaner und Triestiner Erzeugnissen, für welche hiebey sub C eine besondere Tarife entworfen worden,

C.

wel-

welche auch den besondern Esito- Zoll einiger aus den Erblanden dahin pro Consumo gehenden Artikeln enthält.

§. 6.

Die Stadt Eger und deren Bezirk, dann die Stadt Pilsen sollen bey ihrer Zollfreyheit so, wie sie durch das Patent de Anno 1751 bestättiget worden, fernershin verbleiben; da sie jedoch bisher alle Auffschläge zu entrichten gehalten waren, so sind sie selbe auch noch ferners nach der unter einem mitgebenden besondern Auffschlagstarif zu entrichten schuldig.

Eger und Pilsen, beyder Städte Zollfreyheit: sind doch schuldig Auffschläge zu entrichten.

Wir versehen Uns dabey, daß die Bürger beyder Städte, und die Egerischen Bezirksinsaßen ihre Freyheit nicht mißbrauchen werden, wo widrigens jener, der solche mißbrauchte, nebst Verwirkung des Commissi auf alle Zeit der Freyheit verlustiget seyn solle.

§. 7.

Obwohlen nun durch die Einführung dieser neuen Consumo- Esito- und Transito-Tarifen, welche künftig in allen Eingangs benannten deutschen Erbländern auf einen gleichförmigen Fuß zu beobachten sind, die vorhinigen ungleich lautenden Zolltarifen aufgehoben werden, so haben Wir doch Unsere mütterliche Sorge zum Besten Unserer Länder noch weiter erstrecket, und wollen, daß nebst diesen alten Zolltarifen auch alle übrige bey der Aus- und Durchfuhr bishero für Unser Ærarium eingehobene Abgaben, Impositen, Auffschläge und andere Abnahmen, was Namen sie immer haben mögen, die von den, aus fremden Ländern kommenden oder dahin abgehenden Gütern durch Unsere Mautämter bisher abgenommen worden, gänzlich aufhören sollen, bis auf jene, die in gegenwärtiger Zollordnung ausdrücklich beygerücket werden.

Die alten Impositen und Auffschläge werden aufgehoben, mit Ausnahme der in dieser Tarif bestättigten.

§. 8.

Imgleichen haben künftig zu größerer Erleichterung des Commercial-Zuges inner Unsern Ländern alle die zwischen den Eingangs erwähnten deutschen Erbländern bestehende inn- und erbländische Stückmäute, Zölle und Auffschläge gänzlich aufzuhören, sie mögen landesfürstliche, ständische, städtische oder Privatmäute seyn, in so weit solche nicht durch Uns von neuem bestättiget werden.

Imgleichen die inn- und erbländischen Mäute.

§. 9.

Es werden aber derzeit noch beybehalten, die Passage-Maut, und alle jene zur Unterhaltung der Strassen und Schiffahrt gewidmete Weg-Brücken- und Wassermäute, welche unter Unserer Regierung rectificiret, und durch Uns in öffentlichen Patenten dem Publiko kund gemacht worden; dahingegen alle übrige dergleichen Mäute, in so weit sie nicht durch Uns approbiret worden, von nun an aufzuhören haben, und soll sich jedermann enthalten, solche ferner einzuheben bey 50. Species Dukaten Strafe in jedem Uebertretungsfalle.

Passage- und berechtigte Brücken- Weg- und Wassermäute haben ferner zu bestehen.

§. 10.

Die Städtisch. Niederlags-Gebühren von Transito-Gütern werden abgestellt.

Wir wollen auch in allen Städten die zu Einhebung einer Niederlagsgebühr berechtiget sind, hiemit bey ersterwähnter Strafe ausdrücklich verboten haben, von den transitirenden, und allda pro Consumo nicht verbleibenden Gütern, wie es schon andere von Uns emanirte Patente vermögen, etwas abzunehmen.

§. 11.

Erbländ. Gebühren, die ferner zu verbleiben haben.

Ferner haben noch zu bestehen die handgräflichen Gebühren in Oesterreich unter der Enns, und alle übrige Vieh, Getränke und Salz zum Gegenstand habende, sowohl landesfürstliche als ständische Gefälle in den sämmtlichen Erbländern, imgleichen der besondere Pontaffler- und Kremsbrucker-Gränzzoll im Herzogthum Kärnten, wie auch die von neuem rectificirten, und unter einem für Oesterreich emanirenden besonderen Accis-Weg-Brücken und Wassermaut-Tarifen.

§. 12.

Feilschaften, welche bey allen Zollstädten verzollet werden können.

Zur allgemeinen größern Gemächlichkeit haben Wir an der fremden Gränze die Zollämter verschiedentlich abgeändert; und Wir erlauben, daß man bey jedwedem dieser Zollämter in Unsere Länder einbrechen könne, mit Feldfrüchten, mit frischem Fleisch und Fischen, mit Flügelwerk, Wildprät, Bier und andern geringen Viktualien, mit Vieh in wenigen Stücken, mit Kohlen-Holz- und Bau-Materialien, mit rohem und gesponnenen Flachs, Hanf und Seide, dann mit Holz und Hafnerwaaren: wie auch mit Wolle, Wollengespunst, Leder, Häuten, fremden Wein und Brandwein, wenn diese letzten Gattungen nur in kleiner Quantität eingebracht werden.

§. 13.

Waaren, welche bey den Commercial-Strassenstationen einzubrechen haben.
D.

Hingegen alle übrige Fabricata und Manufacta, aus Schaaf- und Baumwolle, Lein, Seide, Metall und andern Materialien, imgleichen Zucker, Caffee, Thee, Cacao, Cioccolata, alle Materialien-Droguerie- und Specereywaaren und alle übrige Feilschaften, die nicht in dem obigen §. besonders ausgenommen sind, dürfen über kein anderes Gränzamt, als über die sub D angezeigten Commercial-Eintrittsstationen einbrechen.

§. 14.

Diese letzterwähnten Feilschaften müßen auch die Commercial-Strasse halten, wenn sie aus Unsern deutschen Ländern in die hungarischen, oder aus diesen in jene überbracht werden.

§. 15.

Wenn also dergleichen Waaren bey andern Zollämtern anlangen, so haben die Zollbeamten selbe alsobald zurück an die Commercial-Einbruchsstation zu weisen.

§. 16.

§. 16.

Die Ausfuhr der Erbländischen Erzeugungen kann über alle Wege geschehen, wo ein Zollamt bestellet ist; Nur die sub E specificirten Güter müßen über die obangeführten Commercial-Stationen ausbrechen.

Die Ausfuhr ist bey allen Zollstädten erlaubt, mit Ausnahme einiger Güter.

E

§. 17.

Die transitirenden Güter sind in allen Fällen beym Ein- und Austritt an die obangeführte Commercial-Stationen gehalten, und ist denselben so wohl, als den pro Consumo an eine Legstadt angewiesenen Gütern auf der ganzen Strecke Unserer Länder niemal erlaubt, die Commercial-Strassen zu verlassen.

Transitirende Güter müssen über Commercial-Stationem ein- und ausbrechen.

§. 18.

Alle über die Gränze einbrechende Güter müssen gerade vor das nächst an der Gränze liegende Zollamt gebracht, allda angemeldet, und der Zollamts-Verhandlung unterworfen werden; Es ist also niemanden erlaubet, nach übertretener Gränze ein Gut irgendwo abzuladen, oder niederzulegen, ehe als selbes vor das Zollamt gestellet worden sey.

Alle einbrechende Güter sind beym ersten Zollamte anzumelden.

§. 19.

Es hat auch keine Anmeldung angenommen, noch für gültig angesehen zu werden, wenn nicht zu gleicher Zeit das Gut selbst vor das Amt gestellet wird.

Und vor das Amt zu stellen.

§. 20.

Kein Postillon, oder anderer Führer, oder Träger soll sich unterfangen, eine Zollstadt unangemeldet zu überfahren, oder zu übergehen, oder selbe gar auszuweichen, noch vom Zollamte abzugehen, ehe und bevor ihm die Zollbeamten die vollständige Berichtigung der Amtshandlung bestättigen.

Die Postillons haben dem ebenfalls nachzukommen.

§. 21.

Wir wollen auch, daß Unsere nächst der Gränze bestellten Postämter keinen hereinkommenden Reisenden mit Postpferden weiters befördern sollen, der nicht mit Vorzeigung der zollämtlichen Bollete erweisen kann, die Amtsrichtigkeit gepflogen zu haben; Sie sollen vielmehr unter eigener Verantwortung den Zollbeamten in allem an die Hand gehen, und auf ihr Anverlangen wider die Passagiers den Verbot der weitern Beförderung in alle Wege bewerkstelligen.

Und die Postämter haben den Zollbeamten an die Hand zu gehen.

§. 22.

Die Ordinari-Posten und die Estaffeten haben sich auch an der Gränze beym Zollamte anzumelden und der Amtshandlung zu unterziehen; jedoch ist den Zollbeamten nicht erlaubet, die Brieftaschen, oder Briefpäcke, welche mit dem Postamtssiegill verschlossen sind, zu eröffnen.

Ordinari-Post, und Estaffeten unterliegen auch der Amtshandlung.

§. 23.

§. 23.

Was bey Estaffeten zu beobachten.

Sollten aber Päcke mit Waaren durch Estaffeten an die Gränze kommen, so sind selbe vom Zollamte an die betreffende Legstadt versigelter anzuweisen, wenn sie an eine Legstadt addressiret sind, oder durch eine Legstadt zu gehen haben; widrigens aber sind sie beym Gränzamte zu beschauen, die Gebühr auszurechnen, so dann versigelter an das Postamt, welches es dem Eigenthümer auszufolgen hat, anzuweisen; das besagte Postamt aber hat die Gebühr von den Partheyen abzunehmen, und selbe dem betreffenden Zollamte zu übermachen.

§. 24.

Posten sind zu allen Stunden abzufertigen, der Postwagen nur bey Tage.

Couriers, Estaffeten, ordinari-Post, und alle mit Postpferden reisende Partheyen sollen an der Gränze zu allen Stunden, Tag und Nachts vom Zollamte expediret werden: mit Ausnahme des Postwagens, welcher nur bey Tage jedoch zu allen Stunden zu expediren ist.

§. 25.

Die übrigen Fuhren eben nur bey Tage.

Alle übrige Fuhren und andere Partheyen sollen von Früh bis Abends, so lange das Tageslicht dauert, mit einziger Aussetzung der Mittagsstunde an der Gränze expediret werden.

§. 26.

Was die Schiffleute zu beobachten.

Die auf den schiffbaren Strömen einfahrenden Schiffe sollen bey dem ersten Gränzzollorte an dem dazu bestimmten Platz des Ufers anländen; sodann hat der Schiffmann die aufhabende Ladung beym Zollamte zu melden, die Frachtbriefe und Waarenerklärungen einzulegen, und unter schwerer Verantwortung Niemanden zu gestatten, das geringste aus dem Schiffe zu tragen, ehe als das Schiff durch die Zollbeamten beschauet worden sey; viel weniger aber soll er sich unterfangen, nach Ueberschiffung der Gränze, bey noch nicht erreichtem ersten Zollorte, anzuländen, um etwas an das Ufer ablegen zu lassen.

§. 27.

Wann und wie die Ansage zu machen.

Jedermann, wes Standes oder Würde er immer sey, der vor ein Gränzzollamt kommt, hat allda alle mit sich führende zollbare Waaren genau anzusagen, ehe und bevor zu einer Visitation geschritten werde.

§. 28.

Mündliche Ansage.

Reisende Partheyen, die nur unter ihren Effekten einige zollbare Kleinigkeiten bey sich haben, wie auch jene, die Feldfrüchte, Viktualien oder Vieh einführen, können ihre Ansage mit Benennung der Gattungen mündlich machen.

§. 29.

§. 29.

Schriftliche Ansage.

Hingegen bey Kaufleuten oder andern Partheyen, die ganze Ballen und Kisten mit zollbaren Waaren mit sich führen, ist eine mündliche Ansage nicht anzunehmen; sondern jene, die die Waaren führen, oder begleiten, müßen an der Gränze die Zahl der Behältnisse und deren Inhalt schriftlich einlegen; jedoch können die Spediteurs allenfalls diese Waarenerklärungen den Fuhrleuten geschlossener mit der Zuschrift an Unsere Zollämter mitgeben.

§. 30.

Was zollbar?

Damit aber niemand anstehen könne, was für Güter eigentlich zollbar sind, solle zu jedermanns Wissenschaft dienen, daß alle Güter, was Gattung immer sie seyn mögen, die einen wesentlichen Werth haben, und in der Zolltarife entweder specialiter ausgedrückt, oder unter einer General-Benennung enthalten sind, für zollbar angesehen werden müssen.

§. 31.

Und was nicht zollbar?

Wir wollen davon nur jene eigene, schon gebrauchte Kleidungen, Effekten und Geräthschaften ausgenommen haben, welche jemand nicht zur Verhandlung, sondern lediglich zum weitern eigenen Gebrauche mit sich bringet, oder kommen läßt.

§. 32.

Zollfrey ist auch alles Vieh zu belassen, welches über die Gränze nur zur Weide und von dannen wieder zurückgetrieben wird; imgleichen das während der Weide gefallene junge Vieh. Sollte aber von der Weide hinweg etwas verkaufet, und nach der Zeit der Weide zurückgelassen werden, so ist dafür die tarifmäßige Zollgebühr nachzutragen.

§. 33.

Wie Päcke auf Commission anzusehen?

Wenn ein Reisender einen Pack auf Commission für jemand andern mit sich führet, so hat er denselben den Zollbeamten vorzuweisen, welche ihn nach Umständen entweder eröffnen, beschauen und dafür die Zollgebühr abnehmen, oder versigeln und an eine Legstadt zur Beschau und Verzollung anweisen werden.

§. 34.

Colli ohne Ansage bleiben beym Gränzzollamte.

Kommt aber ein Collo, dessen Inhalt unbekannt ist, auf einem Frachtwagen, so ist selber uneröffneter beym Zollamte aufzuhalten und dem Fuhrmann dafür eine schriftliche Erkenntniß auszufolgen, durch welche er dem Eigenthümer kund machen könne, wo der Collo liegen geblieben, bis jemand gegen Einlegung der schriftlichen Ansage denselben zu erheben komme.

§. 35.

Ausnahme bey den Postwägen.

Wenn endlichen mit dem Postwagen ein Pack ohne Erklärung des Inhalts ankommt, mit der Addresse an den Eigenthümer, oder auch ohne Addresse, so wird selber an der Gränze in Gegenwart des Conducteurs zu eröffnen und zu beschauen, sodann an eine Legstadt zur Verzollung anzuweisen seyn.

§. 36.

Wie die schriftlichen Ansagen zu verfassen?

Alle schriftliche Ansagen der Waaren an dem Gränzzollamte müßen deutlich und klar mit Unterscheidung der Waarengattungen nach Gewicht und Maaß, oder nach dem Werthe, so wie jede Rubrique in der Zolltarife angesetzet ist, oder wenigstens so, wie selbe gemeiniglich im Handel gehet, entworfen seyn.

§. 37.

Folglich alle schriftliche Ansagen, die von dieser Regel abweichen, sind zu verwerfen, und die betreffenden Colli nach Wahl des Führers entweder zurück zu weisen, oder beym Gränzzollamte in Depositum anzuhalten, bis zur Nachbringung einer vorschriftmäßigen Ansage.

§. 38.

Ansage der Passagiers.

Jedoch von reisenden Partheyen, die nicht von der Handlung sind, und wenn sie nicht ganze Ballen und Kisten mit Waaren, sondern nur einige zollbare Kleinigkeiten unter ihren Effekten mit sich bringen, da ihnen die Tarife nicht so bekannt seyn muß, kann jede mündliche Ansage angenommen werden; wenn sie nur deutlich genug ist, daß der Beamte entnehmen könne, was eigentlich eingeführt wird.

§. 39.

Allgemeine Ansagen Galanterie, Krämerey, und Droguerie &c.

Die allgemeinen Ansagen, Galanterie- Specerey- Droguerie- Material- Krämereywaaren und dergleichen, sind nur in jenem Falle anzunehmen, wenn sich von verschiedenen Gattungen dergleichen Waaren in einzelnen Stücken oder in kleiner Menge beysammen finden.

§. 40.

Wann und wie die Beschau zu geschehen habe?

Sobald, als die Ansage ordnungsmäßig gemacht worden, so haben die reisenden Partheyen aus der Kutsche zu steigen, und alle ihre Truhen, Päcke und andere Behältnisse der Behandlung der Zollbeamten zu überlassen, damit sie selbe nach Umständen eröffnen und beschauen, oder versigeln und an eine Legstadt zur weitern Amtshandlung anweisen können.

§. 41.

Zollentrichtung gegen Zahlungs-Bolleten an der Gränze.

Wenn durch die Visitation die Ansage richtig befunden wird, so haben die Reisenden für die mit sich führenden zollbaren Güter, die nicht vom Gränz-

amte

amte an eine Legstadt zur Verzollung angewiesen werden, sie mögen ihnen selbst eigen oder jemand andern zugehören, gleich an dem Gränzzollamte den tarifmäßigen Zoll zu bezahlen, und dafür haben ihnen die Zollbeamten eine Zahlungs-Bollete zu überreichen, in welcher sowohl die angesagte zollbare Waare, als auch die dafür erlegte Gebühr ausgesetzet sey.

§. 42.

Führet ein Reisender gar nichts Zollbares mit sich; so wird ihm statt der Zahlungs-Bollete eine Frey-Passir-Bollete ausgefolget. Frey-Passir-Bolleten.

§. 43.

Die erhaltene zollämtliche Expedition muß jeder Reisende wohl aufbewahren, damit, wenn er in der Folge seiner Reise angehalten und befraget wird, er sich damit legitimiren könne, bey seinem Eintritte aus fremden Landen die mautämtliche Verhandlung berichtiget zu haben: womit er nachgehends seine Reise durch alle Unsere obbenannten deutschen Erblande, ohne einigen Anstoß oder Hemmung, wird fortsetzen können.

§. 44.

Auf eine ganz andere Art hat man sich zu verhalten in Ansehung der Waaren, die durch Fuhr-oder Schiffleute geführet werden, oder die Kaufleute und andere Partheyen mit sich bringen, als bey welchen die Zollbeamten, so bald als die schriftliche Erklärung sammt allen Maut-und Frachtbriefen eingereichet worden, zu Folge der ihnen von ihren Vorgesetzten, dießfalls zukommenden Instructionen nach Umständen entweder die ganze Ladung eröffnen, beschauen, und die Zollgebühr davon abnehmen, oder nur nach eigener Wahl ein und andern Collo eröffnen, und beschauen, und wenn diese richtig befunden werden, diese, und alle übrige noch uneröffnete Colli obsigniren, und an eine Legstadt zur weitern Verhandlung, und gänzlichen Verzollung anweisen, und der Parthey die eingereichte Ansage versigelter, die Fuhr-und Frachtbriefe aber sammt den Anweisungs-Bolleten offener überreichen werden. Gränzbeschau und Anweisung der Kaufmannswaaren.

§. 45.

Zu Legstädten aber wollen Wir derzeit die folgenden bestimmen; nämlich in Böheim, Prag, Eger, Pilsen, Königgratz, Böhmisch-Leippa, Gabel und Neuhauß: in Mähren, Brünn, Ollmütz und Nickolspurg: in Schlesien, Troppau, und Teschen: in Oesterreich unter und ob der Enns, Wien, Linz, Steyer, Neustadt, und Krems: in Inner-Oesterreich, Gratz, Leoben, Laybach, Klagenfurth, Villach, und Görz. Alles was in beträchtlicher Menge aus fremden Landen hereinkommt, kann also nur an eine dieser Legstädte, nach Wahl des Eigenthümers oder Führers zur vollständigen Amtsverhandlung, und Verzollung angewiesen werden, in denen Fällen, wo das Ganze nicht beym Gränzzollamte selbst berichtiget wird. Legstädte.

§. 46.

Einbrechende Güter sind in der Regel an eine Legstadt anzuweisen.

Jedermann, der sich durch Fuhr- oder Postwägen einige Waaren bestellet, hat die nöthigen Anstalten zu machen, daß die Visitation, und die Verzollung beym ersten Gränzzollamte geschehen könne, oder er muß die Waare an eine der obbemelten Legstädte zur mautämtlichen Verhandlung anweisen lassen; die schriftliche Ansage muß aber in allen Fällen, dem Führer offener oder geschlossener mitgegeben, und an der Gränze eingereichet werden.

§. 47.

Sollte jedoch ein bekannter Fuhrmann, oder der Postwagen einen Collo mit sich führen, welcher an einen Ort addressiret wäre, der keine Legstadt ist, so haben die Zollbeamten selben an jene Legstadt, die dem Bestimmungsorte am nächsten lieget, anzuweisen, oder an der Gränze in die Verzollung zu nehmen.

§. 48.

Angewiesene Güter müßen die Commercialstraße halten.

Jede Fuhr, die von der Gränze an eine Legstadt angewiesen wird, und zu diesem Ende die nöthige Anweisungs-Bollete erhalten hat, muß sich gerade an gedachte Legstadt verfügen, ohne aus der Straße, die ihr in der Anweisungs-Bollete vorgeschrieben wird, zu fahren, und ohne das mindeste von der Ladung abzulegen.

§. 49.

Anweisung von einer Legstadt zur andern.

Wenn eine Fuhr durch mehrere Legstädte zu gehen hat, ehe als dieselbe an das Ort, wohin sie bestimmet ist, gelanget, so ist selbe von dem Gränzzollamte nur an die nächste in der Route liegende Legstadt, von dieser aber an eine weitere, so fort von einer Legstadt zur andern, nach Maaß des Zugs, bis zu jener, wo die Abladung zu beschehen hat, anzuweisen.

§. 50.

Die Gränzversigelung ist sorgfältig zu verwahren.

Unterwegs muß wohl besorget werden, daß die an der Gränze gemachte Versigelung der Colli unverletzt bleibe, kein Sigill gebrochen, und keine Schnur abgerissen, und abgewetzet werde.

§. 51.

Die Bolleten sind jedem Gränzaufseher auf Begehren vorzuzeigen.

Wenn jemand nach übertretener Gränze einem von unsern Gränzaufsehern begegnet, und dieser die Vorweisung der zollämtlichen Expedition begehret, so hat diese Vorweisung ohne einige Weigerung zu geschehen; es hat auch jedermann zu gedulden, daß ein solcher Aufseher die Obsignirung der Colli genau besichtige und die offenen mit keiner Expedition versehenen Behältnisse visitire.

§. 52.

§. 52.

Sobald eine Parthey an die Legstadt gelanget, wohin sie angewiesen worden, hat sie sich gerade vor das Zollamt zu stellen, allwo unverzüglich die an der Gränze erhaltene Expedition sammt der versigelten Ansage, Fracht- und Fuhrbriefen eingereichet werden muß, und nach deren genommener Einsicht haben die Beamten mit einer neuen Anweisungs-Bollete jene Colli weiters zu befördern, die für eine andere Legstadt gewidmet, und nicht mit einer besondern Bollete von der Gränze dahin angewiesen sind; jene aber, die im Orte zu bleiben haben, sind abzuladen, und beym Amte niederzulegen, bis der Eigenthümer oder sein Sachwalter sich darum anmeldet.

Was in den Legstädten zu beobachten?

§. 53.

Sobald als sich die Parthey zur Verzollung der beym Amte liegenden Güter meldet, so sind alle Colli zu eröffnen, genau zu beschauen, und der an der Gränze eingereichten Ansage entgegen zu halten, ohne einige Rücksicht auf eine später nachgebrachte Declaration zu tragen.

Beschau der Waaren.

§. 54.

Die Beschau aller Waaren muß bey dem Zollamte selbst geschehen, und wird Unsern Beamten hiemit ausdrücklich verboten, die Colli in Privathäusern zu öffnen, und zu beschauen, außer jenen Fällen, wo ihnen solches von Unserer Ministerial Banco-Deputation insbesondere wird erlaubet werden.

Hausbeschau verboten.

§. 55.

Wenn die Visitation vorbeygegangen, und die Anzeige richtig befunden worden, so hat der Eigenthümer der Waare die tarifmäßige Gebühr gleich zu erlegen, und ist hiemit allen Zollbeamten ausdrücklich verboten, ohne eine besondere Erlaubniß von Seite Unserer Ministerial-Banco-Deputation jemanden, wer er immer sey, die Zollgebühr zu borgen.

Die Zollgebühr ist baar zu erlegen.

§. 56.

Sollte also jemand nach geschehener Beschau die Zollgebühr nicht gleich erlegen, aus was Ursache es immer sey, so hat die Waare beym Zollamte in Deposito zu bleiben, bis gedachte Bezahlung erfolge.

Widrigens bleibt die Waare in Deposito.

§. 57.

Sollten die angekommenen Waaren zufälliger Weise gänzlich, oder zum Theile verdorben seyn, und daß der Eigenthümer dieselben wieder außer Land senden, oder beym Zollamte selbst vertilgen will, so ist von den verdorbenen keine Zollgebühr abzunehmen; jedoch hat in dem ersten Falle der

Verdorbene Waaren sind zurück zu senden oder zu vertilgen.

Eigenthümer die wirkliche Zurücksendung durch eine Gränz-Bollete zu erweisen, und in dem zweyten Falle die Vertilgung in Gegenwart eines Mautbeamten zu geschehen.

§. 58.

Zahlungs-Bolleten.

Nach erfolgter Bezahlung der Zollgebühr haben die Zollbeamten dem Eigenthümer der Waare nach Umständen eine, oder mehrere Zahlungs-Bolleten auszufertigen, in welchen das Maaß, Zahl, Gewicht oder Werth der verzollten Waare, wie auch die dafür erlegte Gebühr, deutlich zu entnehmen sey.

§. 59.

Depositirte Waaren wann zu verkaufen?

Sollten bey einem Amte solche Güter in Deposito bleiben, welche dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt so kostbar wäre, daß die dießfälligen Auslagen im kurzen dem Werth der Waaren gleich kommen könnten; so sind dieselben mit Zuziehung zweyer von der Handelschaft, oder in deren Ermanglung, einer Gerichtsperson, den Meistbietenden zu verkaufen, und das dafür erhaltene Geld ist beym nämlichen Zollamte in Deposito aufzubehalten.

§. 60.

Zum Consumo angewiesene Güter können auf der Legstadt per Transito erklärt werden.

Wenn jemand eine Waare an eine Legstadt pro Consumo anweisen läßt, nach der Hand aber, ehe als die Waare vom Zollamte weg kommt, seinen Entschluß ändert, und dieselbe entweder an eine andere Legstadt, oder gänzlich ausser Land senden will, so hat er im ersten Falle lediglich eine neue Anweisungs-Bollete, im zweyten Falle aber eine Transito-Expedition gegen Erlegung der Transito-Gebühr zu erheben.

§. 61.

Niederlagsgebühr.

Jedoch in allen Fällen, wenn jemand eine Waare nach der ihm davon gemeldeten Ankunft, länger als 5. Tage, in welchen der Ab- und Aufladungstag begriffen ist, freywillig beym Amte liegen läßt, so ist nebst der betreffenden Zollgebühr, eine Niederlagsgebühr von täglich 2. ß zu bezahlen, von jedem Centner, wie auch von jedem Pack, so weniger als einen Centner wäget.

§. 62.

Spekulationsgüter.

Gegen Bezahlung dieser Niederlagsgebühr wird auch jedem wohl bekannten, und sichern Handelsmann gestattet, an eine Legstadt fremde Waaren auf Spekulation anweisen zu lassen, und selbe alldort zu depositiren, ohne sich eigentlich zu erklären, ob er dieselben allda verkaufen, oder später an einen andern Ort verführen werde.

§. 63.

§. 63.

In dergleichen Fällen muß aber dennoch die Ansage an der Gränze eben so genau, als bey andern Consumo-Waaren eingereichet werden.

§. 64.

Was für fremde Waaren Wir von Unsern Erblanden derzeit gänzlich hindanhalten wollen, und also deren Einfuhr zu verbieten nöthig befunden haben, ist bereits in dem Patent dd. 14. Octob. 1774. kundgemacht worden; und obgleich auch für diese Waarengattungen in der gegenwärtigen Tarif eine Zollgebühr ausgemessen worden, so hat es doch bey den Einfuhrsverboten sein Verbleiben, in solange Wir dieselben nicht durch neue Patente aufheben werden. Verbotene Waaren.

§. 65.

Den fremden Kaufleuten wird zwar ferner zugestanden, mit den einzuführen erlaubten fremden, dann erbländischen Waaren die Jahrmärkte, in den ausgemessenen Städten, Prag, Pilsen, Eger, Brünn, Ollmütz, Troppau, Wien, Krems, Linz und Gratz zu besuchen; doch wird diese Begünstigung für das künftige dahin beschränkt, daß zwar die Fremden obbemeldte Märkte noch ferner besuchen, jedoch selbe nicht auf Losung bauen können, und also in Zukunft gleich von allen einzuführenden Waaren den ganzen Zoll bezahlen sollen: wo sonach ihnen freystehen wird, die in der ersten Messe nicht verkauften Waaren entweder an einen andern Ort zur Messe zu führen, oder aber selbe bis künftige Marktzeit bey dem Zollamte erliegen, oder endlichen in einem eigenen Gewölb unter der Gegensperr des Handelstandes selbst zu verwahren; Was aber den Handlungsplatz Teschen anbelanget, hat es bey den durch das Patent dd. 9. Sept. 1774. eingestandenen Begünstigungen sein ferneres Bewenden.

§. 66.

Waaren, welche zur Appretur hereingeführet werden, müßen, wenn sie an keine Legstadt gehen, gleich an der Gränze, widrigens aber in der Legstadt selbst beschauet und gestempelt werden; Es muß zugleich der Ort der beschehenden Appretur, und die Zeit der Rücksendung bestimmet, nach der Hand aber die Waare zu dem nämlichen Zollamte, wo sie gestempelt, oder zur Appretur expediret worden, wieder gebracht, allda alles, Stück für Stück beschauet werden, und wenn sich nebst dem bey der Einfuhr aufgedruckten Appreturs-Stempel auch alles übrige richtig findet, ist die Waare unentgeltlich außer Land zu expediren. Sollte aber die zur Rücksendung bestimmte Zeit verflossen seyn, so muß ohne weiteren der Einfuhrszoll durch die Zollbeamten von der Parthey eingebracht werden. Appreturs-Waaren wie zu behandeln?

§. 67.

Was bey der Ausfuhr zu beobachten?

Bey der Ausfuhr müssen alle zollbare Waaren eben so, wie bey der Einfuhr vor das Gränzzollamt gebracht, alldort getreulich angesagt, ordnungsmäßig behandelt, und verzollet werden.

§. 68.

Ausfuhrs-Bolleten können auch in Legstädten erhoben werden.

Wer sich aber in einer Legstadt per Esito expediren lassen will, hat allda die Gebühr zu erlegen, die Colli obsigniren zu lassen, und sodann bey der Ausbruchsstation dieselben vor das Amt zu stellen, und zugleich die erhaltene Esito-Bollete vorzuweisen.

§. 69.

Die Ausfuhrs-Bolleten aus den Legstädten sind auf der Gränze vorzuzeigen.

Die Zollbeamten an der Gränze, an welche einige Colli mit Esito-Bolleten aus einer Legstadt zukommen, haben wohl zu untersuchen, ob die Obsignirung unverletzet sey, in welchem Falle sie die Waare ohne Anstand über die Gränze hinaus lassen sollen.

§. 70.

Nach richtigem Befund werden die Waaren hinaus passiret.

Sollten sie aber die Obsignirung verletzet finden, oder sonst einen gegründeten Argwohn haben, daß die Colli verwechselt, oder eröffnet worden wären, bevor als selbe zum Amte gelanget, so sind gedachte Colli zu eröffnen, zu beschauen, und nur damals frey passiren zu lassen, wenn der Inhalt der Colli mit den Esito-Expeditionen übereinstimmet.

§. 71.

Die verschwiegenen Waaren werden angehalten.

Sollten endlich in der Behältniß andere Waarengattungen, oder mehrere befunden werden, als jene, die in der Esito-Expedition angemerket sind, so sind dieselben anzuhalten.

§. 72.

Esitirende Spekulationswaaren.

Wenn jemand erbländische Erzeugnisse auf Spekulation außer Land führen will, um dieselben nach der Hand, allenfalls entweder gänzlich, oder zum Theil zurückzubringen, muß ein solches bey dem Amte, wo die Esito-Expedition erhoben wird, vorgemerket, eine billige Zeit der Rückkunft bestimmet, die Esito-Gebühr aber bey unbekannten Partheyen alldort deponiret werden; Alsdann müssen die Waaren, Stück für Stück gestempelt werden, damit man solche bey der Rückkunft erkennen möge.

§. 73.

Deren Behandlung in der Rückfuhr.

Wenn einige dieser Waaren nachgehends von fremden Landen wieder zurückkommen, so müssen dieselben vor das nämliche Amt gestellet werden, allwo sie per Esito expediret worden. Für die außer Land gebliebenen Güter ist alsdann

dann die Esito-Gebühr abzunehmen, die zurückkommenden aber sind frey zu passiren, und die etwa dafür deponirte Esito-Gebühr soll zurückgestellet werden; Nach Verlaufe der zur Zurückkunft bestimmten Zeit aber, ist von der gesammten Ladung unwiderruflich die Esito-Gebühr zu bezahlen.

§. 74.

Aus obigem folget von sich, daß nur jene Waarengattungen auf Spekulation gegen Depositirung der Esito-Gebühr hinaus gelassen werden, welche einer zollämtlichen Stemplung fähig, oder sonst leicht zu erkennen sind; Alle übrige außer Land gehende Waaren haben die Esito-Gebühr zu entrichten, ohne daß bey deren Rückfuhr einige Zoll-Zurückstellung, noch Consumo-Zollfreyheit statt haben könne.

Ausfuhr auf Spekulation hat nur bey den Stemplungsfähigen Waaren statt.

---

§. 75.

Nachdem alle Zollabgabe zwischen den Eingangs benannten deutschen Erbländern gänzlich aufhöret, so hat auch die Abnahme der Transito-Gebühr nur bey jenen Gütern statt, die aus andern Ländern durch dieselben wieder in andere Länder überführet werden.

Transito-Zoll wird zwischen den deutschen Erbländern aufgehoben.

§. 76.

Die transitirenden Güter müßen eben so, wie die Consumo-Güter vor das Gränzzollamt gestellet, und allda nach den Rubriken der Transito-Tarif getreulich angemeldet werden, nebst ausdrücklicher Benennung des Ortes, wohin die Waare bestimmet ist.

Transito-Ansage hat nach den Rubriken der Transito-Tarif zu geschehen.

§. 77.

Wir gestatten aber jenen, die ihre Transito-Güter nach den Rubriken der Consumo-Tarif ansagen, dieselben, wenn sie ihre Gesinnung ändern sollten, in einer Legstadt pro Consumo anzugeben; welches aber für jene Güter nicht eingestanden wird, die an der Gränze nach den Rubriken der Transito-Tarif angegeben werden.

Transito-Güter können auch in Consumo-Güter verwandelt werden.

§. 78.

Die Transito-Güter sind wie die Consumo-Güter an der Gränze der Beschau und der Obsignirung zu unterwerfen, und die Zollbeamten werden durch ihre Vorgesetzten besonders instruiret werden, in welchen Fällen sie nur einige Colli zu eröffnen, und in welchen sie die ganze Ladung zu beschauen haben werden.

Sie sind eben wie Consumo-Güter der Beschau, und der Obsignirung zu unterwerfen.

§. 79.

Transito-Zoll ist gegen Bollete zu bezahlen.

Nach beschehener Amtshandlung haben die Partheyen die Transito-Gebühr zu erlegen, und eine Transito-Bollete zu erheben, in welcher nicht allein die transitirende Waare angezeiget, sondern auch die Commercial-Strasse, welche das transitirende Gut zu halten hat, dann nach Umständen entweder die Ausbruchszollstadt, oder die erste Legstadt, durch welche die Waare zu gehen hat, bestimmet werden muß.

§. 80.

Bey dem Austritt ist eben so vorzugehen, wie mit den Esito-Gütern.

Bey der Austrittsstation haben die Zollbeamten mit der Untersuchung der Obsignationen, und allenfalls mit der Beschau vorzugehen, wie es oben §phis 71. 72. und 73. in Ansehung der Esito-Güter vorgeschrieben worden.

§. 81.

Allda wird eine Frey-Passir-Bollete ausgefolget, und das Depositum zurückgestellet.

Wenn beym Ausbruchsamte alles richtig befunden wird, so haben die Zollbeamten der Parthey die Transito-Bollete abzunehmen, und derselben dafür eine Frey-Passir-Bollete auszufertigen, auch die etwa deponirte Consumo-Gebühr nach Abzug der Transito-Gebühr zurückzustellen.

§. 82.

Eine bekannte und sichere Parthey ist zu derley Deponirung nicht anzuhalten.

Wenn die Parthey eine bekannte und sichere Person ist, die man allezeit finden kann, oder einen sichern Caventen hat, so ist dieselbe zur Deponirung der Consumo-Gebühr nicht anzuhalten; die Zollbeamten werden auch in solchem Falle nicht die ganze Ladung, sondern nur ein und andern Collo zur größern Sicherheit durchstechen, oder beschauen, und sich übrigens mit einer genauen Obsignirung begnügen, damit unterwegs kein Collo abgeladen, noch eröffnet werden könne.

§. 83.

Die transitirenden Güter sind von Legstadt zu Legstadt mit Visa zu expediren.

Wenn ein Transito-Gut durch eine, oder mehrere Legstädte zu gehen hat, so soll die Anweisung immer von einem Zollamte bis zu dem andern nächstgelegenen geschehen, und bey jeder Legstadt haben die Beamten die Colli abzuzählen, die Obsignirung zu untersuchen, und sodann zu weiterer Beförderung der Waaren die Gränz-Bollete mit der Instruktionsmäßigen Visa zu bezeichnen.

§. 84.

Wie sich zu verhalten bey Ausweichung von der Commercial-Strasse, oder Abladung aus unvorgesehenen Zufällen.

Sollte jemanden ein unvorgesehener Zufall zustossen, der ihn nöthigte mit Transito-Gütern die Commercial-Strasse zu verlassen, oder von der Ladung etwas abzulegen, so müßte ein solches alsobald einem von Unsern nächst gelegenen Gefällsämtern, oder wenigstens der nächsten Gerichtsobrigkeit angemeldet werden, damit dieselbe den sich ereignenden Zufall attestiren könne.

§. 85.

§. 85.

Maaßregel für Reisende, welche transitiren.

Reisende, welche ein Transito-Gut unter ihren Effekten mit sich führen, können nach deponirter Consumo-Gebühr, die Waaren gerade an jene Legstadt, in welcher sie sich einige Zeit aufzuhalten gedenken, anweisen lassen, und das Transito-Gut in der Legstadt beym Zollamte depositiren, gegen Zurückstellung der erlegten Consumo-Gebühr; Wenn sie nachgehends wieder außer Landes gehen wollen, so wird ihnen gegen abermalige Depositirung der Consumo-Gebühr eine neue Anweisungs-Bollete an die Ausbruchsstation gegeben, allwo man ihnen die erlegte Consumo-Gebühr nach Abzug des Transito, gegen Abnehmung der Anweisungs-Bollete zurückzustellen hat.

§. 86.

Bey Aus- und Durchfuhrsgütern ist der Zoll nach dem Sporco-Gewicht.

Die Zollgebühr ist überhaupt bey der Einfuhr nach dem Netto-Gewicht mit Abschlag der den Beamten zur Richtschnur vorgeschriebenen Tara zu bezahlen, in so weit, als in der Tarif die Zollgebühr nicht ausdrücklich nach dem Sporco-Gewicht ausgemessen ist; bey der Aus- und Durchfuhr aber ist die Gebühr durchaus nach dem Sporco-Gewicht zu entrichten.

§. 87.

Waggebühr.

In Ansehung der zollämtlichen Waggebühr wollen Wir, daß künftig 2. kr. vom Centner, und 1. kr. von jedem Collo, so weniger als einen Centner wäget, abgenommen werden. Wenn jedoch die Abwägung bey einem Zollamte einmal geschehen, und dafür die betreffende Waggebühr entrichtet worden, so hat diese Gebühr bey keinem Zollamte mehr entrichtet zu werden, wenn auch die Waaren öftermalen abgewogen werden sollten, es sey denn, daß solches auf eigenes Begehren der Parthey geschehe.

§. 88.

Zettelgelder.

Für jede zollämtliche Anweisungs-Bollete überhaupt sind 3. kr. Zettelgeld zu bezahlen, wie auch für alle Consumo- und Transito-Zahlungs-Bolleten, wenn die Zollgebühr einen Gulden und mehr beträgt; Wo aber die Zollgebühr geringer ausfällt, wie auch für alle Esito-Expeditiones, ist an Zettelgeld nur 1. kr., endlich für die Frey-Passir-Bolleten gar nichts, zu bezahlen.

§. 89.

Außer Zoll-, Wag- und Niederlagsgebühr, dann Zettelgeld ist nichts mehr zu entrichten.

Außer der Waggebühr, der Niederlagsgebühr und des Zettelgeldes ist nebst den tarifmäßigen Gebühren nichts zu entrichten, und wird folglich hiemit allen Zollbeamten bey schwerer Strafe auf das schärfeste verboten, unter was Namen es immer sey, etwas von den Partheyen abzunehmen.

§. 90.

Für einen Münzbruchtheil ist in der Zahlung 1. Pf. abzunehmen.

Wenn bey der Berechnung der Zollgebühr ein so geringer Münzbruchtheil vorkommt, der mit keiner gangbaren Münze bezahlet werden kann, so ist dafür die kleinste, in Unsern Ländern gangbare Münze, nämlich ein ₰ abzunehmen.

§. 91.

Ohne Freypaß ist niemand zollfrey.

Von dem Consumo-Esito-und Transito-Zoll ist niemand frey zu lassen, wes Standes und Würde er immer sey, der nicht mit einem von Unserer Ministerial-Banco-Deputation aus = oder mitgefertigten Freypasse versehen ist.

§. 92.

Auch nicht die mit gerichtlichem Verbote belegten Waaren.

Die Zollgebühr muß auch allezeit in jenen Fällen entrichtet werden, wenn eine Waare auf gerichtlichen Verbot beym Zollamte angehalten, und nach dessen Behebung wieder ausgefolget werden soll.

§. 93.

Prælation der Zollgebühren.

Was die Zollgebühr für eine Prælation bey Gericht haben solle, ist durch die Patente ddo. 22. Jun. 1756. und 10. Nov. 1764. kund gemacht worden, bey welchem es sein Verbleiben hat.

§. 94.

Hausiren an der Gränze verboten.

Den Handel, der durch Hausiren mit Schnitt=Specerey = Droguerie-und Nürnbergerwaaren geschieht, und welcher zu vielen Schwärzungen Anlaß giebt, wollen Wir auch in jenen Ländern, wo das Hausiren annoch erlaubet ist, von der Gränze an, auf 1. Meile oder 2. Stunden in das Land, gänzlich abgestellet haben. Doch können noch ferners in diesem Distrikte berechtigte Krämer, und Kleinhändler bey Haus bestehen.

§. 95.

Den Beamten und Gränzaufsehern ist sich in ihren Amtsverhandlungen nicht zu widersetzen.

Unter schwerer Strafe ist jedermann verboten sich Unsern Zollbeamten und Gränzaufsehern zu widersetzen, selbe in ihren Amtshandlungen zu stören, ihnen mit Worten oder Thaten übel zu begegnen; Wir befehlen vielmehr, daß sie jedermann geziemend respectiren, und sich gutwillig allen Amtsverhandlungen unterziehen solle; wohingegen, wenn einer dieser Beamten sich im geringsten vergienge, derselbe durch seine vorgesetzte Stelle auch scharf zu bestrafen, und jedermann eine vollständige Genugthuung zu leisten ist, der ohne einem Beamten selbst unrecht begegnet zu haben, wider denselben eine gegründete Klage, so gering sie immer seyn möge, bey der Zollbehörde anbringet.

§. 96.

Wie sich selbe bey Widersetzung der Schwärzer zu verhalten haben.

Nachdem der Frevel der Schwärzer öftermal so weit gegangen, daß sie Unsern Zollbeamten nicht allein mit Gewalt widerstanden, sondern auch rottenweis die Beamten mit Waffen angegriffen haben; so befehlen Wir Unsern Beamten Gewalt gegen Gewalt zu gebrauchen, und sich zu diesem Ende ihres mithabenden Gewehrs zu bedienen: nicht allein zur eigenen Vertheidigung, sondern auch um jene zu überwältigen, die ihnen mit Gewalt widerstehen.

§. 97.

Gegen die, die sich nicht widersetzen, haben sich unsere Beamten alles harten Betragens zu enthalten.

Hingegen ist Unsern sämmtlichen Zollbeamten und Gränzaufsehern unter schwerer Bestrafung ausdrücklich verboten, die geringste Gewalt, oder die mindeste Härte, und ungeziemende Art gegen jene anzuwenden, die sich gutwillig anhalten, visitiren, und an ein Zollamt führen lassen.

§. 98.

Alle Civil- und Militarobrigkeiten haben ihnen Assistenz zu leisten.

Da öftermals die Zollbeamten allein nicht im Stande sind, Schwärzer anzuhalten, oder sich eines geschwärzten Gutes zu bemächtigen; so wollen Wir hiemit allen, sowohl Civil- als Militarobrigkeiten ausdrücklich befohlen haben, Unsern Zollbeamten auf ihr Ansuchen alle nöthige Assistenz zu leisten.

§. 99.

Hausvisitationen sind mit obrigkeitlicher Assistenz fürzunehmen.

Zur Abhaltung aller Plackereyen, und damit Unsre Unterthanen nicht unverschuldeter Weise in ihrer eigenen Behausung beunruhiget werden, wollen Wir die Hausvisitationen dahin beschränket haben, daß keinem Beamten erlaubet sey, eigenmächtig eine Hausvisitation vorzunehmen; sondern im Fall, als er einen wohl gegründeten Verdacht habe, daß ein eingeschwärztes Gut in einem Hause niedergeleget worden sey, so hat er sich bey der Ortsobrigkeit, oder beym Gemeindevorsteher anzumelden, welche ihm alsobald, und ohne einigen Verschub noch Ausforschung, Assistenz zu leisten, auch zur vornehmenden Hausvisitirung eine Gerichtsperson mitzugeben haben; ohne deren Gegenwart niemal eine Hausvisitation vorzunehmen ist, es sey denn, daß es in der wirklichen Verfolgung eines Schwärzers in Flagranti geschehe, wie auch, wenn kein Gemeindevorsteher in der Nähe wäre, in welchem letztern Falle jedoch eine glaubwürdige Person, als Zeug zur Hausvisitation mitgezogen werden müße.

§. 100.

Zollbeamte sind von allen Militareinquartirungen frey.

Unsere Beamten sind von aller Militareinquartirung im Durchmarsch sowohl, als im Standquartier nicht nur in den, Unserm Ærario eigends zustehenden Zollhäusern, sondern auch in ihren eigenen oder gemietheten Wohnungen, wo sie die Amtirung und Kassen führen, befreyet.

§. 101.

Zur Erbauung der Zollhäuser haben die Grundobrigkeiten Beystand zu leisten.

In sofern in einem oder andern Orte eigene Zollbeamten- oder Aufsehershäuser auf Unkosten Unsers Ærarii zu erbauen nöthig befunden würde, sollen die Grundobrigkeiten allen willfährigen Beystand leisten, und den hierzu erforderlichen Grund gegen baare Bezahlung um einen billigen Preis verschaffen; da widrigens Unsere Länderstellen ex Officio fürzugehen, und den Ausspruch zu machen haben. Imgleichen werden in den Orten, wo für Unsere Zollbeamten auf Ærarial-Unkosten Wohnungen gemiethet werden müßen, die Obrigkeiten und allenfalls die Länderstellen sich angelegen seyn lassen, daß Unsere Ministerial-Banco-Deputation für Unsere Beamten vorzüglich vor andern Zinspartheyen um einen billigen, und Orts-üblichen Zins, und ohne jemandens Bekränkung, jene Wohnungen erhalten möge, die der Lage nach zur Amtirung für die tauglichsten erkennet werden.

---

§. 102.

Was Jedermann bey der Ein-Aus- und Durchfuhr der zollbaren Güter in Unsern Eingangs benannten deutschen Erblanden zu beobachten habe, ist aus den vorhergehenden Artikeln genüglich zu entnehmen; nachdem aber leider manche Partheyen nicht anderst zur Befolgung der heilsamsten Gesetze, als mittels Bedrohung scharfer Bestrafung in den Uebertretungsfällen verhalten werden können, so haben Wir für gut befunden, folgendes zu statuiren, als:

§. 103.

Ein in der Ansage gänzlich verschwiegenes Gut fällt in Commissum.

Ein jedes zollbares Gut, welches in der zu machen schuldigen mündlichen oder schriftlichen Ansage verschwiegen worden, und nachgehends bey der Visitation vorgefunden wird, fällt in Commissum; und solle das Vorgeben, daß es aus Verstoß, Vergessenheit oder Unwissenheit geschehen sey, zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 104.

Ebenfalls das mehr Befundene eines angesagten Gutes.

Wenn eine Waare zwar angemeldet worden, aber in wenigerm Gewicht, Maaß oder Zahl, als sie sich wirklich befindet, so fällt nur das mehr Befundene in Commissum; Sollte aber in einer Legstadt weniger befunden werden, als angemeldet worden, so haben die Zollbeamten alsobald eine Untersuchung vorzunehmen, ob nicht etwa unterwegs etwas abgeleget worden, und die Parthey hat zur Strafe nebst dem Zolle für das mehr angesagte die Untersuchungsunkosten zu bezahlen, wenn auch keine Defraudation entdecket wird.

§. 105.

Wie sich bey der angesagten Schätzung zu verhalten.

In Ansehung jener Waaren, deren Verzollung nach dem Werthe vorgeschrieben ist, hat zwar derjenige, der die Ansage machet, selbst den Werth der

Waaren

Waaren zu erklären; Wenn aber dem Zollamte die Schätzung zu gering scheinet, so kann es selbe höher anschlagen; wo sodann die Parthey die Wahl haben solle, entweder das Gut um die höher gemachte Schätzung gegen baare Bezahlung dem Zollamte zu überlassen, oder den Zoll nach dieser höhern Schätzung zu entrichten.

§. 106.

Strafe bey Vorfindung einer verschwiegenen Waare, die höher belegt ist, als die angesagten Güter.

Sollte eine im Zoll hochbelegte Waare unter andere von geringer Belegung verpacket und verheelet werden zur leichtern Einschwärzung der höhern Waare, so fällt nicht allein das verschwiegene Gut, sondern auch die angemeldte Waare sammt dem Behältniß in Commissum.

§. 107.

Strafe bey Uebergehung des Gränzzollamtes.

Wenn mit einer zollbaren Waare ein Gränzzollamt ausgewichen, oder unangemeldet übergangen wird, so fällt die ganze Ladung sammt Pferd und Wagen, oder sammt dem Schiffe, wenn es zu Wasser kommt, in Commissum.

§. 108.

Strafe, wenn Pferd und Wagen oder Schiff den Werth der Waaren übersteigen.

Sollten aber Pferd und Wagen, oder Schiff die zollbare Waare im Werthe übersteigen, so fallen selbe nicht in Commissum, sondern nur die Ladung, deren Werth der Führer zur Strafe noch besonders im Gelde zu erlegen hat.

§. 109.

Was zu thun, wenn die angewiesenen Güter bey der Legstadt nicht in gehöriger Zeit in Vorschein kommen.

Wenn eine Waare, die von der Gränze an eine Legstadt entweder per Consumo oder per Transito angewiesen worden, zur rechten Zeit allda nicht in Vorschein gekommen, so haben die Zollbeamten die Sache auf Unkosten der Parthey zu untersuchen, und unsichere Partheyen allenfalls anhalten zu lassen.

§. 110.

Strafe für auf Seitenwegen betretene Waaren.

In Commissum sammt Roß und Wagen fallen auch alle jene zollbare Güter, die bey der Ein- oder Durchfuhr an der Gränze auf einem an keine Zollstadt gerade leitenden Wege betreten werden.

§. 111.

Ueber die Gränze eingeführte, und ohne Bollete betretene Güter fallen in Commissum.

Es fallen auch in Commissum überhaupt alle aus fremden Landen eingeführte Waaren, die nach Ueberfahrung der Gränzzollämter angetroffen werden, ohne mit einer mautämtlichen Expedition versehen zu seyn; welche Expedition das Gut immer begleiten muß, dergestalt, daß auf eine später nachgebrachte Expedition keine Rücksicht zu tragen.

§. 112.

§. 112.

Die Anhaltung der Schwärzungsgüter hat durch die Beamten zu geschehen.

In allen diesen Uebertretungsfällen haben die Zollbeamten das Gut selbst anzuhalten, es möge gehören, wem es wolle; und dem Eigenthümer desselben, wenn er nicht selbst zur Uebertretung der Zollordnung Anlaß gegeben, bleibet nichts, als der Regreß wider den Uebertreter vorbehalten.

§. 113.

Strafe wider die, die sich der Beschau widersetzen, oder die Beamten mißhandeln.

Wer sich mit Gewalt der Visitation widersetzet, oder sonst unsere Zollbeamten mit Worten mißhandelt, ist nach Umständen und nach Größe des Verbrechens zu einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe zu condemniren.

§. 114.

Strafe wider die Verheeler und Mitschwärzer.

Wenn jemand einem Schwärzer zur Ausübung seiner Schwärzung, oder zur Verheelung derselben wissentlich, auf was Art es immer sey, Hilfe leistet, solle derselbe den Werth des confiscirten Gutes zur Strafe erlegen; wovon nur Weib und Kinder, so noch im Brod des Vaters stehen, und auf dessen Geheiß zur Schwärzung geholfen, ausgenommen werden, wie auch die Dienstboten, als welche insgesammt nach Umständen mit einer schwerern oder gelindern willkührlichen Strafe anzusehen sind.

§. 115.

Fälle, wo der Werth für die Waare zu erlegen.

Zur Bezahlung des Werths eines in Commissum verfallenen Guts ist auch der Eigenthümer desselben anzuhalten, wenn das Gut selbst nicht mehr eingebracht werden kann, imgleichen alle jene, die wissentlich den Verkauf eingeschwärzter Waaren auf sich nehmen.

§. 116.

Strafe, wenn die Menge, Gattung und Eigenschaft der Waare weder vorhanden noch bekannt ist.

Wenn jemand überzeuget wird, eine Schwärzung ausgeübet zu haben, die Menge, Gattung und Eigenschaft der eingeschwärzten Waare aber weder vorhanden, noch bekannt ist, so ist selber nach Umständen zu einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe zu condemniren.

§. 117.

Strafe wider Reisende, die ein Gränzzollamt überfahren.

Reisende, die beym Eintritt in Unsre Länder mit zollbaren Waaren einem Gränzzollamte ausweichen, oder selbes unangemeldter überfahren, oder ohne sich mit zollämtlicher Expedition zu versehen, von dannen ab, und tiefer in Unsere Länder fahren, sind mit der Confiskation ihrer ganzen Bagage, mit Ausnahme der mithabenden Gelder, Wechsel und übrigen Papiere, zu bestrafen.

§. 118.

Strafe-Verschärfung bey listiger Verpackung.

Wenn jemand sich zur Einschwärzung eigener dazu verfertigter Wägen mit geheimen Behältnissen, doppelten Böden und dergleichen bedienet, und die-

selben mit verschwiegenen zollbaren Waaren wirklich angefüllet befunden werden, so fällt nicht nur, wie im obigen Artikel, die ganze Bagage in Commissum, sondern der Wagen selbst ist anzuhalten, und zu zerschlagen.

§. 119.

Strafe wider die schwärzenden Postwagens-Conducteurs.

Wenn ein Postwagens-Conducteur in einer Schwärzung betreten wird, so fällt nicht allein das Gut in Commissum, sondern er Conducteur, er möge ein Fremder oder ein Unterthan seyn, hat auch dessen Werth zu erlegen, und ist in Unsern Ländern als Conducteur ferner nicht mehr zu gedulden.

§. 120.

Strafe wider die Postillonen, die sich der Zollordnung nicht fügen.

Wenn ein Postillon eine Parthey an der Gränze vor einem Zollamte vorbey führet, ohne allda zu halten, oder vom Zollamte abfährt, ehe als die Amtsrichtigkeit gepflogen worden, oder etwann gar das Zollamt umfährt, und selbigem ausweichet, so ist derselbe mit einer achttägigen Arbeit in Eisen zu bestrafen.

§. 121.

Wider die Postmeister.

Jene Postmeister, die nächst der Gränze fremder Länder bestellet sind, wenn sie eine aus fremden Landen hereinkommende Parthey, die nicht mit der gränzmautämtlichen Expedition versehen ist, mit Postpferden weiters befördern, sind für jeden Fall zu einer Strafe von 50. Species Dukaten zu condemniren.

§. 122.

Strafe bey Auskauschung der Colli.

Wenn ein Collo, der von einem Zollamte an ein anderes angewiesen wird, unterweges abgeleget, oder gegen einen andern Collo ausgetauschet worden, so fallen nicht allein beyde Colli in Commissum, sondern die Parthey hat auch zur weitern Strafe den Werth beyder Colli zu erlegen.

§. 123.

Strafe bey Erbrechung der Sigille.

Wenn jemand bey einem obsignirten Collo, oder Pack, welcher pro Consumo, Esito, oder Transito von einem Zollamte an ein anderes, zur weitern Amtsverhandlung angewiesen wird, sich unterfängt ein Sigill zu erbrechen, die Schnüre, woran selbe gemacht sind, abzureissen, oder sonst auf eine kennbare Art einen obsignirten Pack zu eröffnen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 50. Species Dukaten für jeden Pack, nebst den übrigen Strafen, wenn eine Schwärzung dadurch vollbracht worden.

§. 124.

Strafe wider die, die sich falscher Sigille bedienen.

Jene, die sich eigener nachgemachten zollämtlichen Sigille bedienen, wie auch iene, die dergleichen Sigille verfertigen, verfallen nicht allein in die Confiskation der Waaren, und in die übrigen Strafen der Schwärzer, und Schwärzungs-

mithelfer, sondern sie sind noch ferners, als Falsarii nach der peinlichen Halsgerichtsordnung zu bestrafen.

§. 125.

Auf die Einfuhrsgüter gesetzte Strafen haben auch bey den Esito- und Transito-Gütern statt.

In Ansehung der Esito- und Transito-Güter haben die nämlichen Confiskations- und andere Strafen statt, wie bey den Consumo-Gütern.

§. 126.

Strafe wider Kaufleute und deren Bediente bey wiederholten Schwärzungen.

Wie die Kaufleute, und Handlungsbediente zu bestrafen sind, wenn sie das zweytemal in Schwärzungen betreten werden, ist in Unserm Patente de dato 26. Septemb. 1774. statuiret worden, bey welchem es sein Bewenden hat.

§. 127.

Strafe wider andere Partheyen bey wiederholten Betretungen.

Andere nicht handelnde Partheyen haben das zweytemal alle Strafen in duplo auszustehen, das drittemal in triplo, und so immer fort, je öfter sie betreten werden; Juden aber, als welche nur vom Handel zu leben pflegen, sind das zweytemal nach überstandenen übrigen patentmäßigen Strafen aus allen Unsern Ländern abzuschaffen.

§. 128.

Wie in der Strafe fürzugehen, wo die Güte der Waare nicht bekannt ist?

In denen Fällen, wo der Werth eines in Commissum verfallenen Gutes einzuziehen kommt, weil das Gut selbst nicht mehr vorhanden ist, und wo zwar die Gattung, und Menge desselben, nicht aber die Güte bekannt ist, muß der abzunehmende Werth nach der besten Gattung der nämlichen Waare gerechnet werden.

§. 129.

Strafe für die, die keine Geldbuße erlegen können.

Wer aus Mangel eines zulänglichen Vermögens nicht im Stande ist, die verwirkte Geldstrafe zu entrichten, hat so lange ad opus publicum in Eisen angehalten zu werden, bis er seine ganze Schuld, jeden Arbeitstag zu einem Gulden gerechnet, abgedienet hat, oder ist eben so lange, wenn es nicht eine Person von gemeinem Pöbel wäre, mit Arreste zu belegen: doch aber haben diese beyde Bestrafungen niemals über zwey Jahre zu dauern.

§. 130.

Strafe, wenn jemand die Einbringung einer Schwärzung verhindert hat.

Wer einen Gränzzollaufseher, oder andern Zollbeamten, auf was Art es immer sey, hindert, eine Schwärzung einzubringen, ist als Mitwirker der Schwärzung zu bestrafen.

§. 131.

§. 131.

Wenn eine Gerichts- oder andere Obrigkeit Unsern Zollbeamten die angesuchte Assistenz nicht leistet, so hat dieselbe Unserm Ærario eine Strafe von 100. Species Dukaten zu erlegen.

Strafe wider die Obrigkeiten, die die Assistenz versagen.

§. 132.

Jene Schwärzer, die sich von einem Gränzaufseher nicht gutwillig anhalten, und visitiren lassen, oder auf dessen Geheiß sich weigern, an ein Zollamt zu gehen, oder sonsten Unsern Beamten und der Visitation sich muthwillig widersetzten, sind allezeit mit der doppelten Strafe zu belegen.

Strafe wider die, die sich der Beschau widersetzen.

§. 133.

Jeder der sich erkühnet, entweder allein, oder in einer Rotte mit mehreren andern, einem Gränzaufseher oder andern Zollbeamten in seiner Dienstverrichtung mit Stecken, Hacken, oder andern Gewehr zu drohen, der hat, wenn auch keine Thätigkeit erfolget, eine Strafe von 50. Species Dukaten zu erlegen, wenn er eine Standesperson ist, widrigens aber 6. Monate in Eisen zu arbeiten.

Strafe wider angedrohte Mißhandlung, wenn auch keine Thätigkeit vorgegangen.

§. 134.

Sollte aber die Kühnheit so weit gehen, daß ein Unsriger Beamter, oder Aufseher in seiner Amtsverrichtung geschlagen, oder auf eine andere Art nur im geringsten mit Thätigkeiten mißhandelt, oder gar verwundet werde, so ist der Frevler, wenn es eine Standesperson wäre, nebst Ersetzung aller dadurch veranlaßten Unkosten, mit einer Geldstrafe von 200. Species Dukaten, oder bey erschwerenden Umständen, auch noch höher zu belegen; so es aber ein gemeiner Mensch seyn sollte, so ist derselbe nach Maaß des Verbrechens auf 2. oder mehrere Jahre mit dem Zuchthaus zu bestrafen.

Strafe wegen verübter Thätigkeiten.

§. 135.

Sollte endlich ein Unsriger Zollbeamter und Gränzaufseher bis zum Tode mißhandelt werden, so ist wider den Missethäter nach der Halsgerichtsordnung zu verfahren.

Strafe wegen tödtlicher Mißhandlungen.

§. 136.

Gleichwie Wir nun wollen, daß Unsere Zollbeamten, und Gränzaufseher gebührendermassen respectiret werden, so ist auch Unser Willen, daß niemand durch dieselben unverdienter Weise, beschimpfet und mißhandelt werde.

§. 137.

Wenn also jemanden ungerechter und unverschuldeter Weise durch einen Unsrer Zollbeamten bey der Amtshandlung ein Schaden zugefüget würde, so

Strafe für Zollbeamten in Vergehungsfällen wider Zollpartheyen.

ist selber aus Unserm Ærario alsobald vollends zu entschädigen, der Beamte aber, in so weit sein Vergehen nicht in das Criminale einschlägt, nicht allein zum Ersatz anzuhalten, sondern auch nach Beschaffenheit seines Vergehens, durch die dem Zollwesen vorgesetzte Stelle zu bestrafen.

§. 138.

Strafe für selbe wegen muthwillig verübter Thätigkeiten.

Sollte ein Gränzaufseher, oder ein anderer Beamter einer Parthey, die sich demselben in Ausübung seines Amtes nicht widersetzet, aus purem Muthwillen mit Thätigkeiten begegnen, schlagen, oder verwunden, so ist selber nach Maaß seines Verbrechens, nebst Ersetzung alles Schadens, und hinlänglicher Genugthuung der beleidigten Parthey, durch die Zollbehörde mit öffentlicher Arbeit in Eisen, oder mit dem Zuchthaus zu bestrafen, auch allenfalls bey schwererm Verbrechen, dem Criminali zu übergeben.

§. 139.

Strafe wider Bestechungen, wenn selbe ohne Wirkung geblieben.

Wenn jemand einem Zollbeamten, oder Gränzaufseher ein Geschenkniß machet, oder auch nur anträgt, so gering es immer sey, um selben von seiner Pflicht abzuwenden, so fällt nicht allein das Quantum in Commissum, sondern die Parthey hat dasselbe zur Strafe noch zehenfach zu erlegen, wenn auch die Bestechung keine Wirkung gehabt.

§. 140.

Wenn sie ihre Wirkung gehabt.

Sollte aber dadurch eine wirkliche Defraudation Unserer Zölle ausgeübet werden, so sind beyde nicht allein als Schwärzer zu bestrafen, sondern es ist auch wider dieselben Criminaliter nach Unserer Halsgerichtsordnung zu verfahren.

§. 141.

Milderung der Strafe bey Angebung des Complicis.

Damit aber die zeitliche Bereuung einer solchen Missethat nicht fruchtlos bleibe, so wollen Wir, daß derjenige, der sich selbst anklaget, und seinen Complicem angiebt, ehe als man einige Kenntniß von dem begangenen Verbrechen habe, nur mit dem Verlust des Geschenknisses, ohne weitere Bestrafung angesehen werde.

---

§. 142.

Belohnung für die Denuncianten,

Nachdem alle mögliche Achtsamkeit von Seiten Unserer Zollbeamten unzulänglich ist, die vielfältigen, und besonders listigen Schwärzungen gänzlich abzuhalten, so wollen Wir auch jene belohnen, die Unsern Zollbeamten, auf was Art es immer sey, zu Entdeckung und Einbringung der Contrabande beystehen.

§. 143.

§. 143.

Folglich solle jedermann, der den Zollbeamten einen noch unbekannten Contraband anzeiget, wenn solcher nachgehends eingebracht wird, nicht allein von dem wirklich angezeigten Contraband, sondern auch von allen jenen, die durch die nämliche Inquisition entdecket und eingebracht worden, wie auch von allen davon herrührenden Confiskationen, und Geldstrafen den dritten Theil beziehen, ohne einigen Abzug, was Namen er immer haben möge, wenn auch wirklich der Parthey aus Gnade etwas nachgesehen werden sollte, und ohne daß der Denunciant jemanden bekannt gemacht werde.

Denuncianten-Antheil.

§. 144.

Die Abhandlungen der Contrabande betreffend, wollen Wir, daß dieselben ordentlich, bündig, und so geschwind als möglich, geschehen sollen, damit das Commercium durch keine langwierige Verhandlung gehemmet, die Privatpartheyen aber von niemanden gekränket werden.

Abhandlung der Contrabande.

§. 145.

In dieser Absicht soll keinem Unsrer Beamten erlaubet seyn, sich eigenmächtig ein in Commissum verfallenes Gut, oder eine Geldstrafe zuzueignen, solches nachzulassen, oder auf eine andere Art einen Schwärzer in die Strafe zu ziehen, oder von einer Strafe zu befreyen.

Zollbeamte haben selbe nicht abzuhandeln.

§. 146.

Sondern wenn ein Gränzzollaufseher, oder ein anderer Zollbeamter jemanden in einer Zollordnungsübertretung antrifft, so hat er denselben sammt den mithabenden Gütern an das nächstgelegene Zollamt zu führen, oder wenigstens das Gut allein dahin zu bringen, wenn ihm die Parthey dahin nicht folget.

Sondern nur zu ergreifen.

§. 147.

Wenn ein angehaltenes Gut vor das Amt gebracht wird, wie auch so oft, als beym Amt selbst, durch die Visitation eine Zollordnungsübertretung entdecket wird, welche die Confiskation oder eine andere Strafe nach sich ziehet, so haben die Beamten in erheblichen Fällen nach Verhalt ihrer Instruktionen, alsobald die Parthey gerichtlich zu constituiren.

Und die Partheyen zu constituiren.

148.

Von der gerichtlichen Constituirung sind auszunehmen Geistliche, Edelleute, und andere honoratiores, als welche durch andere gewöhnliche Wege anzugehen sind; Handelsleute, und andere Partheyen aber sind über alle Umstände, die mit dem Zollordnungs-Uebertretungsfall einigen Zusammenhang haben, wie auch über die Einwendungen, und Entschuldigungen, die sie zu ihrer Vertheidigung anführen können, zu vernehmen.

Wer von der Constituirung auszunehmen?

§. 149.

Das Ganze ist alsdann, als ein Constitutum zu Papier zu setzen, der Parthey vorzulesen, von Zollbeamten, und von der anwesenden Gerichtsperson, oder andern Zeugen zu unterschreiben.

Wie ein Constitutum aufzunehmen?

§. 150.

Belohnung der beywohnenden Gerichtsperson.

Die zu solchen Verhandlungen beywohnende Gerichtsperson hat für ein jedwedes Actum auf dem Lande, und in kleinern Städten 5. Groschen, in den Hauptstädten aber 10. Groschen zu beziehen.

§. 151.

Wenn mit Arrestirung der Waaren und Personen fürzugehen?

Sollte die etwan verwirkte Strafe sich weiter als auf die Confiskation eines angehaltenen Gutes erstrecken, so soll die Zollbehörde auch noch andere vor das Amt gebrachte, und der nämlichen Parthey zugehörige Güter zur Sicherheit anhalten, die Parthey selbst ordnungsmäßig citiren, auch dieselbe erforderlichen Falls durch die Ortsobrigkeit arrestiren lassen, wenn sie flüchtig werden könnte, und keine zulängliche Caution leistet.

§. 152.

In was Fällen über die angehaltenen Waaren eine Urkund zu geben?

Sollte die angehaltene Parthey nicht selbst Eigenthümer der Waare, sondern nur ein Fuhrmann oder anderer Führer derselben seyn, so ist ihr von Amt aus eine schriftliche Bezeugniß auszufolgen, durch welche sie dem Eigenthümer kund machen könne, wo das Gut angehalten worden.

§. 153.

Wo die Ausfolglassung der angehaltenen Waare anzusuchen?

Sobald die Anhaltung geschehen, so kann die Parthey die Ausfolglassung des angehaltenen Gutes ansuchen, und zwar entweder bey dem Zollamte, wo die Anhaltung geschehen, oder bey einer demselben mittel- oder unmittelbar vorgesetzten Zollbehörde.

§. 154.

Den Administrationen gebühret die erste Notion.

Wenn von Seiten der Administrationen, welchen Wir über alle Contrabande-Fälle die Primam Notionem zu schöpfen, wie bishero, also auch noch ferners einraumen, die Erklärung über die verwirkte Strafe erflossen, so stehet der Parthey frey, sich selber gutwillig zu unterziehen, oder wenn sie beschweret zu seyn glaubet, die Nachlassung der Strafe bey Unserer Ministerial-Banco-Deputation anzusuchen, jedoch mit Einreichung der diesfälligen Bittschrift bey der betreffenden Bancal-Administration, oder endlich in via juris zu Unserm Consessu in Causis Commissorum zu recurriren; als wohin allein, und zu keinem andern Foro die in Gefällssachen verfallende Rechtsangelegenheiten gehören, und bey welchen Unsere Kammer-Procuratores Unser Ærarium zu vertreten haben;

Was bey Recursnehmung zu beobachten?

Und zwar hat dieser Recursus, wenn sich die Parthey in Unsern Erbländern aufhält, inner 6. Wochen, und wenn sie in fremden Ländern sich befindet, inner 12. Wochen à Dato der von der Zollbehörde geschöpften Notion zu geschehen, wo widrigens der Parthey von Unserm Consessu kein Gehör gegeben, sondern ohne weitern mit der Execution wider selbe vorgegangen werden solle.

§. 155.

Bey dem Recursu in via juris hat die Entscheidung nach dem Buchstaben dieser Zollordnung zu geschehen.

Unsere Consessus aber haben sich in der Entscheidung der Contrabande-Fälle genau nach dem Buchstaben dieser Zollordnung, und der etwan nachfolgenden Patenten zu verhalten, und ist keiner Gerichtsstelle erlaubet davon abzugehen, oder nach Gutbefund die Strafen zu mäßigen, oder zu verschärfen, außer in den

Fällen

Fällen, wo ein solches durch diese Zollordnung selbst, dem Ermessen des Richters überlassen wird.

§. 156.

Wer über den Streit wegen einem Tarif-Satz oder Manipulation zu entscheiden habe?

Sollte zwischen den Zollbeamten und der Parthey über die Zweydeutigkeit eines Tarif-Satzes, oder einer Manipulations-Anordnung ein Streit entstehen, so haben die Gerichtsstellen darüber nicht zu sprechen; sondern sie müßen die etwan an sie deshalben recurrirende Partheyen an die Zollbehörde verweisen: welches auch allzeit zu geschehen hat, wenn eine Parthey in Contrabande-Fällen sich ad viam juris wendete, ehe als selbe von der Zollbehörde förmlich condemniret worden wäre.

§. 157.

Citirung einer unbekannten Parthey.

Wenn der Eigenthümer einer angehaltenen Waare, oder dessen Aufenthalt der Zollbehörde gänzlich unbekannt wäre, so ist die gemachte Anhaltung und Citirung von der Administration der Parthey nach Landesübung per affixam kund zu machen.

§. 158.

Der Citirte, und nicht gehörig erscheinende ist als Contumax anzusehen.

Sollte der oben festgesetzte Recurs-Termin verstreichen, ohne daß sich der Citirte anmelde, so ist selber als Contumax anzusehen, und die in Commissum anerkannten Waaren sind ohne weitern unwiderruflich pro Ærario einzuziehen.

§. 159.

Strafe-Verjährung.

Wenn jemand ob einer begangenen Schwärzung binnen 5. Jahren nicht angegangen würde, so solle das Commissum, wie alle übrige Strafen, die der Uebertreter verwirket hätte, für verjährt angesehen werden, die Zollgebühr aber würde er dennoch zu entrichten schuldig seyn, in deren Ansehung keine Verjährung statt haben kann.

§. 160.

Schlüßlichen halten Wir Uns bevor, gegenwärtige Zollordnung und Tarif, so wie es die weitere Begebenheit in Camerali, Commerciali & Politico, dann der für sich selbst so mannigfältigen Abwechslungen unterliegende Lauf des Handels und Wandels erfordern wird, entweder zum Theil oder auch gänzlich entweder zu verändern, oder anderst einzurichten.

Immittelst aber solle von niemanden, wer der auch sey, in dieser Unserer allgemeinen Zollordnung einige Abänderung vorgenommen werden.

Sondern in solange Wir nicht besagtermassen aus vordringenden Ursachen ein anderes zu veranlassen befinden werden.

Befehlen Wir Unsern gesammten hoch- und niedrigen, politischen und Cameral-Stellen, Unsern Kriegs-Commendanten, denn allen übrigen geist- und

welt-

weltlichen Obrigkeiten, hiemit gnädigst und ernstlich über die allenthalbige Befolgung dieses allgemeinen Zoll = Vectigalis mit solcher Aufmerksamkeit zu halten, damit demselben in all = jedem unabbrüchlich nachgelebet werde.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Wien den 15ten Monatstag Julii, im siebenzehen hundert fünf und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

L.S.

Henricus Comes à Blümegen,
Reg.iæ. Boh.iæ. Sup.us. & A. A. Pr.us. Canc.ius.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Bernhard von Zenker.

A.

Ein- und Ausfuhrs-Zoll-Tarif

für die

deutsche Erbländer,

als

Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, Herzogthum Schlesien,

Erzherzogthum Oesterreich

unter- und ob der Enns,

dann

die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, beyde Grafschaften Görz und Gradiska,

nebst dem

Oesterreichischen Littorali.

Vorbericht.

Obgleich die mittelst eines besondern Patents dd°. 14. Octobris 1774. einzuführen verbotenen Waaren in dieser Tarif mit ihrem Zollsatze sich angesetzet befinden; so hat es doch bey dem Verbote zu bleiben, und ist der ausgemessene Zollsatz nur für jenen Fall zu verstehen, wenn solche wieder einzuführen erlaubet würden.

Wenn Feilschaften im Handel und Wandel vorkämen, welche in gegenwärtiger Tarif weder ausdrücklich begriffen, noch unter einem General-Satze als Armaturen, Eisen, Fische, Früchte, Galanterie, Getreide, Holz, Kramerey, Leder, Material-Waaren, Obst, Samen, baumwollenen, seidenen, wollenen und harrassenen Waaren enthalten sind, in solchem Falle ist der Zoll gemäß jener Gattung zu entrichten, der sie am ähnlichsten kommen.

A.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Achat, roher in Stücken ..... vom Pfund	——	3	2	——	——	1
— in Figuren und geschnittener Waare, siehe Galanterie.						
Aepfel, als Granaten und Margaranten, siehe Früchte welsche.						
— Ruschänzker, und dergleichen, siehe Obst.						
— Paradeis- Adams- oder Judenäpfel, siehe Früchte welsche.						
Agaricus, oder Lerchenschwamm ..... vom Centner	1	30	—	——	4	—
Agtstein in Brosen, oder Succinum in fragmentis,						
item gebrochener zum Rauchen, oder Rasi Succini ..... vom Centner	3	—	—	——	7	2
— in Stücken zum Schneiden ..... vom Centner	7	—	—	——	17	2
Agtstein-Corallen, und andere figurirte Waaren, siehe Galanterie.						
Agtstein-Oel, oder Oleum Succini, siehe Oel.						
Ahlen, Schuh- und dergleichen Ahlen, siehe Eisengeschmeide.						
Alabaster in Stücken ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
— in Figuren, und anderer geschnittener Waare, siehe Galanterie.						
Alantwurzen, oder Helennium ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
— überzuckerte ..... vom Centner	9	—	—	——	7	2
Alaun gemeiner ..... vom Centner	2	—	—	——	2	2
— romanischer ..... vom Centner	——	45	—	——	7	2
— türkischer ..... vom Centner	——	36	—	——	3	—
Alepin, siehe wollene Zeuge.						
Alkermes eingesotten ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	1
— in Zeltlein ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	1
Aloë, caballina ..... vom Centner	3	30	—	——	9	—
— hepatica ..... vom Centner	4	30	—	——	11	—
— succotrina ..... vom Centner	6	—	—	——	15	—
Aloë lignum, oder Paradeisholz ..... vom Pfund	——	21	—	——	1	—
Ambra grisea, oder die graue ..... von einer Unze, oder 2. Lothen.	1	—	—	——	2	2
— nigra, oder die schwarze ..... von der Unze	——	18	—	——	1	—
Amiens, siehe wollene Zeuge.						
Angelica-Wurzel ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2

A.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Anisſaamen ..... vom Centner	—	51	—	—	2	—
Anſtrich, oder Schminke, ſiehe Bezetta.						
Antophylli, oder Mutternäglein ..... vom Pfund	—	24	—	—	1	—
Antimonium, oder Spießglas ..... vom Centner	—	48	—	—	2	—
Apothekerwaaren, ſiehe Material-Waaren.						
Aquafort, oder Scheidwaſſer ..... vom Centner	8	—	—	—	10	—
Armaturen, oder Gewehr, als Bajonets, Karabiner, Küraße, Flinten, Harniſche, Hellepar-ten, Musqueten, Panzer, Piſtolen, Piquen, Scheibenröhre, Terzerole, und dergleichen .. vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Arſenicum rothes ..... vom Centner	1	—	—	—	5	—
— weißes und gelbes, Auripigment und Oper-ment ..... vom Centner	—	18	—	—	3	—
Aſche gemeine	Zoll	fr	ey	ver	bo	ten
— Kapellaſche, oder Silbergrätz ..... vom Centner	—	1	—	ver	bo	ten
— Pottaſche, ſiehe in Lit. P.						
— Spaniſche Aſche, ſiehe Suda.						
— Zinnaſche ..... vom Centner	3	7	2	—	31	—
— Zunderaſche	Zoll	fr	ey	ver	bo	ten
Asflor, ſiehe Saflor.						
Aſſa fœtida, Aſand, oder Teufelskoth ..... vom Centner	8	—	—	—	20	—
— dulcis ..... vom Pfund	—	8	—	—	—	1
Aſtar, eine baumwollene türkiſche grobe Leinwand .. vom Centner	20	—	—	—	25	—
Attichſulze ..... vom Centner	1	—	—	—	2	2
Auripigmentum, ſiehe Arſenicum gelbes.						
Auſtern in Schalen ..... vom Centner ſporco	3	12	—	—	2	2
— ausgeſtochene ..... vom Pfund ſporco	—	19	—	—	—	1

B.

Badian, oder Sternanis ..... vom Pfund	—	4	2	—	—	1
Bäume, ſiehe Fruchtbäume.						
Balſam copaivæ, & de Canada ..... vom Pfund	—	3	—	—	—	1
— de Mecca, & Opobalſam ..... vom Pfund	—	39	—	—	1	2
— de Peru, & Tolu ..... vom Pfund	—	24	—	—	1	—

B.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Band, seidene Bänder, glatte, broschirte, geblümte und gestreifte ..... vom Pfund	4	—	—	——	5	—
— dergleichen mit feinem Gold, und Silber vermischte ..... vom Pfund	8	—	—	——	10	—
— dergleichen mit leonisch- oder falschem Gold und Silber vermischte ..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
— Floret- und Gallet- seidene, dann Köllnische glatte Bänder, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, Schlappergantel, oder dergleichen mußirt- und broschirte Floret- und Gallet-Bänder ..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
— harrassen- und wollene Bänder und Binden ... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— gemeine leinene und zwirnene Bänder, weiße und gefärbte ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	1
— fein gebleichte Küperbänder und Langueten ... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— Rollgallonen, siehe Gallonen.						
Nota. Von vorstehenden Bändern ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen und Bretteln abzunehmen.						
Barcan, siehe wollene Zeuge.						
Barchet weiß, geschnürt und mußirt, wird in Sachsen auch Cannefas genannt, wovon die Wiener Elle 30. kr. und darüber werth ist ..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
— die Elle unter 30. kr. ..... vom Pfund	——	36	—	——	1	—
— Bett- und Futterbarchet, dann baumwollener weiß- geblümt- gestreift- und gefärbter Molton ..... vom Pfund	——	15	—	——	—	1
Nota. Von vorstehenden Barcheten ist der Zoll mit Einschluß des Papiers und Spagats abzunehmen.						
Battist, wovon die Wiener Elle 2. fl. und darüber werth ist ..... vom Pfund	3	—	—	——	7	2
— wovon die Wiener Elle 1. fl. 15. kr. bis 2. fl. werth ist ..... vom Pfund	1	30	—	——	4	—
— minderer, das Stück à 9. Wiener Ellen über 27. Loth wägend ..... vom Pfund	——	36	—	——	1	2
Nota. Von dem Battist ist der Zoll mit Einschluß des Papiers abzunehmen.						

B.

		Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
		fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Baumöl, siehe Oel.							
Baumwolle, und baumwollene Waare, als:							
—	rohe Baumwolle ..... vom Centner	—	54	—	—	7	2
—	geschlagene und gekämmte ..... vom Centner	2	—	—	—	10	—
—	gesponnene, oder Garn weißes,	siehe Garn cottonenes.					
—	derley gefärbtes,						
—	derley rothes,						
—	türkisches,						
—	Hauben, Strümpfe, und andere derley gestrickte und gewirkte Waaren ..... vom Centner	40	—	—	—	50	—
—	Mousselines, und Madripast fein, gedruckt und gemalen ..... vom Pfund	4	—	—	—	5	—
—	fein Neusock weiß, glatt, geblümt, gestreift und gestickt ..... vom Pfund	2	24	—	—	3	—
—	mindere, glatt, gestreift, geblümt, und gestickte, als Fanjeps, Hamans, Tarnatannes, Bastan, Futter- dann Schweizer-Mousselines vom Pfund	1	12	—	—	1	2
—	grob- und schmaler aus Sachsen von Plauen .. vom Pfund	—	24	—	—	—	2
—	Zitze ostindische ..... vom Pfund	8	—	—	—	10	—
—	detto reiche ..... vom Pfund	12	—	—	—	15	—
—	Zitze, alle übrige ..... vom Pfund	1	12	—	—	1	2
—	Cotton, Ganz-Cotton weiß und gedruckter, samt derley Tücheln, dann Bombassin, oder sogenannter Baadzeug ..... vom Pfund	—	42	—	—	1	—
—	Halb-Cotton ..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
—	Siamoisin ein broschirt baumwollener Zeug .. vom Pfund	—	24	—	—	—	2
—	Tüchel baumwollene, als Romaels, und feine ostindische ..... vom Pfund	1	12	—	—	1	2
—	gemeine Pfeffertüchel ..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
—	Binden, baumwollene Halsbinden, siehe Flöre.						
Nota. Von vorstehenden baumwollenen Waaren ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen, und Spagats abzunehmen.							
Beesen, Sammetbeesen ..... von 100. Stück		3	—	—	—	7	2
—	gemeine Kleiderbeesen ..... von 100. Stück	—	27	—	—	1	—
—	zum Zimmerkehren vom Reisrohr ..... von 100. Stück	1	—	—	—	2	2
Berchtoldsgadnerwaare ..... vom Gulden		—	12	—	—	—	1
Bergblau ..... vom Pfund		—	12	—	—	—	2

B.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Berggrün feines ..... vom Centner	5	—	—	——	12	2
— gemeines ..... vom Centner	1	48	—	——	4	2
Berlinerblau ..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
Beuteltuch ..... vom Centner	40	—	—	——	50	—
Bezetta, Tournesol, oder Anstrich ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	1
Bezoar, siehe Lapides.						
Biber, siehe Fische.						
Bibergeil oder Castoreum de Canada ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	2
— de Siberia ..... vom Pfund	——	30	—	——	1	—
Biberhaare, siehe Haare.						
Biberhäute mit Haaren ..... vom Stück	——	1	—	——	1	—
Bienenkeulen, oder Wachskoth ..... vom Centner	——	45	—	——	45	—
Bier ..... vom Oesterreicher Eimer	——	24	—	——	—	2
Bilder gemalene, dann Statuen vom Gips, Holz, Metall, allerhand Steinen, in Wachs gegossene und poßierte ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— in Kupfer gestochene, oder Kupferstiche unilluminirte ..... vom Centner	24	—	—	——	30	—
— illuminirte ..... vom Centner	30	—	—	——	37	2
Bisam, siehe Moschus.						
Biscoten, oder süsses Zwieback, siehe Confect.						
Blech schwarzes Sturz- und Bodenblech ..... vom Centner	2	48	—	——	3	2
— Eisenblech und Kreuzblech, weißes, dann weißes Vorderblech, das Fässel à 300. Blatt ..... vom Fässel	6	—	—	——	7	2
— schwarzes Kreuzblech, das Fässel à 300. Blatt. vom Fässel	4	—	—	——	5	—
Blechwaaren, siehe Klempnerarbeit.						
Blett, siehe Gold und Silber.						
Bley in Blöcken, oder Mulden ..... vom Centner	2	—	—	——	2	2
— gegossenes Schrött, oder Kugeln ..... vom Centner	2	24	—	——	3	—
— gezogenes Fensterbley ..... vom Centner	3	—	—	——	4	—
— Erzt ..... vom Centner	——	48	—	——	1	—
Nota. Die Ausfuhr des Bleyerztes ist nur gegen Bergämtliche Attestata erlaubet.						
— Reißbley in Stücken, oder Wasserbley ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— in Stangeln gefaßt, oder Bleystiften ..... vom Duzet	——	12	—	——	—	1
Bleyweiß ..... vom Centner	3	12	—	——	4	—
Bleyzucker ..... vom Centner	——	12	2	——	12	2

B.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Blusch französischer, und niederländer von Kamelhaar. vom Pfund	——	48	—	——	1	—
— glatt- und geblümter Wagenblusch von Kamelhaar und leinen ..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— ganz wollener, siehe wollener Zeuge.						
— Blusch, oder Tripp ganz leinen..... vom Centner	34	—	—	——	42	2
— Blusch baumwollener, oder Manchester, Bellchester, Duchester ..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
Nota. Von den Bluschen ist der Zoll mit Einschluß des Papiers abzunehmen.						
Blut, Drachenblut, siehe in Lit. D.						
Blutstein, oder Hæmatites ..... vom Centner	1	12	—	——	3	—
Bockshäute, siehe Fellwerk und Leder.						
Bockshörnl, siehe Carobe.						
Bohnen und Fasolen, siehe Greiselwerk.						
Bolus armena..... vom Centner	——	36	—	——	1	2
Bombassin, siehe baumwollene, und wollene Waaren.						
Borax ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
Borsten, siehe Schweinborsten.						
Bortaga, Caviar, oder Hausenrogen in Fässern vom Centner sporco	10	—	—	——	12	2
Borten, siehe Gallonen.						
Boy, siehe Tuch.						
Brandwein, Lagerbrandwein ..... vom Eimer	1	36	—	——	2	—
— Bier- Getraid- und Obstbrandwein..... vom Eimer	——	48	—	——	1	—
— Geist, oder Spiritus Vini ..... vom Eimer	8	—	—	——	10	—
— Rosoglio, und Liqueurs, item Kirschengeist, und Rack, dann Syropgeist, oder Rum.. von der Maaß	——	18	—	——	—	2
Braunstein, zum Glasmachen ..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Brein, Hirsebrein, siehe Greiselwerk.						
Brillen, oder Augengläser, siehe Kramerey.						
Brod allerhand, wie auch Klezenbrod gemeines zum Verkauf ..... vom Gulden	——	3	—	——	—	1
— süsses, auf Tyrolerart ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Brunellen, oder eingelegte, geschälte Zwespen .... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Brustbeeren, siehe Jujube, item Sebesten.						
Brustwurzen, siehe Calmus.						
Buchdruckerbuchstaben .. .. vom Centner	6	—	—	——	7	2
Buchdruckerwaare gebundene sowohl, als ungebundene ..... vom Centner	2	30	—	——	12	2

B.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Bürstenbinderwaare ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Butter, frisch und gesalzen ..... vom Centner	1	30	—	——	4	—

C.

Cacao, mit Einschluß des Armenleutaufschlags ..... vom Centner	18	—	—	——	15	—
Cadis, siehe wollene Zeuge.						
Caffa, siehe wollene Zeuge.						
Caffée, mit Einschluß des Armenleutaufschlags ..... vom Centner	12	30	—	——	12	2
Calamang wollener, siehe wollene Zeuge.						
Calmus-Wurzeln ..... vom Centner	——	30	—	——	1	—
— überzuckert ..... vom Centner	9	—	—	——	7	2
Camel- oder orientalisches Geißhaar, siehe Haar.						
Camelhaarenes Garn, oder filo d'Angora, siehe Garn.						
Camelot feiner von purem Camelhaar, siehe wollene und harraßene Waaren.						
Cammertuch, siehe Battist.						
Campfer, oder Camphora ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	2
Canna, Radix Nisi, oder Ginsen ..... von der Unze	——	48	—	——	2	—
Cannefas leinen, siehe Leinwand.						
Cannel, oder Zimmet ..... vom Pfund	——	36	—	——	1	—
— weißer, siehe Cortex Winteranus.						
— Mutterzimmet, siehe Cassia lignea.						
Cantharides, oder spanische Mücken ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
Capern ..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
Cardamomi eine Material-Waare ohne Schalen ..... vom Pfund	——	10	—	——	—	2
— in Schalen ..... vom Pfund	——	4	2	——	—	1
Carmesin-Leder, siehe Leder.						
Carmin, eine feine Farbe ..... von der Unze	——	36	—	——	1	2
Carobe oder Bockshörnl, auch Johannesbrod genannt ..... vom Centner	——	9	—	——	1	—
Carole, siehe seidene und wollene Zeuge.						
Cartetschen, Wollkartetschen, siehe in Lit. K.						
Cassia fistula zur Medicin ..... vom Pfund	——	2	—	——	—	1

C.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Cassia lignea, oder Mutterzimmet ..... vom Pfund	——	9	—	——	——	1
Castanien, oder Maronen aus Italien, und dortigen						
Confinen ..... vom Centner	1	12	—	——	1	2
— gemeine ..... vom Centner	——	12	—	——	——	2
Castoreum, siehe Bibergeil.						
Caviar, siehe Bortaga.						
Cervelat-Würste ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
Chalon, siehe wollene Zeuge.						
China-Chinæ, siehe Cortices.						
Cioccolata, mit Einschluß des Armenleutaufschlags .... vom Centner	37	30	—	——	31	—
Citronen, oder Limonien, siehe Früchte welsche.						
— Schalen ..... vom Centner	——	54	—	——	2	—
— überzuckerte, siehe Confect.						
— Saft zur Färberey ..... vom Eimer oder Centner	——	3	—	——	3	—
— Saft eingesottener in blechernen Flaschen.... vom Pfund	——	5	—	——	—	1
Cocculi Baccæ, oder Cocculi di Levante, Fischkörner, oder Kockelskörner ..... vom Centner	5		—	——	12	2
Cochenille eine Farbe ..... vom Pfund	——	2	—	——	2	—
Colophonium, oder Geigenharz ..... vom Centner	——	24	—	——	1	—
Coloquinten ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Concent, siehe wollene Zeuge.						
Confect fein condirtes ..... vom Pfund	——	13	2	——	—	1
— überzogene Früchte, als Aranzini, Citronenschalen, und dergleichen ..... vom Pfund	——	7	2	——	—	1
— gemeines, als überzogener Anis, Fenchel, Kümmel ꝛc. ..... vom Pfund	——	7	2	——	—	1
— Biscoten, und süsses Zwieback ..... vom Pfund	——	7	2	——	—	1
Corallen weiße, und rothe gebrochene ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— in Schnüren ..... vom Pfund	——	30	—	——	—	2
Corallina, oder Corallenmoos ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Corduan, siehe Leder.						
Coriander ..... vom Centner	——	30	—	——	1	—
Cortices, oder Rinden, als:						
— Cascarillæ ..... vom Centner	2	30	—	——	6	—
— China-Chinæ ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	2
— Culilabani ..... vom Centner	7	—	—	——	17	2
— Winterani, oder weißer Cannel ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Nota. Alle übrige derley vorkommende Cortices zahlen wie Material-Waaren.						

Cot-

C.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Cotton, siehe baumwollene Waaren.						
Cramerey, siehe in Lit. K.						
Crep des Dames, siehe wollene Zeuge.						
Crepon, siehe wollene Zeuge.						
Cronwet- oder Wachholderbeer..... vom Centner	——	9	—	——	—	2
— Saft oder Sulze..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Cron- und Halbrasch, siehe wollene Zeuge.						
Crystall roher ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
— allerley crystallene Manufacta ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Cubeben ..... vom Centner	6	—	—	——	15	—
Cucumern, oder Gurken eingemachte..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
— derley rohe ..... vom Metzen	——	3	—	——	—	1
Curcume, eine gelbe Farbe in Wurzeln ganz, oder ge-						
stossen..... vom Centner	——	7	2	——	7	2

D.

Dachshäute, siehe Futterwerk.						
Dacken, siehe Matten.						
Damast, leinener Tafeldamast, siehe Leinwand.						
— seidener, siehe seidene Zeuge.						
Dannister, Bauerndannister grosse und kleine.... von 100. Stück	——	21	—	——	2	—
Datteln..... vom Centner	——	36	—	——	4	—
Decken, Bettdecken..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Decken, oder Kotzen, siehe Kotzen.						
Decken, oder Teppiche, siehe Teppiche.						
Degenkreuze, oder Gefässe von Silber, siehe Ga-						
lanterie-Waaren.						
— von Tomback und Meßing, siehe Schwerdt-						
fegerarbeit.						
— von geschmolzener Arbeit, siehe Galanterie-						
Waaren.						
Drachenblut, ein Gummi in Schilf eingebunden.... vom Pfund	——	9	—	——	—	1
— in Tafeln ohne Schilf..... vom Pfund	——	4	2	——	—	1
Drat, Eisendrat, siehe Eisen.						

D.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Drat, Meßingdrat ..... vom Centner	12	—	—	—	15	—
— Kupferdrat ..... vom Centner	20	—	—	—	25	—
— Schwerdtdrat weißer, item Perl- und Kreuzeldrat, sammt Holz ..... vom Pfund	—	12	—	—	—	1
— Cymbal- Kränzel- und Zitterdrat vom Meßing, sammt Holz ..... vom Pfund	—	6	—	—	—	1
— Krausdrat, weißer ..... vom Pfund	—	20	—	—	—	1
— Gold- und Silberdrat, siehe Gold und Silber.						
Drechslerwaaren allerhand hölzerne und beinerne, gemeine ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Droguerie, siehe Material-Waaren.						
Droguet, siehe seidene und wollene Zeuge, item Tuch.						
Düntuch, weißes und schwarzes, glatt- gestreift- und geblümtes, wie auch Gaza, und Marli, mit Einschluß des Papiers ..... vom Pfund	5	—	—	—	6	—

E.

Ebenholz, siehe Holz.						
Edelgesteine, siehe Jubelen.						
Einschlag, Weineinschlag gewürzter ..... vom Centner	2	—	—	—	5	—
— gemeiner ungewürzter ..... vom Centner	1	12	—	—	3	—
Eisenstein ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Nota. Die Ausfuhr des Eisensteines ist nur in dem Königreiche Böheim gegen bergämtliche Attestata erlaubet, in welchen Attestatis der Werth des Eisensteines enthalten seyn muß.						
Eisen in Gänsen und Flössen ..... vom Centner	—	24	—	ver	bo	ten
— alt gebrochenes ..... vom Centner	—	30	—	—	7	2
— ausgeschlagenes, als Zain, groß- und kleines Schinn- rund- viereckigtes Gatter- sogenanntes Stabeisen, Pflug- und Erlingeisen, Schleider- Schließ- und ausgestrecktes Eisen, dann andere derley Gattungen ..... vom Centner	1	12	—	—	1	2

E.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Eisen, Eisendrat, der feine ..... vom Centner	5	12	—	——	6	2
— der mittlere ..... vom Centner	3	—	—	——	4	—
— der grobe ..... vom Centner	2	—	—	——	2	2
— Gußeisen ..... vom Centner	1	12	—	——	1	2
— Hufeisen ..... vom Centner	1	48	—	——	2	—
— Krampen, Hauen und Schaufeln ..... vom Centner	3	12	—	——	4	—
— Nägel, aller Sorten ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— Pfannen, Laffen und Ofenröhren ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— Schusterahlen in Bünden, deren einer 500. Stücke enthält ..... vom Bund	——	8	—	——	—	1
— Sensen und Strohmesser ..... vom Centner	4	—	—	——	14	—
— Sicheln ..... vom Centner	6	—	—	——	14	—
— Schmiedeambos ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— Stahl und Mock ..... vom Centner	1	36	—	——	24	—
Eisengeschmeide grobes, als Bohrer, Bindmesser, grobe Feilen, Tischler- Schlosser- und andere Hämmer, Zangen, Kloben, Hacken, Reifmesser, Schnitzer, Schrauben, Stemmeisen, Schöpf- und Faumlöffel, Feuerhunde, Feuereisen, Schirrhaaken, Dreyfüsse, Ketten, und dergleichen ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
Eisengeschmeide feines, als Zirkelschmiedarbeit feine und pollirte ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
— gemeine glatte ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— Schlosserarbeit von Eisen, getrieben und verzinnt ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
— derley glattgearbeitete und verzinnte ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
— schwarzgetriebene ..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
— gemeine glatte Arbeit, ungetriebene ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
Nota I. Wenn einige Schlosserarbeit vorkommet zum Theil mit Meßing, so ist der Zoll gleichwie bey der Kramerey abzunehmen ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1

Nota II. In den Inneröſterreichiſchen Ländern hat es in folgenden Eiſenſorten bey dem in der Tarif de Anno 1766. ausgemeſſenen Ausfuhrszolle ſein ferneres Bewenden, als:

Eisen, ausgeschlagenes, als Zain, grosses und kleines Schinn- rund- vier- und achteckigtes Gatter- sogenanntes Stabeisen, Pflug- und Erlingei-

E.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
sen, Schleider- Schließ- und ausgestrecktes Ei-						
sen, dann Gußeisen ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
Eisen, Eisendrat ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Hufeisen ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Krampen, Hauen und Schaufeln ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Nägel aller Gattungen ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Pfannen und Laffen ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Sensen, Sicheln und Strohmesser ..... vom Centner	—	—	—	—	14	—
— Stahl und Mock ..... vom Centner	—	—	—	—	28	—
Nota. Wenn gleich bemeldte Eisengattungen zu Lande in die welschen Staaten verführet werden, haben jene von dem Satz à 14. kr., 28. kr., der Stahl und Mock aber 56. kr. zu bezahlen.						
Elendklau, oder Ungula Alcis. ..... vom Stück	—	2	—	—	—	1
Elendleder, siehe Leder.						
Engelsat, oder Soie, siehe wollene Waaren.						
Enzianwurzel ..... vom Centner	—	36	—	—	1	2
Erbsen, siehe Greiselwerk.						
Erde grüne veronesische, oder rothe englische ..... vom Centner	2	—	—	—	5	—
— köllnische braune, oder Umbria ..... vom Centner	—	18	—	—	1	—
— frankfurter schwarze ..... vom Centner	—	2	2	—	2	2
— rothe Farberde gemeine ..... vom Centner	—	1	2	—	—	1
Essentia di Bergamotto, Cedro &c. ..... vom Pfund	1	12	—	—	1	2
Eßig, Weineßig ..... vom Eimer	—	24	—	—	1	—
— Bier- und Obsteßig ..... vom Eimer	—	12	—	—	—	2
Etamines, oder Scharschet, siehe wollene Zeuge.						
Etter, oder **Liderduhnen**, siehe Federn.						
Everlasting und Struck, siehe wollene Zeuge.						

F.

Fackeln und Windlichter, siehe Pech, item Wachs.
Farben, welche hierinn nicht besonders unter Erd- Saft- und Holzfarben, oder sonstigen Benen-

F.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
nungen zu finden, sind wie Material-Waaren zu verzollen.						
Fasan, siehe Wildpret.						
Fatschen, wie leinene Bänder.						
Fatschen, oder Fuhrleutbinden leinene, wie Leinwand.						
Fayence, siehe Mayolica-Geschirre.						
Federkiele, See- und gemeine Kiele..... von 1000. Stück	1	30	—	—	4	—
— Schwanenkiele ..... von 1000. Stück	2	24	—	—	6	—
Federn, Uhrfedern, siehe in Lit. U.						
Federn, Bettfedern ungeschlißene ..... vom Centner	—	45	—	—	4	—
— geschlißene ..... vom Centner	1	48	—	—	9	—
— Pflaumen..... vom Centner	6	—	—	—	15	—
— Etter- oder Eiderduhnen..... vom Pfund	—	48	—	—	1	—
Federn, Strauß- und Hutfedern, dann Plümagen, siehe Galanterie.						
Federritt, oder Bettzeuge geküperte, siehe Leinwand.						
Federweiß, oder Alumen plumosum..... vom Centner	—	36	—	—	1	2
Feigelwurzen, oder Ireos..... vom Centner	1	24	—	—	3	2
Feigen ..... vom Centner	—	18	—	—	1	2
Feilen, feine Goldschmiedfeilen, der Bund à 12. Stück..... vom Bund	—	2	—	—	—	1
— gemeine Feilen, siehe Eisengeschmeide.						
Felle und Häute rohe, für Roth- und Weißgärber, als:						
— Bockfelle..... von 100. Stück	—	37	2	30	—	—
— Geisfelle..... von 100. Stück	—	25	—	20	—	—
— Schöpsen- und Schaaffelle..... von 100. Stück	—	10	—	8	—	—
— Gemsfelle ..... vom Stück	—	—	2	—	18	—
— Hirschhäute..... vom Stück	—	1	—	—	42	—
— Kalbfelle ..... von 100. Stück	—	20	—	16	—	—
— Lamm- und Kitzfelle..... von 100. Stück	—	5	—	4	—	—
— Küh- und Terzenhäute..... vom Stück	—	4	—	—	30	—
— Ochsenhäute ..... vom Stück	—	9	—	1	12	—
— Rehhäute ..... von 100. Stück	—	6	—	5	—	—
— Roßhäute ..... vom Stück	—	1	—	—	30	—
— Schweinhäute ..... vom Stück	—	—	1	—	9	—
Felle und Häute gearbeitete, siehe Leder.						
Felpa, siehe seidene und wollene Zeuge.						
Fenchel ..... vom Centner	2	—	—	—	5	—

F.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Feuereisen, siehe Eisengeschmeide grobes.						
Feuerschwämme, siehe Schwämme.						
Fingerhüte meßingene, das Packel à 5. Duzet.... vom Packel	——	18	—	——	1	2
— eisene derley, mit Meßing ausgefütterte..... vom Packel	——	36	—	——	1	—
— eisene gemeine ..... vom Packel	——	9	—	——	—	1
Fürniß ..... vom Pfund sporco	——	12	—	——	—	1
Fischbein, für die Schneider über drey Viertel Wiener Ellen lang ..... vom Centner	17	—	—	——	42	2
— derley drey Viertel Ellen lang und darunter.. vom Centner	4	—	—	——	10	—
— für die Goldschmiede, oder Ossa Sepiæ.... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Fische benanntlich.						
— Aalfische, frische und marinirte..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
— Biber und Otter..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— Bicklinge..... vom Centner	3	12	—	——	4	—
— Bricken ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— Forellen, Asche und derley Edelfische frische.. vom Centner	4	—	—	——	5	—
— geräucherte und marinirte..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
— Grundeln, Koppen und Größlinge ..... vom Pfund	——	—	2	——	—	1
— Häringe ..... von der Tonne	4	24	—	——	5	2
— Hausen und Dick, frisch und gesalzen .. .. vom Centner	2	15	—	——	4	—
— Hechten frische, gesalzene und geräucherte.. vom Centner	1	—	—	——	2	2
— Karpen frische, gesalzene, geräucherte .... vom Centner	——	48	—	——	2	—
— Barme, Weißfische, und derley .. .. vom Centner	——	15	—	——	1	—
— Cabliau, Laberdan, dann Stock- Flach- Klipp- und Rundfisch, oder Rothscheer, item Platteisel, oder Schollen..... vom Centner	2	24	—	——	4	—
— Meerfische gemeine, als Rasa, Sippe &c.. vom Centner	——	30	—	——	2	2
— Meerfische kostbarere, als Anguiloti, Linguatoli, Oradi, Rombi, Tonini, und derley frisch- und marinirte kostbarere Meerfische. vom Centner	8	—	—	——	10	—
— Lachs und Rheinsalmen frische, gesalzene, marinirte und geräucherte ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
— Sardellen und Sardelloni, frische und gesalzene..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
— Schildkroten, Steinschildkroten.... vom Centner sporco	——	48	—	——	1	—
— Edelkroten ..... vom Centner sporco	3	—	—	——	4	—
Fischkörner, siehe Cocculi Baccæ.						
Fischschmalz, oder Thran ..... vom Centner sporco	——	5	—	——	5	—
Flachs roher ..... vom Centner sporco	——	2	2	1	—	—

F.

	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	₰.
Flachs gehechelter .. .. vom Centner sporco	——	6	—	2	24	—
— Werk .. .. vom Centner sporco	——	1	—	——	30	—
Flanel, siehe Tuchwaaren.						
Flaschen, siehe Glas.						
Flaschenkeller, sind nach Proportion des Holzes, des Beschläges und der Feine zu schätzen, sofort zu belegen ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Flaschnerwaare, siehe Klempnerarbeit.						
Fleisch geböckelt- und geräuchertes, wie auch Schunken ..... vom Centner	3	—	—	——	4	—
— frisches ..... vom Gulden	——	—	1	——	—	1
Flintensteine gemeine ..... vom Centner	——	2	—	——	2	—
— geschliffene ..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Flöre, glatte und Seiden-Crepons ..... vom Pfund	2	12	—	——	3	—
— gekrauste ..... vom Pfund	3	12	—	——	4	—
— baumwollene ..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
Nota. Von den Flören ist der Zoll mit Einschluß des Pappendeckels, Bindfaden und Einschlagpapiers abzunehmen.						
Florentiner-Lack ..... vom Pfund	——	24	—	——	1	—
Floret- Gallet- und Flettseide, siehe Seide.						
Fluminel, eine holländische Blume dem Safran ähnlich, siehe Saflor.						
Fluß, siehe Pottasche.						
Fœnum græcum ..... vom Centner	——	18	—	——	1	—
Folia, dictamni cret. ..... vom Centner	1	30	—	——	4	—
— Senæ Alexandrinæ, oder Senes-Blätter. vom Centner	7	—	—	——	17	2
Fraueneis, oder Glacies Mariæ und Frauenglas ..... vom Centner	——	30	—	——	1	—
Frauenhaar, oder Herba capillorum Veneris .. vom Centner	2	—	—	——	5	—
Fries, siehe Tuch.						
Früchte welsche, als Citronen, Limonien, Granatäpfel, Margaranten, Orangen, oder Pomeranzen, in Truhen und Fässern .... vom Centner sporco	3	—	—	——	2	2
— außer Kisten, in Kleinigkeiten ..... vom Duzet	——	4	—	——	—	—
— welsche und Tyrolerquitten, Pontäpfel und Roßmarinäpfel ..... vom Centner sporco	1	36	—	——	2	—
— Surlimoni, siehe in Lit. S.						
— Juden- oder Paradeis- auch Adamsäpfel. vom Centner sporco	4	—	—	——	5	—

F.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Früchte gemeine, siehe Obst, item Gartengewächse.						
Fruchtbäume ..... vom Gulden	——	—	1	——	—	1
Futter und Rauhwerk gearbeitetes, als:						
— Bärenhäute silberfarbene und weiße Grönländische ..... vom Paar	3	—	—	——	4	—
— Bärenhäute graue Polnische, item Rußische, dann schwarze Canadische, Virginische grosse und kleine, item schwarze und gemeine graue Wallachische, und andere fremde ..... vom Paar	——	48	—	——	2	—
— Billich- und Billmäusebälge, die Tafel à 20. & 30. Stück ..... von der Tafel	——	6	—	——	—	1
— Bisamkatzenbälge ..... von 100. Stück	3	—	—	——	4	—
— Dachshäute ..... vom Paar	——	5	—	——	—	1
— Eltis- oder Iltisbälge, Virginische oder Indianische ..... vom Buschen à 10. Stück	3	—	—	——	4	—
— derley Schweifel ..... vom Zimmer à 40. Stück	2	—	—	——	2	2
— Eltis- oder Iltis, gemeine Landbälge .... von 100. Stück	3	—	—	——	7	2
— Fehbälge, Fehrücken, dann Fehwammen, graue und schwarze ..... vom Sack à 100. Stück	1	—	—	——	2	2
— Fuchsbälge blaue, item weiße Moskovitische .. vom Stück	——	36	—	——	1	—
— schwarze amerikanische ..... vom Stück	4	—	—	——	5	—
— gemeine Bälge ..... vom Buschen à 10. Stück	1	—	—	——	2	2
— Fuchskehlen und Rücken ..... vom Buschen à 10. Paar	——	48	—	——	2	—
— Fuchswammen, oder Bäuche ohne Kehlen, imgleichen Fuchsnacken ..... vom Buschen à 10. Paar	——	36	—	——	1	2
— Fuchswammen mit Kehlen ..... von 10. Paar	1	24	—	——	3	2
— Fuchswammenfutter ohne Kehlen ..... von der Tafel à 15. bis 18. Stück	——	48	—	——	2	—
— derley Futter mit Kehlen ..... von der Tafel	1	12	—	——	3	—
— Fuchsklauen oder Füsse ..... von 100. Bündel jedes à 4. Stück, also von 400. Stück	——	18	—	——	1	—
— Fuchsschweife ..... von 100. Stück	——	18	—	——	1	—
— Genoten, oder schwarze Katzenbälge ..... vom Stück	——	36	—	——	1	2
— Haasenbälge gemeine, gearbeitete ..... von 100. Stück	1	30	—	——	4	—
— derley ungearbeitete ..... vom Centner	——	11	—	9	—	—
— Haasenbälge, weiße Moskovitische. vom Buschen à 10. Stück	——	18	—	——	—	2
— Haasenbälge, oder sogenanntes weißes Haasenfutter ..... vom Sack à 48. Stück	——	48	—	——	1	—

F.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Futter, Hamsterfutter ..... von der Tafel						
à 50. bis 60. Stück	——	18	—	——	1	—
— Hermelin ..... vom Zimmer à 40. Stück	3	—	—	——	4	—
— junge oder Laschitzen ..... von 100. Stück	1	—	—	——	1	—
— Katzen- Wildkatzenbälge ..... vom Stück	——	3	—	——	—	1
— gemeine Katzenbälge ..... vom Stück	——	—	2	——	—	1
— Königl- oder Kaninchenbälge, weiße, schwarze						
und graue gemeine ..... von 100. Stück	1	—	—	——	2	2
— graue englische, kurz- und langhaarige.... von 100. Stück	4	—	—	——	5	—
— Königlfutter ..... vom Sack, oder 2. Tafeln,						
jede à 20. bis 24. Stück	——	36	—	——	1	2
— Lämmerfutter und Zmaschel, schwarze und						
weiße ..... von 100. Stück	3	36	—	——	4	2
— derley aus Polen grosse ..... von 100. Stück	6	—	—	——	7	2
— Lämmerfutter und Zmaschel, grosse englische						
und andere fremde ..... von 100. Stück	8	—	—	——	10	—
— Luchsbälge ..... vom Stück	1	—	—	——	1	—
— Luchsrücken und Luchswammen ..... von der Tafel						
à 15. Stück	3	—	—	——	4	—
— Luchskatzenbälge ..... von 10. Stück	2	—	—	——	2	2
— Marderbälge Canadische ..... vom Zimmer à 40. Stück	12	—	—	——	15	—
— Edel- und Steinmarderbälge ..... vom detto Zimmer	8	—	—	——	10	—
— Marderschweifel ..... von 100. Stück	1	36	—	——	2	—
— Maulwurffutter ..... von der Tafel						
à 40. bis 50. Stück	——	12	—	——	—	2
— Murmelthierbälge ..... von 100. Stück	1	30	—	——	4	—
— Nerzfelle ..... vom Zimmer à 40. Stück	4	—	—	——	10	—
— Otter- oder Fischotterbälge ..... vom Stück	——	12	—	——	—	2
— Panterthierhäute ..... vom Paar	6	—	—	——	7	2
— Schaaffelle ..... von 100. Stück	4	—	—	——	10	—
— Schuppenfelle, so denen Dachshäuten fast ähn-						
lich, und von dem gemeinen Manne zu Winter-						
hauben gebrauchet werden .... vom Buschen à 10. Stück	1	—	—	——	2	2
— Seehundfelle für die Taschner, oder Robba-						
Felle ..... vom Stück	——	2	—	——	—	1
— Tiegerhäute ..... vom Stück	3	—	—	——	4	—
— Vielfraßfelle ..... vom Stück	——	24	—	——	—	2
— Wolfshäute ..... vom Stück	——	24	—	——	—	2

F.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Futter, Zibola ganz kleine Felle, so eine Gattung weißer und brauner Bäucheln haben, wie Maulwürfe, kommen aus den Siberischen Inseln..... **von** 100. **Stück**	2	—	—	——	2	2
— Zobelfelle Moskovitische ..... **vom Stück**	4	—	—	——	5	—
— — Virginische ..... **vom Zimmer** à 40. **Stück**	30	—	—	——	37	2
— Zobelschweife ..... **von** 100. **Stück**	10	—	—	——	12	2
Nota I. Sollte außer vorspecificirten Gattungen ein anderes Futterwerk vorkommen, wäre von solchem nach dem Werth abzunehmen..... **vom Gulden**	——	12	—	——	—	1
Nota II. Wenn hieroben bezeichnete Wildfelle, Bälge und Häute ungearbeitet vorkommen, ist um den 6ten Theil des Zollansatzes weniger abzuforderen.						

G.

Galanteriewaaren, namentlich allerhand Antiquitäten, Federbüsche und Hutfedern; allerhand figurirte Arbeit von Alabaster, Agtstein, Crystall, Jaspis, Lapis Lazuli, Marmor, und dergleichen; ferner allerhand Filigranarbeit, Hals- und Ohrgehänge, Armbänder, Schließen; allerley feine auf Gold und Silber, auch Kupfer geschmelzte Bilder; goldene und silberne Etuis; Degenkreuze; Hemd- und Stockknöpfe; Dosen und Pettschafte; desgleichen Services von Composition, Haarbeutel, allerhand Hauben für Frauenzimmer, mit und ohne Spitzen von Taffet, Düntuch, oder anderer Materie; Garnituren mit oder ohne Stickerey; oder Aufsätze von Gold oder Silber auf Manns- oder Frauenkleider; Mancheten, Stutzen und Schliefer, Muschen, Nachtzeuge und allerhand Frauenzimmerputz; item allerhand Kästel, dann andere Arbeit vom Indianischen						

G.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Holze, Helfenbein, Schildkroten, solche Dosen, feine Wäderln, und alle derley Pretiosa.... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Galgant, eine Wurzel..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Gallizenstein, siehe Vitriol.						
Gallonen, Borten und Spitzen vom Gold..... vom Pfund	11	12	—	——	14	—
— Halbborten..... vom Pfund	8	—	—	——	10	—
— Borten und Spitzen vom Silber..... vom Pfund	9	—	—	——	11	—
— Halbborten..... vom Pfund	6	24	—	——	8	—
— leonische und falsche, gelbe..... vom Pfund	——	39	—	——	1	—
— vergoldete..... vom Pfund	——	54	—	——	1	—
— weiße..... vom Pfund	——	45	—	——	1	—
— von Seide, wie auch Sammetborten..... vom Pfund	4	—	—	——	5	—
— Schnüre..... vom Pfund	2	24	—	——	3	—
— floret- und galletseidene Hahnenkämme, Passamani, Schlapperganten, Pometel, und derley Waaren..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
— Rollgallonen..... vom Pfund	——	36	—	——	1	—
— Harraß- und wollene Gallonen, Schnüre ꝛc.. vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— derley leinene vom Garn und Zwirn ꝛc.... vom Centner	12	—	—	——	15	—
Nota. Von vorstehenden Gallonen ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen und Brettel abzunehmen.						
Gallus d'Istria..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
— di Soria..... vom Centner	——	9	—	——	9	—
Galmey gemeiner..... vom Centner	——	12	—	——	1	—
— Limburger, oder sogenannter Achner..... vom Centner	——	1	—	——	1	—
Garn Kamelhaarenes..... vom Centner	1	15	—	1	15	—
— Kottonenes, oder baumwollenes weißes feines zu Zitz und Barchet, dann gemein weißes.. vom Centner	10	—	—	——	50	—
— derley gefärbtes, dann rothes, auch türkisches..... vom Centner	6	—	—	——	30	—
— Harrassenes, oder fein Niederländer, und derley Schattirungsgarn..... vom Centner	6	45	—	1	7	2
— Harrassenes Nürnberger- und derley gemeines Schattirungs- und Dockengarn..... vom Centner	3	15	—	——	32	2
— Harrassen- und wollenes Garn weißes .... vom Centner	2	30	—	——	25	—
— Lothgarn flächsenes..... vom Wienerpfund	——	6	—	——	1	2
— übriges ungebleichtes flächsenes Webergarn.. vom Centner	1	—	—	1	—	—
— Garn werkenes, ungebleichtes..... vom Centner	——	22	2	——	22	2

G.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Garn, Tachtgarn werkenes ungebleichtes der gröbsten Gattung, der Centner gemeiniglich in fünf Packen bestehend ..... vom Centner	——	7	2	——	1	——
— hanfenes Garn ..... vom Centner	——	22	2	——	22	2
— flächsenes Garn gebleichtes ..... vom Centner	2	30	——	1	15	——
— gebleichtes werkenes Garn ..... vom Centner	1	12	——	——	36	——
— Nestelgarn ..... vom Pfund	——	2	2	——	2	2
Gartengewächse, als Artischocken, Kohlrüben, süfes Kraut, Salat, und dergleichen ..... vom Gulden	——	3	——	——	——	1
Geflügel, als Gänse, Enten, Indian, Hühner, und dergleichen ..... vom Gulden	——	3	——	——	——	1
Geist, siehe Brandwein.						
Gelsengarn, siehe Leinwand.						
Geschmeide-Waaren, siehe Eisen.						
Getreide und Greiselwerk, als:						
— Waizen ..... vom Metzen	——	4	2	——	——	2
— türkischer Waizen ..... vom Metzen	——	6	——	——	——	2
— Rocken ..... vom Metzen	——	3	——	——	——	2
— sogenanntes Schwarzgetreide ..... vom Metzen	——	2	——	——	——	2
— Gerste ..... vom Metzen	——	2	——	——	——	2
— Haber ..... vom Metzen	——	1	2	——	——	2
— Heide und Buchwaizen ..... vom Metzen	——	2	——	——	——	2
— Hirse ..... vom Metzen	——	4	2	——	——	2
— Wicken ..... vom Metzen	——	1	2	——	——	2
Greiselwerk, als Bohnen, Fasolen, Erbsen, Linsen und Ziserlen ..... vom Metzen	——	6	——	——	——	2
— gerollte feine Ulmergerste ..... vom Centner	——	36	——	——	3	——
— derley grob gerollte ..... vom Centner	——	18	——	——	1	2
— Gries ..... vom Metzen	——	12	——	——	1	——
— Heide und Hirse gebrochene, oder Heide und Hirsebrein ..... vom Metzen	——	9	——	——	——	2
Gewehr, siehe Armaturen.						
Gewürz, Neugewürz, oder Semen Amomi, siehe Saamen.						
Gigerl, Bettgiegerl, siehe Leinwand.						
Gilb, oder Scharrkraut ..... vom Centner	——	1	2	——	——	1
Gips roher ..... vom Centner sporco	——	1	2	——	——	1
— zugerichteter ..... vom Centner sporco	——	4	2	——	——	1

G.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Glas, als gemeine Fensterscheiben, dann Fenstergläser in Tafeln..... vom Centner						
sporco	2	—	—	——	2	2
— Hohlgläser, als Flaschen, dann gemeine Gläser..... vom Centner						
sporco	3	—	—	——	4	—
— Hang- und Wandleuchter, Wagengläser, Handbecken, Trinkgeschirre geschnittene, geschliffene, gemalene, vergoldete..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Glasgalle, oder Fel vitri..... vom Centner	——	18	—	——	1	2
Glasscherben..... vom Centner	——	3	—	——	12	—
Glette..... vom Centner	2	48	—	——	3	2
Glocken neugegossene..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
Glockenspeise..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
Gold und Goldarbeit, mit und ohne Steinen, siehe Galanterie, item Jubellen.						
Gold gesponnenes..... vom Pfund	9	—	—	——	11	—
— Blett und gezogener Drat..... vom Pfund	12	—	—	——	15	—
— fein geschlagenes, das Buch à 250. Blatt.... vom Buch	——	30	—	——	1	—
— Zwischgold..... vom Buch	——	21	—	——	—	2
— leonische Gespunst, samt Holz..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— Blasch und Flinderln..... vom Pfund	——	30	—	——	1	—
— ausgebranntes und gezupftes.....	Zoll	fr	ey	ver	bo	ten
	——	15	—	——	1	—
Grana Kermes..... vom Pfund	——	12	—	——	—	2
— Tigliæ..... vom Pfund						
Granaten, siehe Jubellen.						
Gratel, siehe Leinwand.						
Griset, siehe seidene und wollene Zeuge.						
Grobgrün, siehe wollene Zeuge.						
Grünspann undistillirter..... vom Centner	7	—	—	——	17	2
— distillirter..... vom Pfund	——	12	—	——	—	2
Gummi Arabicum..... vom Centner	——	7	—	——	7	—
— Guttæ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Laccæ in baculis, granis & tabulis..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Sandaracæ, oder Juniperi..... vom Centner	——	15	—	——	15	—
— di Sinigaglia..... vom Centner	——	10	—	——	10	—
— Tragant ohne Unterschied..... vom Centner	——	19	—	——	19	—
— alle übrige Gummata..... vom Pfund	——	8	—	——	—	1

G.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Gürtlerwaaren..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Gurken, siehe Cucumern.						

H.

Haare, Biberhaare ..... vom Pfund	——	2	—	——	2	—
— Cameel- oder Orientalische Geishaare ....vom Centner	——	37	2	——	37	2
— Menschenhaare naturel, schwarze und braune..vom Pfund	——	24	—	——	1	—
— Bleichhaare .. .. vom Pfund	——	48	—	——	2	—
— Cendre-Haare ..... vom Pfund	3	12	—	——	8	—
— fein weißes Menschen- oder sogenanntes Loth-haar..... vom Loth	——	12	—	——	—	2
— Geishaare ausgezogene..... vom Centner	6	—	—	——	15	—
— Haasenhaare ..... vom Centner	1	15	—	ver	bo	ten
— Königlhaare .....vom Pfund	——	—	2	——	—	2
— Kühhaare, so die Sattler zum Ausstopfen gebrauchen.....vom Centner	——	4	2	——	—	2
— Rehhaare..... vom Centner	——	15	—	——	1	—
— Roßhaare ungesottene und ausgesottene, dann für die Siebmacher ausgezogene.....vom Centner	1	—	—	——	5	—
— Spinnhaar, siehe Flachs.						
Haarpuder .. .. vom Centner	2	24	—	——	3	—
Haasenbälge, siehe Futterwerk.						
Haderlumpen, siehe Lumpen.						
Häringe, siehe Fische.						
Hafnererde, oder Thon..... von einer zweyspännigen Fuhre	——	—	2	——	—	2
Hafnergeschirre gemeines, glasirtes und unglasirtes. vom Gulden	——	3	—	——	—	1
— Majolica und Porcellaine, siehe in Lit. M. & P.						
Handschuh lederne, glasirte und unglasirte Manns- und Frauenhandschuh ..... vom Duzet	——	48	—	——	1	—
— derley Kinderhandschuh ..... vom Duzet	——	24	—	——	—	2
— sogenannte Schwedische Manns- und Frauenhandschuh .. .. vom Duzet	——	18	—	——	—	2

H.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Handschuh, sogenannte schwedische Kinderhandschuh.. vom Duzet	——	9	—	——	—	1
— Englische, stafirte Manns- und Frauenhandschuh, item Turinerhandschuh..... vom Duzet	1	12	—	——	1	2
— vom Reh- und Hirschleder ..... vom Duzet	1	24	—	——	2	—
— derley Kinderhandschuh ..... vom Duzet	1	—	—	——	1	—
— harrassene, wollene und zwirnene, gestrickte und gewirkte, siehe derley Strümpfe.						
— Castor- und wollene Handschuhe, wie derley Strümpfe.						
— Pelzhandschuhe, siehe Kirschnerwaare.						
Häute, Fischhäute von Seehunden zum polliren .. vom Buschen à 10. Stück	——	1	—	——	1	—
— Schwanenhäute oder Felle ..... vom Stück	——	9	—	——	—	2
— alle übrigen, siehe Fellwerk, Futter, item Leder.						
Hanf roher..... vom Centner sporco	——	1	—	——	30	—
— gehechelter..... vom Centner sporco	——	3	—	1	12	—
— Werk ..... vom Centner sporco	——	—	2	——	12	—
— Saamen und Körner..... vom Metzen	——	—	2	——	—	2
Harraßwaare, unter welcher Benennung alle diejenigen Waaren zu verstehen sind, so aus einschüriger Wolle verfertiget werden, siehe Gallonen, Band, Garn, Strümpfe, wollene Zeuge.						
Harz, siehe Pech.						
Haselnüße, siehe Nüsse.						
Hausen, siehe Fische.						
Hausenblasen ..... vom Pfund	——	7	2	——	1	—
Hausenrogen, siehe Bortaga.						
Hecheln, Haar- und Rübenhecheln ..... von 100. Stück	——	12	—	——	2	—
Hechtenzähne, oder Mandibula lucii piscis..... vom Pfund	——	5	—	——	—	1
Heftel meßingene ..... vom Pfund	——	7	—	——	—	1
— eisene..... vom Pfund	——	4	—	——	—	1
Heide und Heidebrein, siehe Greiselwerk.						
Helfenbein in ganzen Zähnen ..... vom Centner	——	20	—	——	20	—
— geraspelt..... vom Centner	——	48	—	——	2	—
— gearbeitet, siehe Galanterie.						
Heu..... von einer zweyspännigen Fuhre	——	6	—	——	6	—

H.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Heu ..... von einer drey- und vierspännigen Fuhre	——	8	—	——	8	—
Hirschhorn, oder Geweihe ..... vom Centner	——	24	—	——	2	—
— geraspelt ..... vom Centner	1	24	—	——	3	2
Hirschinschlitt ..... vom Centner	2	24	—	——	6	—
Holz, Arzneyholz, als:						
— Aloë ..... vom Pfund	——	21	—	——	1	—
— Sandelholz, weißes und gelbes ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
— Pockenholz, oder lignum sanctum und Sassafras ..... vom Centner	——	36	—	——	1	2
— Sassaparilla-Holz in kleinen Stücklein, in Gebünden ..... vom Pfund	——	5	—	——	—	1
— Süßholz ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Nota. Die übrigen medicinalischen Hölzer werden wie Material-Waaren gehalten.						
Holz zur Färberey, als:						
— Blauholz, Coliatur oder roth Sandelholz, Fernambuc, roth Japan, Bimaas, oder Siams-Holz ..... vom Centner	——	3	—	——	3	—
— gelb Rausch- und Viset-Holz ..... vom Centner	——	—	2	——	—	2
Holz, Tischlerholz zum Einlegen, als:						
— Buchsbaum-Cedern-Eben-Oliven- und derley Holz ..... vom Gulden	——	—	1	——	—	1
— Tischlerwaare, oder verfertigte Arbeit, eingelegte oder uneingelegte ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Holz, Holzarbeit, oder Holzwaare allerhand grobe, als Fässer, Kähne, Zuber, Schäffer, Faßdauben, Bodenstücke, Reife, Reitern und dergleichen ..... vom Gulden	——	3	—	——	—	1
Holz, Bauholz, als Schindeln, Bretter, Laden, Latten, Pfosten, Sparren, Traumbäume und all dergleichen Zimmerholz, item das harte und weiche Schiffbauholz, Mast- und Segelbäume. vom Gulden	——	—	1	——	3	—
Holz, Brennholz aller Gattungen ..... vom Gulden	——	—	1	——	3	—
Honig ungeläutertes ..... vom Centner sporco	——	36	—	——	18	—
— geläutertes ..... vom Centner sporco	——	48	—	——	24	—
Hopfen, wovon der Centner ungefähr 12. Oesterreicher Metzen ausmachet ..... vom Centner	3	—	—	——	7	2

H.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Horn, Ochsen- und Kühhorn, dann derley in Spitzen.....vom Centner	——	1	—	1	—	—
Hüte, ganz- und halbcastorene Hüte und dergleichen Birets .....vom Duzet	12	—	—	——	15	—
— feine Kernhüte.....vom Duzet	4	48	—	——	6	—
— gemeine grosse und kleine Hüte.....vom Duzet	2	24	—	——	3	—
— schlechtere und Bauernhüte .....vom Duzet	1	12	—	——	1	2
— Husarenhüte fremde, Czako genannt, siehe Kappen.						
Hüttenrauch, siehe Arsenicum.						
Hutschnüre vom Gold, Silber, Seide und Wolle, siehe Gallonen und Posamentiererarbeit.						

I.

Jalappa, und dessen Magisterium, siehe Radix Jalappæ.						
Jaspis roher in Stücken .....vom Pfund	——	18	—	——	1	—
— gearbeiteter, siehe Galanterie.						
Ichthyocolla, siehe Hausenblasen.						
Indigo di Curassao, Guatimala, St. Domingo, gefeuert, Violet, oder Blaugut, item Plat-Indigo .....vom Centner	1	2	2	1	2	2
Ingber brauner.....vom Centner	8	—	—	——	4	2
— weißer.....vom Centner	10	—	—	——	7	2
— im Zucker eingesottener.....vom Centner	18	—	—	——	20	—
Inschlitt rohes.....vom Centner	——	15	—	2	—	—
— geschmolzenes .....vom Centner	——	22	2	3	—	—
— Kerzen.....vom Centner	2	—	—	4	—	—
Instrumente chirurgische, als Aderlaßeisen, Bindzeuge, Trepane, alle Accouchir-Geräthe und dergleichen .....vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Instrumente mathematische.....vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Instrumente musikalische, als Clavier, Clavicymbal, Geigen, Harfen, Lauten, Pauken,						

I.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Trompeten, Waldhörner, Zittern und dergleichen .. .. vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Jubellen, als Diamanten und Perlen, gefaßt und ungefaßt..... ..... vom Gulden	——	—	2	——	—	1
— Ametisten, Carniole, Hiacinthen, Rubine, Saphire, Smaragde, Topase..... vom Gulden	——	—	1	——	—	1
Nota. Der falsche Geschmuck zahlet wie Galanteriewaare.						
Jubellen, Granaten rohe						
Nro. 30. wovon 30. Stücke auf das Loth gehen ..... vom Loth	——	—	—	2	15	—
— Nro. 46..... vom Loth	——	—	—	——	27	—
— Nro. 60..... vom Pfund	——	—	—	7	30	—
— Nro. 75..... vom Pfund	——	—	—	4	48	—
— Nro. 110..... vom Pfund	——	—	—	2	33	—
— Nro. 165..... vom Pfund	——	—	—	1	3	—
— Nro. 265..... vom Pfund	——	—	—	——	14	—
— Nro. 300. & 400..... vom Pfund	——	—	—	——	4	2
Nota. Von jenen Granaten, welche in die Vorderösterreichischen Länder mit Legitimation hinaus geführet werden, ist nur der vierte Theil abzunehmen.						
Jubellen, Granaten geschliffene, wovon 1000. Stück samt Schnüren $7\frac{1}{2}$. Loth und darunter wägen. vom Pfund	10	—	—	——	12	2
— wovon 1000. Stück 8. bis 12. Loth wägen.. vom Pfund	16	—	—	——	20	—
— wovon 1000. Stück $12\frac{1}{2}$. bis $14\frac{1}{2}$. Loth wägen. vom Pfund	30	—	—	——	37	2
— wovon 1000. Stück 15. bis 18. Loth wägen. vom Pfund	55	—	—	1	9	—
— wovon 1000. Stück über 18. Loth wägen..... vom Pfund	65	—	—	1	21	—
— Granaten gar kleine, zur Medicin..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Nota. Die Böhmischen Granaten, welche in Freyburg und Waldkirchen geschliffen und gebohret werden, und sich dessen legitimiren, zahlen bey der Rückfuhre nur den vierten Theil der vorstehenden Einfuhrsgebühr.						
Jubellen, Granaten Orientalische, oder Cremoneser geschliffene, samt Schnüren..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
Juchten, Moscovitische Gave und Minder-Gave, schwere und leichte .. .. vom Centner	9	—	—	——	11	—

Juden-

I.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Judenäpfel, auch Adams- und Paradeisäpfel genannt, siehe Früchte welsche.						
Jujube, oder rothe Brustbeeren..... vom Centner	——	48	—	——	2	—

K.

Kämme von Helfenbein oder Schildkroten ..... vom Pfund	——	48	—	——	1	—
— von Buchsbaumholz ..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— von Horn, allerley Sorten..... vom Duzet	——	6	—	——	—	1
— zu Fabriquen ..... vom Stück	——	—	1	——	—	1
Käse, Parmesan und derley welsche Käse..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
— Holländer, Limburger, Schweizer und derley Käse..... vom Centner	2	24	—	——	3	—
— gemeine Küh- und Schaafkäse ..... vom Centner	——	12	—	——	1	—
— Brümsen- und Ziegenkäse, in Desen oder Laiben..... vom Centner	——	24	—	——	2	—
Kalk..... vom Muth	Zoll	fr	ey	——	1	—
Kappen, fremde Husarenhüte, Czako genannt.. von 100. Stück	8	—	—	——	10	—
— schwarze und grüne Bauernkappen..... von 100. Stück	4	—	—	——	5	—
— von Seide, Sammet, Felpa und anderen Seidenzeugen ..... von 100. Stück	16	—	—	——	20	—
— vom Corduan und andern Leder..... von 100. Stück	6	—	—	——	7	2
Karten, Spielkarten, Tarock- und Trapulierkarten.. vom Duzet	——	30	—	——	1	—
— Piquet-Karten ..... vom Duzet	——	12	—	——	—	1
— gemeine Bauernkarten vom Fließpapier ..... vom Duzet	——	4	2	——	—	1
Karten, Tuchmacherkarten..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Kartetschen, Wollkartetschen ..... von 24. Blatt, oder 1. Duzet	——	4	2	——	1	—
— von Borsten, wie Bürstenbinderwaare.						
Katzensilber, oder Silberweiß ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Kepernecke, oder Hallinen..... vom Stück	——	12	—	——	—	1
Künruß..... vom Centner sporco	——	7	2	——	1	—
Klauen, Ochsen- und Kühklauen ..... vom Centner sporco	——	—	1	——	—	1
Kleesaamen, siehe Saamen.						

K.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Kleidungen, neue und alte, wenn letztere zum Verkauf geführet werden ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Klempner- und Flaschnerarbeit, als Schüsseln, Tatzen, Teller, Lanternen, Spritzkrüge, Reibeisen, Flaschen und andere Klempnerarbeit.. vom Centner	8	—	—	——	10	—
— Kleinigkeiten von dergleichen Arbeit..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Klingen, Spanische Degenklingen..... von 100. Stück	20	—	—	——	25	—
— Sollinger Degenklingen ..... von 100. Stück	10	—	—	——	12	2
— derley Pallasch- und Säbelklingen..... von 100. Stück	15	—	—	——	19	—
— Messer- und Gabelklingen, siehe in Lit. M.						
Knoblauch ..... vom Centner	——	18	—	——	1	2
Knöpfe, Rock- und Wammesknöpfe vom Silber- oder Goldfaden und Blasch feine, mit Inbegriff des Sporco-Gewichts ..... vom Pfund	6	—	—	——	7	2
— derley von Seide, mit Gold und Silber vermengt..... vom Pfund sporco	3	—	—	——	4	—
— derley von Seide, ohne Gold und Silber. vom Pfund sporco	1	36	—	——	2	—
— derley vom Cameel- oder Roßhaaren .. vom Pfund sporco	——	48	—	——	1	—
— derley vom Bein und Horn ..... vom Packel	——	18	—	——	—	2
— meßingene, im Feuer vergoldete, ein Groß à 12. Duzet grosse und 12. Duzet kleine ..... vom Groß	1	30	—	——	2	—
— dergleichen gemeine, nicht im Feuer vergoldete.. vom Groß	——	27	—	——	—	2
— metallene, weiße und gelbe ..... vom Groß	——	9	—	——	—	1
— Saitenknöpfe vergoldete..... vom Groß	1	12	—	——	1	2
— metallirte..... vom Groß	——	27	—	——	—	2
— lackirte oder gefirnisste ..... vom Groß	——	15	—	——	—	1
— von schwarzer Schmelz, oder sogenannte Agtsteinknöpfe .. .. vom Groß	——	15	—	——	—	1
— zinnerne und bleyerne, das Packel à 12. Duzet. vom Packel	——	9	—	——	—	1
— Stock- und Hemdknöpfe, siehe Kramerey, item Galanterie.						
Knoppern für die Rothgärber..... vom Metzen	——	—	1	——	12	—
Kobold..... vom Centner	3	12	—	——	4	—

Nota. Zur Ausfuhr des Kobolds sind bergämtliche Attestata erforderlich.

Königlhaare, siehe Haare.

Königsgelb..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
Körbe und **Korbmacherarbeit** ..... vom Gulden	——	3	—	——	—	1

K.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Rösten, siehe Castanien.						
Kohlen..... von einer zwey-						
spännigen Fuhre	——	1	—	——	12	—
— detto ..... von einem Saum	——	—	2	——	6	—
Korn, siehe Getreide.						
Kozen, doppelte feine Bettkozen, gefärbte..... vom Stück	——	36	—	——	1	—
— weiße..... vom Stück	——	24	—	——	—	2
— einfache ..... vom Stück	——	12	—	——	—	1
— Pferdkozen weiße und gefärbte, doppelte .... vom Stück	——	19	—	——	—	2
— einfache ..... vom Stück	——	9	2	——	—	1
— Kühhaarene..... vom Stück	——	6	—	——	—	1
— die übrigen Pferd- und Reitdecken ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Krähenaugen, oder Nuces Vomicæ zur Apothekerey. vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Kramerey, namentlich Apothekeln, Biegeleisen, Büchsenspanner, Stöpfelzieher, gemachte Blumen und Früchte, gemeine Caffée-Mühlen, Kreuzel, eisene Schuhschnallenherzel, Farbmüscherl, Feuerzeuge, Fern- und Augengläser; dann Brillen, Fingerhüte eisene und meßingene; Folia zum Jubellen fassen, Glutpfannen, Gürtlerwaaren, Halsbänder, Heftel, Glascoralen, Glasperlen und Schmelz; auch derley Ohrgehänge, Kämme, allerhand Kappen, Knöpfe, Kuppeln zu Degen und Hirschfängern; Kinderzinn und derley Dockenwerk, Lampen, Lanternen, Leuchter, Lichtputzen, Löfferl, lederne Brieftaschen mit Meßing beschlagen, lederne Schuhblätter für das Frauenzimmer, meßingene und zinnerne Schreibfedern, Messer, Malerpinseln, meßingene und eisene Beutelgesperre, meßingene und Cocos-Stockknöpfe; Maultrommeln, Strohringeln; Nadeln und Nadelbüchseln; Nägel mit meßingenen oder verzinnten Blätteln, Nähküssen, Pulverflascheln und Hörnlein; Rosenkränze, Rauchfässel, Ringel, meßingene Rechenpfennige, Reigerbüsche vom Glas, Raquets und Volants; Scheeren, allerhand gemeine Schubsäck- und mit Papier eingefaßte Spiegel, lederne						

K.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Schreibtafeln, Oblaten zum Briefsiegeln, gemeine Strohhüte und derley Teller, Streusand; Tabackdosen, hölzerne und beinerne, gemeine; Sand- und Sonnenuhren, Uhrketten seidene, lederne, meßingene und stählerne; desgleichen stählerne und meßingene Uhrschlüssel, eisene und hölzerne Uhrwerke; Würfel, Zahnbürsten, zwirnene Hemd- und Leibelknöpfel, dann andere dergleichen Kleinigkeiten .. vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Nota. Jene Waaren die in gegenwärtiger Tarif besonders ausgesetzet sind, müssen nach sothanen besonderen Zollsätzen vergeben werden, und verstehet sich von selbst, daß die Ansage **Kramereywaaren** in der Ein- und Ausfuhre nur in jenen Fällen Platz greife, wenn die von der Manufactur überkommene erste Gestalt, Packung, Gewicht, oder Zahl der dahin einschlagenden Artikel schon zertheilet und angegänzet worden.						
Krapp, gemahlen und in Wurzeln zur Färberey.... vom Centner	1	—	—	——	10	—
Krebse, Meerkrebse wie Meerfische.						
— gemeine Krebse ..... vom Schock à 60. Stück	——	2	—	——	—	1
Krebsaugen rohe oder unpräparirte..... vom Centner	4	—	—	——	10	—
Kreide gemeine in Stücken..... vom Centner	——	6	—	——	—	2
— geschnittene ..... vom Centner	——	18	—	——	1	2
Krepinwaare, siehe Gallonen, item Posamentierer-arbeit.						
Krumholzöl, siehe Oel.						
Küfer- oder Faßbinderarbeit, siehe Holzwaare.						
Kümmel, Land- und Wiesenkümmel, oder Semen Carvi..... vom Centner	——	24	—	——	1	—
— Römischer, oder Semen Cumini ..... vom Centner	1	12	—	——	3	—
Kürschner- das ist, verfertigte Pelzwaare..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Kugellack, eine rothe Farbe..... vom Centner	5	—	—	——	12	2
Kupfer, altgebrochenes Geschirre..... vom Centner	6	—	—	1	30	—
— rohes ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
— Geschirre, als Brandweinblasen, Kessel, Töpfe, auch Nagelkupfer ..... vom Centner	12	—	—	——	15	—
— Kupferschalwaare, das ist, jenes Geschirre, welches auf den Kupferhämmern den ersten Form bekommt ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2

K.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Kupferstiche und Theses, siehe Bilder.						
Kupferwasser, siehe Vitriol.						

L.

Lack, Florentiner, item Kugellack, siehe in Lit. F. & K.						
Lackirte Arbeit, siehe Galanterie.						
Lackmus, eine blaue Farbe ..... vom Centner	——	8	—	——	8	—
Lampen, Juden- und andere meßingene Lampen .. vom Centner	13	—	—	——	16	—
Landkarten ..... vom Centner	7	30	—	——	37	2
Lapis, Bezoar der Occidentalische ..... vom Pfund	2	24	—	——	6	—
— — der Orientalische ..... von der Unze	1	12	—	——	3	—
— de Goa ..... von der Unze	——	6	—	——	—	1
— Lazuli roher ..... vom Pfund	——	18	—	——	1	—
— gearbeiteter, wie Galanterie.						
— Magnetis, gefaßt und armirt ..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Nota. Von anderen unter die Apothekerey und Material-Waaren gehörigen Steinen ist die Gebühr..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Larven, oder Schönhauben ..... vom Duzet	——	36	—	——	1	—
Lavendelblüthe ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Lazeroli, oder kleine welsche Aepfel ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
Lazur, eine blaue Farbe, siehe Ultramarin.						
Lebzelten ..... vom Centner	3	—	—	——	4	—
Leder, gelbes Sämisches, als:						
— Büffelleder, Ochsen- und Küheleder ..... vom Stück	2	—	—	——	2	2
— Bockfelle ..... vom Paar	——	48	—	——	1	—
— Geisfelle ..... vom Paar	——	30	—	——	1	—
— Gemsfelle ..... vom Paar	——	48	—	——	1	—
— Hirsch- und Stückhäute ..... vom Stück	1	24	—	——	2	—
— Kalbfelle ..... von 100. Stück	20	—	—	——	25	—
— Rehfelle ..... vom Paar	——	12	—	——	—	1
— Schöps- und Schaaffelle ..... vom Paar	——	19	—	——	—	2

L.

		Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
		fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Leder, allerhand gefärbtes.							
—	Carmesinleder..... vom Buschen à 5. Stück	——	45	—	——	4	—
—	Corduan..... vom Buschen à 10. Stück	——	33	—	——	3	—
—	Geisfelle schwarze..... vom Buschen à 10. Stück	2	48	—	——	3	2
—	Kalbfelle..... vom Buschen à 10. Stück	2	24	—	——	3	—
—	Elendleder ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
—	Saffian ..... vom Buschen à 10. Stück	——	33	—	——	3	—
—	Meschinhäutel ..... vom Buschen à 10. Stück	——	24	—	——	1	—
—	Hundshäute, grosse und kleine ..... von 100. Stück	20	—	—	——	25	—
—	Schaafleder, weiß und braun, aus Salz gearbeitet; so die Taschner zu Sesseln und derley gebrauchen ..... von 100. Stück	10	—	—	——	12	2
—	Lamm- und Sterblingleder ..... von 100. Stück	4	—	—	——	5	—
—	vergoldetes, oder Nesselleder zu Spalieren, ist die Tafel oder Stück von der Grösse eines Regalbogens..... von 100. Stück	16	—	—	——	20	—
Leder, Loheleder.							
—	Kalbleder Englisches..... vom Buschen à 10. Stück	3	—	—	——	4	—
—	Schaafleder..... vom Buschen à 10. Stück	1	36	—	——	2	—
—	für die Buchbinder und Sattler ..... vom Buschen à 10. Stück	1	12	—	——	1	2
—	Schweinshäute ..... vom Stück	——	15	—	——	—	1
—	Kühleder, weißes für die Schuster..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
—	Küh- und Terzenleder, für die Sattler..... vom Paar	1	36	—	——	2	—
—	Pfundleder ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
Leder,	Halbpfundleder ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
—	Roßhäute..... vom Paar	1	48	—	——	2	—
—	Juchten, siehe in Lit. I.						
Lederlohe,	siehe Lohe.						
Leim,	Tischlerleim..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
—	Vogelleim ..... vom Centner	1	36	—	——	2	—
Leinsaamen,	siehe Saamen.						
Leinwand,	wovon die Elle im Werth 1. fl. und darüber erreichet ..... vom Pfund	1	36	—	——	2	—
—	dergleichen etwas mindere, wo die Elle im Werth 45. kr. bis 1. fl..... vom Pfund	——	48	—	——	1	—
—	wo die Elle im Werth über 30. bis 45 kr... vom Pfund	——	36	—	——	1	—
—	etwas mindere, wo die Elle im Werth à 16. bis 30. kr..... vom Centner	30	—	—	——	37	2

L.

		Einfahrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
		fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Leinwand, noch geringere Leinwand, wie auch weiße und gefärbte Glanzleinwand, wo die Elle im Werth nur 15. kr. oder noch minder stehet, dann Gelsengarn .. .. vom Centner		16	—	—	——	20	—
—	Bettleinwand, oder sogenannter Scheckel.... vom Centner	20	—	—	——	25	—
—	vom Werk gebleichte und ungebleichte, auch Strohsack- Schetter- und Siegelleinwand .. vom Centner	4	—	—	——	5	—
—	Sack- und Zeltzwillich..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
—	Cannefas und gestreifte Leinwand, wie auch dergleichen Tüchel, dann Grätel mit Seide gestreift, sind nach ihrer Feine und Werth der betreffenden Klasse vorstehender Leinwand gleich zuhalten.						
—	Federrit oder Bettgigerl ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
—	Grätel ohne Seide, Bettzwillich, Schachwitz und andere derley Bettzeuge ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
—	Wachsleinwand, glatte und geflammte .... vom Centner	10	—	—	——	12	2
—	schwarze..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
—	derley gemalene .. .. vom Gulden	——	12	—	——	—	1
—	Tischzeug gezogener in Garnituren, wovon ein Serviette den Werth à 2. fl. und darüber ersteiget .. .. vom Pfund	1	36	—	——	2	—
—	etwas geringerer in Garnituren, wovon ein Serviette im Werth 1. fl. 30. kr. erreichet.... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
—	derley, wovon ein Serviette im Werth über 1. fl. und also bis 1. fl. 15. kr. kommet..... vom Pfund	1	—	—	——	1	—
—	derley mitterer, wo ein Serviette 40. kr. bis 1. fl. werth..... vom Pfund	——	36	—	——	1	—
—	derley geringerer, wo ein Serviette im Werth unter 40. kr.. .. .. vom Pfund	——	24	—	——	—	2
—	Tischzeug gemeiner, außer Garnituren, in Stücken, nach dem Ellenmaaße zu Servietten, Handtüchern und dergleichen, wovon eine Elle 12. und mehr Kreuzer im Werth beträgt.... vom Centner	20	—	—	——	25	—
—	derley schlechterer..... vom Centner	16	—	—	——	20	—
Leonische Waaren, siehe Drat, Gallonen, Gold, Silber und Metall.							
Leuchter ganz eisene, bestehet das Schock aus 60. Stücken..... vom Schock		1	48	—	——	2	—

L.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Leuchter, dräterne Stangenleuchter ..... vom Schock	——	36	—	——	1	—
— meßingene kleine Handleuchter ..... vom Centner	14	—	—	——	17	2
— meßingene Tafelleuchter..... vom Centner	13	—	—	——	16	—
Lichtputzen meßingene ..... vom Centner	14	—	—	——	17	2
— stählerne feine..... vom Duzet	1	12	—	——	1	2
— stählerne gemeine..... vom Duzet	——	29	—	——	—	2
— eisene schlechte..... vom Duzet	——	5	—	——	—	1
Limonien und detto Schaalen, siehe Citronen.						
Linsen, siehe Greiselwerk.						
Liqueurs, siehe Brandwein.						
Loden, wie Tuch.						
Löffel, Eßlöffel metallene..... vom Pfund	——	9	—	——	—	1
— blecherne..... vom Pfund	——	5	—	——	—	1
— zinnerne..... vom Pfund	——	8	2	——	—	1
Lohe, Gerberlohe gemahlene oder gestossene, eichene und feuchtene Rinden..... vom Muth à 30. Metzen	——	4	—	3	12	—
Lorberbeeren ..... vom Centner	——	24	—	——	1	—
— Blätter ..... vom Centner	——	30	—	——	1	—
— Oel, siehe Oel.						
Lumpen, Haderlumpen..... vom Centner	——	1	—	ver	bo	ten
Lunten, Seilerarbeit..... vom Centner	2	—	—	——	2	2

M.

Macis, siehe Muscatblüthe.						
Mageroni, oder welsche Nudeln und anderes dergleichen Mehl- und Teigwerk ..... vom Centner	4	—	—	——	5	—
Majolica-Geschirre oder Fayence, dem Hollitscher gleichkommendes Erdengeschirre ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Malereyen, siehe Bilder.						
Malz zum Bierbräuen gerstenes..... vom Metzen	——	2	2	——	—	2
— derley waizenes ..... vom Metzen	——	4	2	——	—	2
Manchester, siehe Blusch baumwollener.						
Mandeln in Schaalen oder Krackmandeln..... vom Centner	1	30	—	——	7	2

M.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Mandeln, Ambrosin- und Commun- item bittere Mandeln ..... vom Centner	——	45	—	——	4	—
Mandelöl, siehe Oel.						
Manna Cannelata ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— gemeines, oder Calabrina ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Marcasita, siehe Wißmuth.						
Marmorstein ..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Mastix, oder Gummi Mastix ..... vom Pfund	——	8	—	——	—	1
Material- Droguerie- Specerey- und Apothekerwaaren, so in dieser Tarif nicht besonders ausgesetzet sind ..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Matten oder Decken, vom Rohr oder Bast .. .. von 100. Stück	——	45	—	——	4	—
Maultrommeln, das Packel à 12. Duzet ..... vom Packel	——	24	—	——	—	2
Maurachen oder Morcheln ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Mechoacanna, eine Wurzel zur Medicin ..... vom Pfund	——	4	2	——	—	1
Meerstroh, ein Kraut zur Medicin ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Mehl, Waizenmehl ..... vom Centner	——	12	—	——	—	2
— Rockenmehl ..... vom Centner	——	7	2	——	—	2
— Heidenmehl ..... vom Centner	——	6	—	——	—	2
Melissen-Geist, wie Apotheker- und Materialwaaren.						
Mennig oder Minium, eine rothe Farbe ..... vom Centner	1	12	—	——	3	—
Mercurius præcipitatus ruber ..... vom Pfund	——	24	—	——	—	2
— sublimatus ..... vom Pfund	——	18	—	——	—	2
Messer, feine und gemeine Tafel- Taschen- und Federmesser ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— Scheermesser, siehe Lit. S.						
Messer- und Gabelklingen ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Meßing altes zum umarbeiten ..... vom Centner	8	—	—	2	—	—
— in Tafeln und Rollen ..... vom Centner	11	—	—	——	14	—
— rohes in Stücken und Stangen, auch Metall. vom Centner	8	—	—	——	10	—
— gearbeitetes oder Rothschmiedwaare der grösseren Arbeit ..... vom Centner	13	—	—	——	16	—
— dergleichen kleinere Rothschmiedarbeit ..... vom Centner	14	—	—	——	17	2
Mesulan oder Mezzalana, siehe halbwollene Zeuge.						
Metall geschlagenes, weißes und gelbes, das Buch à 250. Blatt .. .. von 100. Bücheln	3	20	—	——	4	—
— geriebenes ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	1
Meth .. .. vom Eimer	1	36	—	——	2	—
Mirabolani, eine Apothekerwaare ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1

M.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Mithridat oder Theriac .. .. vom Pfund	——	9	—	——	—	2
— Vieh-Mithridat ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Mohnsaamen, siehe Saamen.						
— Oel, siehe Oel.						
Moir, siehe seidene Zeuge.						
Molton, siehe Barchet.						
Moschus, oder Bisam in Häutlein ..... von der Unze	——	18	—	——	1	—
— außer Häutlein ..... von der Unze	——	30	—	——	1	—
Most, Obstmost ..... vom Eimer	——	3	—	——	—	1
Mühlsteine .. .. vom Stück	——	12	—	——	—	1
Muscat-Blüthe oder Macis..... vom Pfund	——	30	—	——	1	—
— Oel, siehe Oel.						
Muscat-Nüsse ..... vom Pfund	——	18	—	——	1	—
— Oel, siehe Oel.						
Müscherl, Farbmüscherl ..... vom Pfund	——	1	—	——	—	1
— mit Gold .. .. vom Pfund	——	30	—	——	1	—
— mit Silber..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— mit Metall..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
Muscheln, Meermuscheln in Schaalen.. vom Centner sporco	2	—	—	——	1	—
Muscheln ausgestochene ..... vom Pfund sporco	——	10	—	——	—	1
Myrrhen, oder Gummi Myrrhæ..... vom Pfund	——	8	—	——	—	1

N.

Nadeln, Nähnadeln ein Bund à 10. Brief oder 1000. Stück ..... vom Bund	——	12	—	——	—	1
— Spennadeln..... vom Bund	——	3	—	——	—	1
— Schuster- und Kirschnernadeln .. .. von Tausend	——	18	—	——	—	2
— Spicknadeln meßingene ..... vom Duzet	——	3	—	——	—	1
— derley eisene..... vom Duzet	——	2	—	——	—	1
Nadlerwaaren, so viel derenselben in gegenwärtiger Tarif nicht besonders enthalten sind, wie Kramerey.						

N.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Nägel eisene, siehe Eisen.						
— meßingene, dann weißverzinnte, jedes Packel à 350. Stück ..... von 5. Packeln	——	12	—	——	—	1
Nägel, Gewürznägel ..... vom Pfund	——	21	—	——	1	—
— Nägelköpfe ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	2
— Mutternäglein, siehe Anthophylli.						
Nespel, siehe Obst.						
— eingemachte in Fässeln ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Netze, Fischnetze ..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
— Jagdnetze ..... vom Centner	5	—	—	——	6	—
— Vogelnetze ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
Nüsse gemeine ..... vom Metzen	——	3	—	——	—	1
— Haselnüsse ..... vom Centner	——	36	—	——	3	—
Nußöl, siehe Oel.						

O.

Obst, frisches gemeines Landobst ..... vom Gulden	——	3	—	——	—	1
— gedörrtes, als Aepfel- und Birnspalten .... vom Centner	——	36	—	——	1	2
— gemeine Zwespen und Pflaumen ..... vom Centner	——	36	—	——	1	2
— Pfirsigspalten ..... vom Centner	5	—	—	——	12	2
— gedörrte Kirschen und Weichseln ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Ochsenhäute, siehe Fellwerk und Leder.						
Ochsenhorn, siehe Horn.						
Ockergelb Englisch ..... vom Centner	——	42	—	——	2	—
Oel, Baumöl gemeines, wie auch Gardseer .. vom Centner sporco	2	—	—	——	5	—
— Französische, oder Provenzer, Genueser, Lucheser, Savoysche und dergleichen feine welsche Baumöle ..... vom Centner sporco	10	—	—	——	12	2
— Agtsteinöl, oder Oleum Succini ..... vom Pfund	——	4	2	——	—	1
— Anisöl ..... vom Pfund	——	12	—	——	—	2
— Cronawetöl ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— Fenchelöl ..... vom Pfund	——	30	—	——	1	—
— Jesminöl ..... von einer Bouteille	——	3	—	——	—	1
— Indianisch Blatteröl, oder Malabathri .. von einer Unze	——	18	—	——	1	—

O.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Oel, Krumholzöl ..... vom Pfund	——	2	—	——	—	1
— Kümmelöl ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— Lein- und Hanföl ..... vom Centner sporco	2	—	—	——	2	2
— Lorberöl ..... vom Centner sporco	2	—	—	——	5	—
— Mandelöl ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— Mohnöl ..... vom Centner sporco	1	30	—	——	4	—
— Muscat-Blüthöl ..... von 1. Unze	——	12	—	——	—	2
— Muscat-Nußöl gepreßtes ..... vom Pfund	1	48	—	——	4	2
— — distillirtes ..... von 1. Unze	——	12	—	——	—	2
— Nägelöl ..... vom Pfund	1	12	—	——	3	—
— Nußöl gemeines ..... vom Centner sporco	1	36	—	——	4	—
— Rautenöl ..... vom Pfund	——	48	—	——	2	—
— Rosenholzöl, oder Oleum Ligni Rhodii .... von 1. Unze	——	15	—	——	1	—
— Roßmarinöl, oder Oleum Anthos ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— Rübsaamöl ..... vom Centner sporco	1	—	—	——	2	2
— Steinöl oder Oleum Petræ, weißes und rothes ..... vom Centner sporco	4	—	—	——	10	—
— schwarzes, sogenanntes Pechöl ..... vom Centner sporco	1	12	—	——	3	—
— Terpentinöl ..... vom Centner sporco	——	48	—	——	2	—
— Zimmetöl oder Oleum Cinnamomi ..... von 1. Unze	——	48	—	——	2	—
— Vitriolöl ..... vom Pfund	——	1	2	——	—	1
Nota. Die übrigen hier nicht specificirte, unter Materialien gehörige Oele haben zu zahlen ..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Oliven ..... vom Centner sporco	4	—	—	——	5	—
Opium Thebaicum ..... vom Pfund	——	24	—	——	1	—
Orgelmacherarbeit ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Orlean, eine gelbe Farbe ..... vom Centner	——	9	2	——	9	2
Orseille oder Uricella, ein Moosgewächse zur Färberey ..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Ossa Sepiæ, siehe Fischbein.						

P.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Pagament, oder altes Bruch- desgleichen auch das ausgebrannte oder gezupfte Fadensilber, item Gold	Zoll	fr	ey	ver	bo	ten
Pantoffel- oder Korkholz ... vom Centner	——	48	—	——	2	—
— derley Stöpfel ... vom Centner	1	36	—	——	4	—
Papier gedrucktes, mit weiß- und gelbem Metall, hält ein Rieß 20. Buch ... vom Rieß	1	36	—	——	2	—
— dergleichen mit allerhand Farben ... vom Rieß	1	12	—	——	1	2
— sogenanntes Türkisches ... vom Rieß	——	42	—	——	1	—
— feines Post- und Schreibpapier aus Holland und Frankreich ꝛc. ꝛc. ... vom Rieß	1	36	—	——	2	—
— minder feines Postpapier, hält ein Ballen 10. Rieß ... vom Ballen	6	—	—	——	7	2
Papier, Kanzleypapier ... vom Ballen	4	—	—	——	5	—
— Conceptpapier ... vom Ballen	2	24	—	——	3	—
— Regalpapier feines ... vom Rieß	3	—	—	——	4	—
— derley mittleres ... vom Rieß	2	—	—	——	2	2
— derley gemeines ... vom Rieß	1	12	—	——	1	2
— Fließ- und Schränzpapier ... vom Ballen	1	—	—	——	1	—
— Druckpapier ... vom Ballen	——	18	—	——	3	—
— Blaues und anderes Packpapier ... vom Rieß	——	30	—	——	1	—
— Seidenpapier ... vom Rieß	——	30	—	——	1	—
Papiertapeten, siehe Spalier.						
Pappendeckeln ... vom Centner	2	—	—	——	2	2
— Tuchspäne ... vom Centner	——	5	—	——	5	—
Paradeisäpfel, siehe Früchte welsche.						
Paradeiskörner ... vom Centner	4	—	—	——	10	—
Pech und Harz ... vom Centner	——	6	—	——	—	2
Pechfackeln ... vom Centner	1	12	—	——	1	2
Pelzwaare, siehe Futter und Rauhwerk, item Kirschnerwaare.						
Pergament weißes von Kalbfellen ... vom Stück	——	12	—	——	—	1
— von Schaaffellen ... vom Stück	——	6	—	——	—	1
Perlen, gute Schnur- und Zahlperlen, siehe Jubellen.						
Perlen Occidentalische, Orientalische, auch Schottländische Arzneyperlen ... vom Pfund	——	18	—	——	1	—
Perlen falsche, oder sogenannte Wachsperlen, wie Galanterie.						

P.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Perlen, Glasperlen aus purem Glase von verschiedenen Farben, jedoch nicht von Composition, auch sonst Glaspaterln genannt ..... vom Centner	2	24	—	——	3	—
— Schmelzperlen in Schnüren, auch Hohlperlen von Composition von allen Farben, sie mögen glatt, gedruckt, geschliffen oder ungeschliffen seyn, auch Ohrtropfen mit Drätl und Stecknadeln von derley Schmelz ..... vom Centner	10	—	—	——	12	2
Perlenmutterschaalen grössere zum Einlegen .... vom Centner	15	—	—	——	37	2
— gebrochene zur Medicin ..... vom Centner	2	—	—	——	5	—
Perpetuel, wie Tuch.						
Persianer-Zeuge, siehe seidene Zeuge.						
Peruquen .. .. vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Pfannen und Laffen, siehe Eisen.						
Pfeffer der lange, item der weiße aus Ostindien .. vom Centner	10	—	—	——	20	—
— der schwarze ..... vom Centner	8	—	—	——	15	—
— Spanischer rother, auch Türkischer Pfeffer genannt ..... vom Centner	4	—	—	——	2	2
Pfirsigkerne .. .. vom Centner	2	—	—	——	5	—
Piemento, siehe Semen Amomi.						
Pignoli, oder Zürbesnüsse ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
Pim oder Pimsenstein .. .. vom Centner	——	1	—	——	1	—
Pistazzi in Schaalen .. .. vom Centner	8	—	—	——	10	—
— außer Schaalen .. .. vom Centner	15	—	—	——	19	—
Pockenholz, siehe Holz zur Arzney.						
Pomeranzen, siehe Früchte welsche.						
Pometel, siehe Band und Gallonen.						
Porcellaine ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Nota. Das eingeführt werdende Porcellaine darf nur bey den Hauptzollstätten Prag und Wien, und sonst bey keiner anderen Zoll- oder Legstatt in Beschau und Verzollung genommen werden.						
Posamentiererarbeit, so viel in dieser Tarif nicht besonders ausgesetzet ist ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Pottasche oder Fluß .. .. vom Centner sporco	1	—	—	2	—	—
Nota. Mit Einschluß des bisherig besonderen Aufschlags,						
Puffi, siehe wollene Zeuge.						

P.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Pulver, Schießpulver das feine, Scheibenpulver.... vom Centner	10	—	—	——	12	2
— Bürstpulver..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
— gemeines Haakenpulver..... vom Centner	4	—	—	——	5	—

Q.

Queckſilber ..... vom Centner	33	24	—	——	42	—

Quinet, ſiehe wollene Zeuge.

Quitten, gemeine Landquitten, wie Obſt friſches.

— welſche, ſiehe Früchte welſche.

R.

Rack, ſiehe Brandwein.

Radix Alcannæ, oder rothe Ochſenzungenwurzel... vom Centner	1	30	—	——	4	—
— Chinæ..... vom Centner	2	30	—	——	6	—
— Ipecacuanhæ ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	2
— Jalappæ ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— deſſen Magiſterium..... vom Pfund	——	48	—	——	2	—
— Niſi, auch Canna und Ginſen genannt..... von 1. Unze	——	48	—	——	2	—
— Pyrethri, oder Bertramswurzel ..... vom Centner	1	48	—	——	4	2
Nota. Alle andere Arzneywurzeln ſind zu verzollen..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1

Raſch, ſiehe wollene Zeuge.

Raſetti oder Spalieratlas, ſiehe ſeidene Zeuge.

Rattin, ſiehe Tuch.

Rauch, Waldrauch, ſiehe in Lit. W.

Rauſchgold..... vom Pfund	——	12	—	——	—	1

Rauſchholz, ſiehe Holz zum Färben.

Reis..... vom Centner	——	18	—	——	1	2

Reißbley, ſiehe Bley.

R.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Revers-Boy, wie Tuch.						
Rhabarbara ..... vom Pfund	——	18	—	——	1	—
Rhapontica, eine der Rhabarbara fast ähnliche Wurzel ..... vom Pfund	——	2	2	——	—	1
Riemerarbeit ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Röhre spanische, nämlich Stöcke ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— spanisches Rohr zur Sesselarbeit ..... vom Centner	1	30	—	——	4	—
Röhre zu Weberstühlen, der Bund à 1000. Stück.. von 3. Bünden	——	—	1	——	—	1
Röthe, eine Farbe ..... vom Centner	——	30	—	——	5	—
Röthel in Stücken ..... vom Centner	——	15	—	——	1	—
— in Stängeln gefaßt, wie Reißbley.						
Rosinen, oder Korinthen und Weinbeeren ..... vom Centner	——	18	—	——	1	2
Rosmarinkraut ..... vom Centner	——	36	—	——	1	2
Rosoglio, siehe Brandwein.						
Rothschmiedarbeit, siehe Meßing.						
Rubin, ein Edelgestein, siehe Jubellen.						
Rubinstein zur Medicin ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	2
Rum gemeiner Zucker, Syropgeist, siehe Brandwein.						

S.

Saamen, Artischockensaamen ..... vom Pfund	——	—	2	——	—	2
— Baumsaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Carfiolsaamen ..... vom Pfund	——	1	—	——	1	—
— Dillsaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Dottersaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Gurken- oder Cucumersaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Heusaamen ..... vom Centner	——	1	—	——	1	—
— Kleesaamen ..... vom Centner	——	1	—	——	1	—
— Kürbissaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Leinsaamen ..... vom Metzen	——	1	—	——	1	—
— Mohnsaamen, weißer und blauer ..... vom Centner	——	1	—	——	1	—
— Petersiliensaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Rettig- und Rübensaamen ..... vom Centner	——	1	—	——	1	—

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Saamen, Rübölsaamen ..... vom Centner	——	1	—	——	1	—
— Sellereysaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
— Zwiefelsaamen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
Nota. Von anderen derley Garten- und Erdensaamen mit Ausnahme der Getreidesorten ist die Zollgebühr zu zahlen ..... vom Pfund	——	—	1	——	—	1
Saamen, Semen Amomi oder Piemento, auch Wunderpfeffer und Neugewürz genannt ..... vom Centner	8	—	—	——	9	—
— Semen Cinæ oder Wurm- und Zittwersaamen genannt ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— Semen Lici oder Grains d'Avignon .... vom Centner	——	7	2	——	7	2
— Majoranæ ..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1
— Nigellæ, oder schwarzer Kümmel ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
— Pisillii, oder Flohsaamen ..... vom Pfund	1	30	—	——	4	—
— Sabadilleos ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— Thlaspios ..... vom Centner	2	24	—	——	6	—
— Meerhirs ..... vom Centner	1	—	—	——	2	2
Nota. Von den übrigen hier nicht specificirten Material- und Apothekereysaamen wird bezahlet ..... vom Gulden	——	6	—	——	—	1
Saffian, siehe Leder.						
Safflor ..... vom Centner	——	9	—	——	9	—
Nota. Fluminel, eine gefärbte Blume dem Safflor ähnlich, ist als eine betrügliche Waare einzuführen verboten.						
Saffran ..... vom Pfund	——	36	—	——	3	—
Saftgrün ..... vom Centner	——	7	2	——	7	2
Sagu ..... vom Centner	4	—	—	——	10	—
Saiten, Darm- oder Geigen- und Lautensaiten ein Bund à 30. Büschel ..... vom Bund	——	12	—	——	—	1
— dräterne, oder Clavier- und Cymbalsaiten, siehe Drat.						
Salmiac ..... vom Centner	——	20	—	——	20	—
Salniter, oder Salpeter ..... vom Centner	——	30	—	——	5	—
— in Zeltlein ..... vom Centner	3	—	—	——	7	2
Salze, Bittere, Englische und derley medicinische Salze, siehe Material-Waaren.						
Sammet, siehe seidene Zeuge.						

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Sammetborten, siehe Gallonen.						
Sarge, siehe wollene Zeuge.						
Sassafras, Sassaparilla, } siehe Holz zur Arzney.						
Sattlerarbeit ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Sauerbrunnwasser ..... von der Flasche	——	3	—	——	—	1
Scammonium ..... vom Pfund	——	18	—	——	1	—
— dessen Magisterium..... vom Pfund	——	48	—	——	2	—
Schaaffelle, siehe Fellwerk und Leder.						
Schaafwolle, siehe Wolle.						
Schachtelhalme..... vom Centner	——	4	—	——	4	—
Schallon, Scharschet, } siehe wollene Zeuge.						
Schaufeln, Hauen und Krampen, siehe Eisen.						
Scheeren, fein pollirte und gemeine..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— Schaaffscheeren, der Bund à 10. Stück.. von 10. Bünden	1	—	—	——	1	—
— Tuchscheeren..... vom Stück	——	2	2	——	2	2
Scheermesser, feine und gemeine..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Scheidewasser, siehe Aquafort.						
Schieferweiß ..... vom Centner	3	12	—	——	4	—
Schildkröten, siehe Fische.						
Schittgelb, eine Farbe zur Malerey..... vom Centner	3	—	—	——	7	2
Schleifsteine grosse, mittlere und kleine ..... vom Stück	——	1	—	——	1	—
— Wetzsteine für Sicheln und Sensen..... von 100. Stück	——	1	—	——	1	—
— Handschleifsteine ..... von 100. Stück	——	15	—	——	1	—
— feine für die Barbierer..... von 100. Stück	——	30	—	——	2	2
— — für die Goldschmiede .... vom Bund à 100. Stück	——	—	1	——	—	1
Schleyer der feineste, die Wiener Elle à 1. fl. und darüber im Werth von Nro. 120. bis 140.. vom Pfund	5	—	—	——	6	—
— die Wiener Elle von 40. kr. bis 1. fl. im Werth von Nro. 70. bis 100 ..... vom Pfund	1	36	—	——	2	—
— die Wiener Elle unter 40. kr..... vom Pfund	——	19	—	——	—	2
Schlief, zur schwarzen Farbe..... vom Centner	——	—	2	——	—	2
Schlosserarbeit, siehe Eisengeschmeide.						
Schmackkraut, zum Corduan färben ..... vom Centner	——	2	2	——	2	2
Schmalz ..... vom Centner	1	30	—	——	4	—
Schmeer ..... vom Centner	——	30	—	——	2	2
Schmelz, gemeine Glasperlen, oder sogenannte Glaspaterlen, siehe Perlen.						

S.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Schmelzglas für die Goldarbeiter, gemeines ..... vom Pfund	——	1	2	——	——	1
— feines, als weißes, grünes, gelbes und blaues. vom Pfund	——	5	—	——	——	1
— feines, als Aquamarin, durchsichtig, schwarzes und gemein rothes ..... vom Pfund	——	6	—	——	——	1
— rothes der feinsten Sorte ..... vom Pfund	——	18	—	——	1	——
Schmelztiegel erdene ..... vom Gulden	——	——	1	——	——	1
Schmelzwaare in Schnüren von Composition auf Perlart, siehe Perlen.						
Nota. Die übrige gemeine und feine Schmelzwaare, dann Emaillenarbeit, wie Galanterie und Kramerey.						
Schmirgel, zum Schleifen und Polieren ..... vom Centner	——	7	2	——	1	——
— Stein ..... vom Centner	——	4	——	——	1	——
Schnallen gemeine von Eisen, Meßing, Stahl, Tomback ꝛc. wie Kramerey.						
— steinerne Schnallen, item feine stählerne, silberne und dergleichen, wie Galanterie.						
Schnecken ..... vom Centner sporco	——	30	——	——	2	2
Schnüre, siehe Gallonen.						
Schrött, siehe Bley.						
Schuhmacherarbeit ..... vom Gulden	——	12	——	——	——	1
Schunken, siehe Fleisch geräuchertes.						
Schwämme, Baadschwämme ..... vom Pfund	——	6	——	——	——	1
— Champignons und derley ..... vom Gulden	——	12	——	——	——	1
— Feuerschwämme ..... vom Centner	——	48	——	——	2	——
— Kropfschwämme ..... vom Centner	3	——	——	——	7	2
Schwammenstein, oder Cisteoliti ..... vom Centner	1	30	——	——	4	——
Schwefel ..... vom Centner	1	24	——	——	2	——
— Blühe oder Blumen ..... vom Centner	2	24	——	——	3	——
— Roßschwefel der graue ..... vom Centner	——	48	——	——	1	——
Schweinborsten, dann Abgang und Haar ..... vom Centner	——	2	——	——	2	——
Schwerdtfegerwaare ..... vom Gulden	——	12	——	——	——	1
Sebesten, oder schwarze Brustbeeren ..... vom Centner	3	18	——	——	8	——
Seide, Gallet- oder Coconsseide ..... vom Centner	——	10	——	4	——	——
— abgewundene aus den Fornellen, oder Setta Greza ..... vom Centner	2	55	——	35	——	——
— in Filatorio gedrehte Seide zu Fabriquen ungefärbte, oder Setta lavorata al filatorio .. vom Centner	3	20	——	20	——	——

S.	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Seide, derley gefärbte in Strähnen, oder Setta tinta						
— in Azze ..... vom Centner	22	30	—	22	30	—
— Seide zu Gold- und Silbergespunst, oder Belo d'Oro ..... vom Centner	3	20	—	20	—	—
— Näh- und Steppseide in Karten, oder Setta da cucire ..... vom Centner	22	30	—	3	45	—
— Floret- und Bavella- ungesponnene Auswurfseide, oder Fioretto, strusi, fini, galeta, sbusa, e bavella non filata ..... vom Centner	1	15	—	7	30	—
— gesponnene ungefärbte, oder Filocello non tinto vom Centner	1	27	2	8	45	—
— Flettseide gefärbte, in Strähnen und Karten, oder Filocello tinto, o Setta flossa ..... vom Centner	11	15	—	11	15	—
Seidene Zeuge, als glatter Atlaß, Chagrin, Croisé, Damast, Droguet, Emersini, Felpa, Griset, Gros de Tours & de Naples, Moire, Peau de Soy, Ras de Sicile, Racemoire, Sammet, Sattin, Tabinetti, glatte Taffetas, Tercenelles und andere nicht schattirte, obschon gezogene seidene Zeuge, derley Sack- und Halstücher ..... vom Pfund	3	36	—	——	4	2
— Taffetas gestreift und geflammt, dann brochirte mit allerhand Farben geblümte und schattirte Atlaße, Brocats, Etoffes oder Stoffe, Taffetas, Sammet und dergleichen ..... vom Pfund	4	48	—	——	6	—
— ganz- und halbreiche Zeuge und Sammete .... vom Pfund	8	—	—	——	10	—
— mit Leinen, Baum- und Schaafwolle vermischte allgemein halbseidene Zeuge genannt, als Atlaß, Brocatell, Croisé, Felpa, Ferantin, Persianerzeuge, Spalieratlaß, oder Rasetti, und andere dergleichen wollene mit Seide geblümte Zeuge, auch glatte und gezogene halbseidene Tüchel ..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
Nota. Von den seidenen Zeugen ist der Zoll mit Einschluß des Papiers und der Bretteln abzunehmen.						
Seife gemeine ..... vom Centner	——	45	—	——	4	—
— Oelseife zu Manufakturen ..... vom Centner	——	22	2	——	4	—
Seilerwaaren, als Gurten von gebleichtem Spagat, Halfter und andere derley Arbeit mit Farbgarn vermengt ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—

S.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Seilerwaaren, alle ungebleichte Arbeit..... vom Centner	4	—	—	—	5	—
— Spagat weißer ..... vom Centner	10	—	—	—	12	2
— ungebleichter ..... vom Centner	6	—	—	—	7	2
— Seile und Stricke von flächsenem und hanfenem Werke..... vom Centner	2	—	—	—	2	2
Semen Amomi, siehe Saamen.						
Senf, oder Mustardo ..... von der Maaß	—	24	—	—	—	2
Sensen, Sicheln und Strohmesser, siehe Eisen.						
Serpentin, Steingeschirre aller Sorten ..... vom Centner	5	—	—	—	12	2
Siebböden Roßhaarene..... vom Centner	2	15	—	—	11	—
— unter die Kleider ..... vom Centner	6	—	—	—	7	2
Sieberarbeit..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Siegelwachs, siehe Wachs.						
Silber feines in Planschen, dann ausgebranntes und gebrochenes	Zoll	fr	ey	ver	bo	ten
— Blett und gezogener Drat ..... vom Pfund	9	—	—	—	11	—
— Filigranarbeit, siehe Galanterie.						
— gesponnenes Silber..... vom Pfund	8	—	—	—	10	—
— Leonische Gespunst samt Holz ..... vom Pfund	—	30	—	—	1	—
— Blasch und Flinderln ..... vom Pfund	—	36	—	—	1	—
— Geschirre glattes und allerley Maßivarbeit .. von 1. Mark	4	—	—	—	5	—
— — getriebenes ..... von 1. Mark	6	—	—	—	7	2
— geschlagenes, das Buch à 250. Blatt ..... vom Buch	—	12	—	—	—	1
Smalta oder Schmolten, eine blaue Farbe..... vom Centner	3	36	—	—	4	2
Spaliere gemalene, genähte oder gewirkte..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
— Papiertapeten, die Rolle gemeiniglich à 15. Ellen..... von der Rolle	—	36	—	—	1	—
— lederne, leinerne, ganz und halbseidene, siehe Leinwand, Leder, Seide.						
Spanisches Wachs, oder Siegellack ..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Specerey, siehe Material-Waare.						
Speck..... vom Centner	1	36	—	—	4	—
Sperma Ceti, oder Wallrath ..... vom Pfund	—	4	—	—	—	1
Spiauter, siehe Wismuth.						
Spica Celtica, oder Speick Europäisch ..... vom Centner	2	—	—	—	5	—
— Indica ..... vom Pfund	—	9	1	—	—	2
Spiegel oder Spiegelgläser ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Spießglas, siehe Antimonium.						

S.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Spiritus minerales, als Nitri, Salis, Sulphuris, Vitrioli &c. ..... vom Pfund	——	2	—	——	—	1
— Vini, oder Brandweingeist, siehe Brandwein.						
Spitzen vom Gold und Silber, item Leonische, siehe Gallonen.						
— feine, als Brüßler, Points d'Aiguille, Argentens, Alençons, Valenciennes und Malins ..... vom Gulden	——	1	2	——	—	1
— die übrigen minder feine und gemeine Spitzen von Zwirn, Seide und Nesselgarn, wie Entoilages, Blonds und andere Spitzen und Kanten ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Sporerarbeit verzinnte ..... vom Centner	12	—	—	——	15	—
— gemeine schwarze, oder weiß gefeilte ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
Stärke, oder Kraftmehl ..... vom Centner	1	12	—	——	1	2
Stahl, siehe Eisen.						
Steine, Edelgesteine kostbare, siehe Jubellen.						
— Halbedelgesteine, siehe Galanterie.						
— medicinalische, siehe Lapides.						
— zum verarbeiten in Stücken, siehe Achat, Agtstein, Alabaster, Crystall, Jaspis &c.						
Nota. Wenn andere derley Steine in Stücken zum verarbeiten vorkommen, ist die Gebühr ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Steine, dergleichen schon gearbeitete und geschnittene, dann Figuren, siehe Galanterie.						
— Mühlsteine, siehe Lit. M.						
Steinmezarbeit ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Striegel eiserne ..... vom Schock à 60. Stück	1	12	—	——	1	2
Stroh ..... von einer zweyspännigen Fuhre	——	3	—	——	3	—
— detto ..... von einer drey- oder vierspännigen Fuhre	——	4	—	——	4	—
Strohwaaren, als gemeine Hüte, Kappen, Teller, Körbe und dergleichen, gefärbte und ungefärbte ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
— feine Strohhüte, wie Galanterie.						
Strümpfe baumwollene und dergleichen Strickwerk, siehe baumwollene Waaren.						

S.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	₰	fl.	kr.	₰
Strümpfe harrassene, gewürkte..... vom Centner	72	—	—	1	30	—
— gestrickte..... vom Centner	48	—	—	1	—	—
— von Biber- und Haasenhaaren..... vom Pfund	3	12		——	4	—
— gewalkte feine Strümpfe, Winterwaare oder sogenannte Castorstrümpfe..... vom Centner	50	—	—	1	2	2
— gemeine Bauernsocken ..... vom Centner	18	—	—	——	22	2
— seidene, ganz seidene ..... vom Pfund	4	48	—	——	6	—
— floret- und galletseidene ..... vom Pfund	2	24	—	——	3	—
— feine zwirnene Manns- und Frauenstrümpfe, wovon das Duzet 24. fl. und mehr im Werth stehet, sind nach ihrer Feine zu schätzen und abzunehmen..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— die übrigen Strümpfe minderer Gattung .... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
Suda d'Alicante, oder spanische Asche..... vom Centner	——	2	2	——	2	2
Süßholz, siehe Holz zur Arzney.						
— Saft, oder Succus Liquiritius..... vom Centner	1	30	—	——	4	—
Surlimoni..... vom Centner sporco	1	12	—	——	1	2
Syrop, gemeiner Zuckersyrop, siehe Zucker.						
Syropgeist oder Rum, siehe Brandwein.						

T.

Tabackblätter amerikanische ..... vom Centner	2	—	—	——	10	—
— Levantinische und Türkische ..... vom Centner	1	30	—	——	7	2
— übrige ausländische ..... vom Centner	1	12	—	——	3	—
— Hungarische..... vom Centner	——	18	—	——	1	2
Taback, Rauchtaback, als Knaster und dergleichen feine Sorten ..... vom Pfund	——	9	—	——	—	2
— Bremer und Zapfenberger, in Briefeln und Packeln ..... vom Centner	6	—	—	——	7	2
— Hanauer in runden Scheiben, wie auch Berliner und derley ..... vom Centner	3	—	—	——	4	—
— Hungarischer, gesponnen und geschnitten .... vom Centner	——	24	—	——	2	—
Taback, Schnupftaback spanischer ..... vom Pfund	——	15	—	——	1	—
— Sons d'Espagne, oder spanische Kleyen..... vom Pfund	——	6	—	——	—	1

T.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Taback, Brasiltaback in Rollen unzugerichtet .... vom Centner	7	30	—	—	12	2
— Brasiltaback zum Schnupfen zugerichtet.... vom Centner	11	15	—	—	19	—
— Rappé, als St. Omer, St. Vincent gerieben. vom Centner	9	—	—	—	15	—
— derley in Stangen..... vom Centner	7	30	—	—	12	2
— Rappé gemeiner, geriebener oder in Stangen. vom Centner	4	30	—	—	7	2
— übriger ausländischer, wie auch Tridentiner und Türkischer Schnupftaback..... vom Centner	4	—	—	—	10	—
— Hungarischer..... vom Centner	—	36	—	—	3	—
Tabackpfeifen ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Tacken, siehe Matten.						
Tamarinden..... vom Pfund	—	1	2	—	—	1
Tartuffeln frische..... vom Pfund	—	36	—	—	1	—
— gedörrte..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
— in Oel eingelegte ..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Taschnerarbeit ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Teppiche und Decken von Harraß ..... vom Duzet	4	48	—	—	6	—
— derley mittlerer Gattung..... vom Duzet	3	36	—	—	4	2
— gemeine ..... vom Duzet	2	24	—	—	3	—
— der gar gemeinen Gattung ..... vom Duzet	1	12	—	—	1	2
Nota. Andere Gattungen Teppiche von besonderer Grösse, Würk- und Stickerey, wie auch Persianische und Türkische, sind nach ihrem Werthe anzuschlagen und zu verzollen..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
Terpentin ..... vom Centner	1	—	—	—	2	2
Thée, mit Einschluß des Armen Aufschlags..... vom Pfund	—	24	—	—	—	2
Theriac, siehe Mithridat.						
Thran, siehe Fischschmalz.						
Tischzeuge, siehe Leinwand.						
Tischlerwaare eingelegte sowohl als gemeine, siehe Holzwaaren.						
Tock Leonischer..... vom Pfund	1	—	—	—	1	—
Trippel..... vom Centner	—	9	—	—	1	2
Trippsammet, siehe Blusch.						
Tücher, Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroguet.. vom Pfund	1	—	—	—	—	1
— Frieß ..... vom Centner	14	—	—	—	17	2
— Flanell weißer feiner glatt gearbeiteter ..... vom Centner	40	—	—	—	50	—
— gedruckter und gekipperter ..... vom Centner	30	—	—	—	37	2

T.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Tücher, Futterflanelle und Futterboy .... vom Centner	18	—	—	—	22	2
Nota. Vorstehende Verzollung ist mit Einschluß des Bleyes, der Kappen und Ueberzüge zu verstehen.						
Tuchende, oder Leisten..... vom Centner	2	—	—	—	2	2
Tüchel, Sack- und Schnupftüchel, siehe baumwollene, leinene, seidene und halbseidene Waaren.						
Tusch Indianischer ..... vom Loth	—	1	—	—	1	—
Tutia Alexandrina ..... vom Pfund	—	3	—	—	—	1

U.

Vaniglia oder Bannilles ..... vom Loth	—	12	—	—	—	1
Uhren aller Gattungen..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
— Sand- und Sonnenuhren, siehe Kramerey.						
Uhrfedern..... vom Gulden	—	3	—	—	—	1
Victualien, welche in dieser Tarif nicht besonders enthalten, sind zu verzollen nach dem Werth.... vom Gulden	—	3	—	—	—	1
Vieh, siehe die besonderen Vieh-Tarifen.						
Vipern lebendige..... von 100. Stück	1	—	—	—	2	2
— Pulver ..... vom Pfund	1	12	—	—	3	—
Vitriol grüner, oder Kupferwasser gemeines..... vom Centner	—	42	—	—	1	—
— di Cypro, blauer und weißer .. .. vom Centner	1	15	—	—	6	—
— Oel, siehe Oel.						
Ultramarin, eine kostbare blaue Farbe..... von 1. Unze	—	48	—	—	1	—
Umbria, eine braune Farbe oder Erde, siehe Erde.						
Unicornu oder Einhorn ..... vom Pfund	—	9	—	—	—	2
Vögel lebendige ..... vom Gulden	—	12	—	—	—	1
— todte, siehe Wildpret.						

W.

	Einfuhrs-Zoll.			Ausfuhrs-Zoll.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Wachs weißes ..... vom Centner	9	—	—	——	17	2
— gelbes ..... vom Centner	6	30	—	——	12	2
— Kerzen weiße ..... vom Centner	16	—	—	——	20	—
— Kerzen gelbe ..... vom Centner	12	—	—	——	15	—
— Fackeln ..... vom Centner	16	—	—	——	20	—
— rothes und weiches Siegel- und Pickwachs, desgleichen auch das grüne ..... vom Centner	12	—	—	——	15	—
— halbausgepreßtes oder Bienenkeulen, siehe Lit. B.						
— Glühewachs zum Kütten ..... vom Pfund	——	3	—	——	—	1
— spanisches, siehe in Lit. S.						
Waderln von verschiedener Gattung ..... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
Wägen, als Schwimmer, Chaisen, Berutsche, Kalesse und andere Wägen, dann Schlitten .... vom Gulden	——	12	—	——	—	1
— Wirthschaftswägen und Pflüge ..... vom Gulden	——	3	—	——	—	1
Wagenschmier ..... vom Centner	——	9	—	——	1	—
Wagenwinden ..... vom Stück	——	36	—	——	1	—
Waid zur Färberey ..... vom Centner	——	1	2	——	1	2
Wässer riechende, wie Material-Waaren.						
Watta baumwollene ..... vom Centner	8	—	—	——	10	—
— seidene ..... vom Centner	20	—	—	——	25	—
Weberrohr, siehe Rohr.						
Weihrauch ..... vom Centner	3	—	—	——	7	2
— Waldrauch geringer ..... vom Centner	——	18	—	——	1	—
Wein Spanischer ..... vom Eimer	8	—	—	——	10	—
— Burgunder, Champagner, Frontiniac, Pontac und dergleichen französische Weine ..... vom Eimer	21	—	—	——	10	—
— Rhein- Mosler- Neckar- Stein- und Frankenwein ..... vom Eimer	6	—	—	——	7	2
— Insulanwein, als Canarisec, Muscat, Muscateller, Vin Santo, di Cypro und derley Specialweine, wie auch Florentinerweine .... vom Eimer	5	—	—	——	6	—
— Marzimino, Reforsco, di Samos, Vin di Ré und gemeine welsche Landweine ..... vom Eimer	2	—	—	——	2	2
— Tyroler ..... vom Eimer	——	18	—	——	1	2
— Tockayer Ausbruch ..... vom Antheil	3	—	—	——	15	—
— anderer hungarischer Ausbruch ..... vom Eimer	1	30	—	——	7	2
— hungarische gemeine Landweine ..... vom Eimer	——	18	—	——	1	2
— der Böhmisch- und Oesterreichischen Länder .... vom Eimer	——	—	—	——	1	—

W.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	H.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	H.
Weinbeeren, siehe Rosinen.						
Weinstein, roher.. .. .. vom Centner	1	—	—	——	15	—
— præparirter..... vom Centner	1	36	—	——	4	—
Werk, siehe Flachs und Hanf.						
Wermuth, wie Wein.						
Wetzsteine, siehe Schleifsteine.						
Wildpret, Feder-rothes und schwarzes Wildpret .. vom Gulden	——	3	—	——	—	1
Wismuth, Spiauter oder Marcasita..... vom Centner	——	7	2	——	7	2
Wolle, Schaafwolle spanische, apulische, italiänische, item macedonische, türkische und andere fremde Schaafwolle ohne Unterschied..... vom Centner sporco	——	15	—	3	12	—
Wollene Zeuge, harrassene, halbwollene und halbharrassene mit Seide und Leinen vermengte Zeuge: als,						
— Alepin, Bombasin, Popolins .. .. vom Pfund	1	36	—	——	2	—
— Camelot, feiner von Filo d'Angora ..... vom Pfund	1	48	—	——	2	—
— Camelot, mittelfein vom Cameelhaar und Halbseide..... vom Pfund	1	—	—	——	1	—
— Damast oder Droguet mit Halbseide..... vom Pfund	1	36	—	——	2	—
— Halbseidene Harbins oder Malins..... vom Pfund	1	—	—	——	1	—
— Etamines feine..... vom Pfund	1	—	—	——	1	—
— Carole von Filo d'Angora..... vom Pfund	1	12	—	——	1	2
— Amiens, Barcan halbseidener schmaler Barcan, Valencien, Griset, Taboretas, Sattins, Grobgrün..... vom Centner	70	—	—	1	27	2
— Barcan, halbseidener breiter, Carole, Calamang gestreifter und geblümter, Beroux oder Baracan, Camelot wollener, Halb-Camelot, Crepon, Gros de Naples, Harbinettas, Chalon, Concent feiner und gestreifter, Serges, Etamines gemeine, Felpa, Blusch wollener..... vom Centner	60	—	—	1	15	—
— Crep des Dames, Barcan klarfaden, grobfaden und gemeiner, Engelsat, Cadis, Caffa, Concent gedruckter und gemeiner, Soie, Puffi oder Vierdrat, schmaler Quinet, Scotti, Struck, Everlastin, Halbrasch, Kakamusch, oder Viersigler Tripp..... vom Centner	40	—	—	——	50	—

W.

	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰.
Wollene Zeuge, Burchet, Kronrasch feiner und gemeiner, Rasch ganzwollener, Serges Imperiales schmaler und breiter, Halbkronrasch.... **vom Centner**	20	—	—	——	25	—
— wollene Bänder und Binden, siehe Band.						
— halbwollene und halbleinene Zeuge: als Halb-Castor, Mesulan oder Mezzalana, und andere solche Gattungen..... **vom Centner**	16	—	—	——	20	—
Wollene Gespunst, siehe Garn.						
Nota. Von den wollenen Zeugen ist der Zoll mit Einschuß des Papiers und Brettel abzunehmen.						

Z.

Zappa oder rothe Chagrin-Häutlein... **vom Buschen** à 10. Stück	——	12	—	——	—	2
Zibeben ..... **vom Centner**	——	24	—	——	2	—
Zibet ..... **von** 1. Unze	1	—	—	——	2	2
Zimmet, siehe Cannel.						
Zink oder Spiauter, siehe Wismuth.						
Zinn, rohes ..... **vom Centner**	9	—	—	——	11	—
— gearbeitetes ..... **vom Centner**	14	—	—	——	17	2
— altes Geschirre zum umschmelzen ..... **vom Centner**	9	—	—	——	11	—
Zinnober, geriebener ..... **vom Pfund**	——	18	—	——	—	2
— Bergzinnober, oder Cinnabis nativa in Granis.. **vom Pfund**	——	48	—	——	1	—
Zitwerwurzel ..... **vom Centner**	4	—	—	——	10	—
Zitz, siehe baumwollene Waaren.						
Zucker, Candis weißer und brauner ..... **vom Centner**	16	—	—	——	10	—
— Candis-Brod fein fein und minder fein, Raffinat, Melis und Lumpra ..... **vom Centner**	13	—	—	——	7	2
Zuckersyrop, der besseren Sorte, weißer und Capilaris ..... **vom Centner** sporco	8	—	—	——	4	—
— der schlechteren Sorte, brauner..... **vom Centner** sporco	6	—	—	——	2	—
Zwieback süßes, siehe Confect.						
Zwieback hartes ..... **vom Centner**	3	12	—	——	4	—
Zwiefel gemeiner, wie Knoblauch.						
— Meerzwiefel Scylla, oder auch Squilla major genannt ..... **von** 100. Stück	——	48	—	——	2	—
— Blumenzwiefel ..... **vom Gulden**	——	6	—	——	—	1
Zwirn, aller Gattungen ..... **vom Pfund**	——	18	—	——	—	1

Impost,

welchen nachstehende Waarengattungen, nebst dem allgemeinen Einfuhrszoll, in allen kaiserl. königl. deutschen Erbländern zu Folge des Zollpatents laufenden Jahrs 1775. §vo. 7mo. derzeit noch besonders zu entrichten haben.

		fl.	kr.
Cacao	vom Centner	29	30
Caffée	vom Centner	5	—
Cioccolata	vom Centner	50	30
Zucker überhaupt	vom Centner	7	—

Erbländischer Consumtions-Aufschlag,

welchen zu Folge Patents §. 11mo. nachstehende deutscherbländische Getränke, wenn selbe von einer deutscherbländischen Provinz in die andere pro Consumo geführet werden, derzeit noch zu entrichten haben, und zwar

In Böheim, Mähren, und Schlesien, denn Oesterreich unter- und ob der Enns.

Wein deutscherbländischer aller Gattungen	vom Eimer	—	12
Bier	vom Eimer	—	3
Obstmost	vom Eimer	—	3
Meth	vom Eimer	—	24
Brandwein	vom Eimer	—	24
Spiritus vini, Rosoglio, und Liqueurs	von der Maaß	—	3

Nota. Was von Oesterreich unter der Enns, in Oesterreich ob der Enns, und vice versa von obigem Getränke gehet, unterlieget diesem Aufschlage nicht.

In den inneröſterreichiſchen Ländern.

	fl.	kr.
Wein deutſcherbländiſcher aller Gattungen.. .. .. vom Eimer	——	18
Bier..... vom Eimer	——	3
Obſtmoſt..... vom Eimer	——	3
Meth..... vom Eimer	——	24
Brandwein..... vom Eimer	——	14
Spiritus vini, Roſoglio, und Liqueurs.. .. .. von der Maaß	——	3

Nota. Vorbemeldter Aufſchlag wird nur pro Conſumo abgenommen, pro Eſito, und Tranſito iſt alſo von dieſem Aufſchlage nichts zu bezahlen, wobey ſich von ſelbſten verſtehet, daß die ausländiſche, und anderer kaiſerl. königl. Länder Getränke, welche den Einfuhrszoll nach der Haupt-Tarif zu entrichten haben, dieſem Aufſchlag nicht unterliegen.

Aufschläge,

welche die Städte Pilsen und Eger zu Folge des Zollpatents laufenden Jahrs 1775. §. 6. zu entrichten haben.

		fl.	kr.	₰
Cacao	vom Centner an Impost	25 fl. —		
— detto	an armen Leutaufschlag	10 fl. —	35	— —
Caffée	vom Centner an armen Leutaufschlag		10	— —
Cioccolata	vom Centner an Impost	25 fl. —		
— detto	an armen Leutaufschlag	15 fl. —	40	— —
Confekt, fein condirtes	vom Centner		15	— —
— überzogenes	vom Centner		12	30 —
Fische, als				
— Aschen, Forellen und derley Edelfische gesalzen und geräuchert	vom Centner		3	20 —
— Trockene, als Cabillau, Laperdon, Stock- Flach- Klipp- und Rundfische oder Rothscheer, dann Plateisel und Scholen	vom Centner		1	40 —
— Häring	von der Tonne		3	— —
— Pickling	vom Centner		3	— —
— Hausen und Dick gesalzen und geräuchert	vom Centner		1	40 —
— Hechte gesalzen und geräuchert	vom Centner		1	— —
— Karpfen gesalzen und geräuchert	vom Centner		—	48 —
— Lachs gesalzen	vom Centner		2	— —
— marinirte Meerfische, wie auch marinirter Lachs und Rheinsalm	vom Centner		8	— —
Ingber in Zucker gesotten	vom Centner an Impost	12 fl. 30 kr.		
— detto	detto pro Militari	— 9 —	12	39 —
— weißer	vom Centner pro Militari		7	31 2
— brauner	vom Centner pro Militari		6	12 —
Pfeffer langer und weißer	vom Centner pro Militari		5	3 —
— rother	vom Centner pro Militari		1	36 —
— schwarzer	vom Centner pro Militari		4	1 2
Semen Amomi	vom Centner pro Militari		4	31 2
Syrop weißer und Capilair	vom Centner		8	— —
— brauner fremder	vom Centner sporco		6	— —
— von Triest	vom Centner sporco		2	15 —
Thee	vom Pfund an armen Leutaufschlag		—	15 —

		fl.	kr.
Wachs und Wachskerzen	vom Centner	5	——
— Fackeln	vom Stück	——	2
Wein französischer	vom Eimer	17	——
Zucker fremder	vom Centner	20	——
— von Triest	vom Centner	17	——

B.

Durchfuhrs-Zoll-TARIF

für die

deutsche Erbländer,

als

Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, und Herzogthum Schlesien,

Erzherzogthum Oesterreich

unter- und ob der Enns,

dann

die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, beyde Grafschaften Görz und Gradiska,

nebst dem

Oesterreichischen Littorali,

nach welcher für die, durch alle obbemeldte Länder durchgehende Waaren die Gebühr nur einmal zu entrichten ist.

B°

A.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Alaun ..... vom Centner	——	6	—
Anis und Fenchel ..... vom Centner	——	8	—
Antimonium ..... vom Centner	——	6	—
Apothekerey, wie Material-Waaren.			
Aquafort oder Scheidewasser wie Material-Waaren.			
Armaturen ..... vom Centner	——	32	—
Arsenicum ..... vom Centner	——	12	—
Asche, gemeine Hausasche ..... vom Metzen	——	1	—
— Capell- und Zinnasche ..... vom Centner	——	4	—
— Potasche, siehe in Lit. P.			
— Zunderasche ..... vom Centner	——	8	—
Auripigmentum ..... vom Centner	——	12	—
Austern in Schaalen, item Müscherl ..... vom Centner	——	8	—
— ausgestochene ..... vom Pfund	——	—	2

B.

Band, seiden-leinen-wollenes, wie seidene und wollene Waaren und Leinwand.			
Baumwolle rohe ..... vom Centner	——	10	—
— gekämmte, und geschlagene ..... vom Centner	——	16	—
— gesponnene, siehe Garn.			
Baumwollene Manufaktur-Waaren, als Barchet, Cotton, Bombasin, Pfeffertücheln, und dergleichen ..... vom Centner	1	40	—
— gestrickte, und gewürkte Hauben, Strümpfe, und derley ..... vom Centner	1	40	—
Bier ..... vom Eimer	——	4	—
Blech, schwarzes Sturz- und Bodenblech ..... vom Centner	——	8	—
— detto Kreuzblech ..... vom Fassel á 300. Blatt	——	12	—
— detto verzinntes ..... vom Fassel á 300. Blatt	——	13	—
Bley in Blöcken oder Mulden, wie auch gezohen, und gegossenes .. vom Centner	——	8	—
Bleyweiß ..... vom Centner	——	8	—
Borsten, siehe Schweinborsten.			
Borten, siehe Galonen.			

B.

		Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Brandwein aller Gattungen	vom Eimer	—	8	—
— detto Geist	vom Eimer	—	24	—
— Rosoglio	vom Eimer	—	24	—
— Rosoglio Triestiner	vom Eimer	—	12	—
Braunstein	vom Centner	—	2	—
Buchdrucker-Buchstaben	vom Centner	—	16	—
Bücher, gebundene, und ungebundene	vom Centner	—	32	—
Bürstenbinderwaare	vom Centner	—	32	—
Butter und Schmalz	vom Centner	—	8	—

C.

Cacao	vom Centner	—	12	—
Caffée	vom Centner	—	12	—
Cameelhaar, oder orientalisches Geishaar ungesponnen	vom Centner	—	50	—
— gesponnenes, siehe Garn.				
Cappern	vom Centner	—	6	—
Carobé oder Bockshörnl	vom Centner	—	4	—
Castanien oder Maronen	vom Centner	—	4	—
Castorzeuge, derley Handschuhe, Hauben und Strümpfe, siehe wollene Waaren.				
Cioccolata	vom Centner	—	50	—
Citronen und Limonisaft zur Färberey	vom Eimer	—	8	—
Confekt und überzuckerte Waaren	vom Centner	—	24	—

D.

Datteln	vom Centner	—	8	—
Drath, Eisendrath	vom Centner	—	8	—
— Messing und Kupferdrath	vom Centner	—	48	—

D.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Drath, Gold- und Silberdrath, wie Galanterie.			
Drechslerwaaren, von Bein und Metall, wie Kramerey.			
— detto von Holz, siehe Holzwaare.			

E.

Eisen, Guß- und Streckwaaren ..... vom Centner	——	4	—
Eisengeschmeid, grobes und feines, Schmied- Schlosser- und Sporrerarbeit, Sensen, Sicheln und Nägel..... vom Centner	——	16	—

F.

Farbholz, siehe Holz.			
Farbwaaren feine, wie Material-Waaren.			
— gemeine, als Berggrün, Braunstein, rothe und grüne Erde, undistillirter Grünspan, Krapp, Kugellack, Lackmus, Mennig, Ockergelb, Orlean, Orseille, Röthel, Saflor, Saftgrün, Kienruß, Schittgelb und andere derley gemeine Farben, deren der Centner nicht über 20. fl. kostet ..... vom Centner	——	8	—
Federn und Pflaumen ..... vom Centner	——	16	—
Feigen ..... vom Centner	——	4	—
Fenchel ..... vom Centner	——	8	—
Fischbein, Schneiderfischbein ..... vom Centner	1	—	—
Fische, Meerfische und marinirte ..... vom Centner	——	24	—
— Cabillau, Laberdon, Stock-Flach-Klipp- und Rundfische, Rothscheer und Plateisel..... vom Centner	——	10	—
— Häring ..... von der Tonne	——	12	—
— Bickling ..... vom Centner	——	10	—
— Sardellen und Sardeloni ..... vom Centner	——	16	—

F.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Fische, frische und gesalzene, als Aalen, Aschen, Forellen, Hechte, Karpfen und derley ..... vom Centner	——	6	—
— geräucherte ..... vom Centner	——	12	—
— Hausen, Dick und Schaiden frisch, gesalzen und geräuchert ..... vom Centner	——	10	—
Fischthran oder Fischschmalz ..... von der Tonne	——	12	—
Flachs ..... vom Centner	——	6	—
Fleisch, geböckeltes und geräuchertes, wie auch Schunken, Speck, Cervelat-Würste, und derley ..... vom Centner	——	10	—
Flintensteine ..... vom Centner	——	6	—
Flöre, seidene, wie seidene Waaren.			
— baumwollene, wie baumwollene Waaren.			
— harrassene, wie wollene Waaren.			
Früchte, als Citronen, Granatäpfel, Limonien, Margaranten, Orangen, Pomeranzen, Quitten und dergleichen wälsche Früchte ..... vom Centner	——	4	—
Futter und Rauhwerk, auch verfertigte Kirschnerwaare.... vom Centner	——	40	—

G.

Galanterie-Waaren, von Massiv-Gold, oder Silber, sohin allerley Silbergeschirr und Goldarbeit..... vom Pfund	——	4	—
— die übrige Galanterie-Waare, welche in dieser Tarif nicht besonders benennet ist ..... vom Pfund	——	2	—
Galonen und Borten goldene und silberne, dergleichen Spitzen, dann all dergleichen Schnür-Knöpfmacher- und andere solche Arbeit ..... vom Pfund	——	4	—
— leonische, und dergleichen Dratelwerk ..... vom Centner	1	40	—
Gallus ..... vom Centner	——	8	—
Garn, Cameelhaarenes ..... vom Centner	1	40	—
— baumwollenes ..... vom Centner	1	40	—
— Harraß Schattirungsgarn..... vom Centner	1	15	—
— wollenes Garn ..... vom Centner	——	30	—
— leinenes, oder flachsenes Garn aller Sorten..... vom Centner	——	20	—

G.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Getreide und Greiselwerk ..... vom Metzen	——	1	—
Glas, Fensterscheiben und Tafeln ..... vom Centner	——	8	—
— Hohlgläser gemeine ..... vom Centner	——	12	—
— Hang- und Wandleuchter, Wagengläser geschnittene, gemallne, vergoldte Hohlgläser ..... vom Centner	——	24	—
Glasperlen, von purem Glase oder Glaspaterln ..... vom Centner	——	32	—
Glette ..... vom Centner	——	8	—
Glocken gegossene, und Glockenspeiß ..... vom Centner	——	16	—
Gold und Silber gesponnenes, item Blett und Drath ..... vom Pfund	——	4	—
Gürtlerwaaren ..... vom Centner	——	32	—

H.

Haar, Castor- Biber- und Königlhaare ..... vom Pfund	——	1	—
— Geishaare ausgezogene für die Perückenmacher, dann Menschenhaare allerley, auch Perückenmacherarbeit. ..... vom Pfund	——	—	2
— Kühe- und Rehehaare ..... vom Centner	——	1	—
— Roßhaare gesottene, und ungesottene ..... vom Centner	——	16	—
Haarpuder ..... vom Centner	——	4	—
Hafnergeschirr, gemeine Töpfe, und dergleichen ..... vom Wagen	——	12	—
— feines, item brüderisches, oder Wiedertäufergeschirr. ... vom Centner	——	50	—
Handschuhe lederne aller Sorten ..... vom Centner	1	40	—
Hanf in Buschen, und dergleichen Werk. ..... vom Centner	——	3	—
Harraß, wie wollene Waaren.			
Häute rohe, Ochsen- Kühe- Terzen- und Roßhäute ..... vom Stück	——	3	—
— alle übrige rohe Häute und Felle ..... vom Centner	——	16	—
Hirschhörner oder Geweihe ..... vom Centner	——	4	—
Holz, Färbholz aller Sorten ..... vom Centner	——	4	—
Holzwaaren, als Bertholdsgadner, und Drechslerwaaren. ... vom Centner	——	16	—
— gröbere gemeine Holzwaaren ..... vom Centner	——	4	—
Honig, geläutertes und ungeläutertes ..... vom Centner	——	4	—
Hopfen ..... vom Centner	——	18	—
Horn und Klauen von Ochsen und Kühen ..... vom Centner	——	3	—
Hüte feine und gemeine, auch Kappen ..... vom Centner	1	40	—

I.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Ingber brauner und weißer ..... vom Centner	——	12	—
Inschlitt rohes und geschmolzenes, item dergleichen Kerzen .... vom Centner	——	8	—
Juchten ..... vom Centner	——	24	—

K.

Käse aller Sorten ..... vom Centner	——	6	—
Klempnerarbeit ..... vom Centner	——	32	—
Knoblauch ..... vom Centner	——	4	—
Knoppern ..... vom Metzen	——	15	—
Kösten und Castanien ..... vom Centner	——	4	—
Kramerey, welche in dieser Tarif nicht besonders benennet ist.. vom Centner	——	32	—
Kümmel ..... vom Centner	——	2	—
Kupfer rohes, wie auch allerhand Kupfergeschirr ..... vom Centner	——	36	—

L.

Lebzelten ..... vom Centner	——	8	—
Leder, Pfund- und Halbpfund- Leder ..... vom Centner	——	20	—
— die übrige gearbeitete Felle und Häute ..... vom Centner	——	24	—
Lederlohe ..... vom Metzen	——	—	2
Leim ..... vom Centner	——	6	—
Leinsamen ..... vom Centner	——	2	—
Leinwand, Tischzeuge, und alle übrige leinene Waaren .... vom Centner	1	40	—
Lorberbeer und Lorberblätter ..... vom Centner	——	3	—
Lumpen, Haderlumpen ..... vom Centner	——	4	—

M.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Majolica, item Serpentin-Steingeschirr ..... vom Centner	——	50	—
Mandeln in- und außer Schaalen ..... vom Centner	——	8	—
Material-Droguerie-Specerey und Apothekerwaaren, welche in dieser Tarif nicht besonders benennet sind.... vom Centner	——	20	—
Mehl, allerley Speismehl ..... vom Centner	——	2	—
— Kraftmehl oder Stärke, item Haarpuder ..... vom Centner	——	4	—
Messing und Metall in Tafeln, Rollen und Stücken..... vom Centner	——	30	—
Messingarbeit, und allerhand Schmiedwaaren..... vom Centner	——	32	—
Meth .... vom Eimer	——	4	—

N.

Nadlerwaaren .... vom Centner	——	32	—
Nüsse gemeine .... vom Muth	——	8	—
— Haselnüsse..... vom Centner	——	6	—

O.

Obst gedörrtes aller Gattungen .... vom Centner	——	8	—
Oel, Baumöl aller Gattungen ..... vom Centner	——	4	—
— Lorbeer-Lein-Mohn-Nuß-Stein-und Terpentinöl.... vom Centner	——	4	—
— die übrige unter die Material- und Apothekerwaaren gehörigen Oele, wie Material-Waaren.			—
Oliven .... vom Centner	——	4	—

P.

		Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Papier, und Pappendeckel aller Gattungen	vom Centner	——	8	—
Pech, Harz und Pechfackeln	vom Centner	——	4	—
Pelzwaaren	vom Centner	——	40	—
Pergament	vom Centner	——	25	—
Pfeffer aller Gattungen	vom Centner	——	24	—
Porcelaine	vom Centner	2	—	—
Potasche nebst denen derzeit besonders bestehenden Aufschlägen	vom Centner	——	6	—
Pulver, aller Gattungen Schießpulver	vom Centner	——	20	—

Q.

Quecksilber, oder Argentum vivum	vom Centner	1	30	—

R.

Reis	vom Centner	——	3	—
Riemerarbeit	vom Centner	——	32	—
Rosinen	vom Centner	——	3	—
Rosoglio, siehe Brandwein.				—
Röthe	vom Centner	——	8	—

S.

Salniter oder Salpeter	vom Centner	——	12	—
Sattlerarbeit	vom Centner	——	32	—

S.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Schmalz ..... vom Centner	——	8	—
Schmelz in Schnüren ..... vom Centner	——	32	—
Schmelzglas für die Goldarbeiter ..... vom Pfund	——	—	1
Schmirgel ..... vom Centner	——	3	—
Schuhmacherarbeit ..... vom Centner	——	32	—
Schwefel, und detto Blüte ..... vom Centner	——	4	—
Schweinsborsten ..... vom Centner	——	4	—
Seide ..... vom Centner	2	—	—
— Coccons ..... vom Centner	——	24	—
Seidene Manufaktur-Waaren ..... vom Centner	3	20	—
— halbseidene detto ..... vom Centner	1	40	—
Seidenzeuge, reiche und halbreiche ..... vom Pfund	——	3	—
Seife ..... vom Centner	——	8	—
Seilerarbeit gebleichte und ungebleichte ..... vom Centner	——	16	—
Senf ..... vom Eimer	——	8	—
Smalta, oder Schmolten ..... vom Centner	——	8	—
Specerey oder Gewürzwaaren, siehe Materialien.			
Spiegel ..... vom Centner	2	—	—
Spitzen zwirnene und derley ..... vom Pfund	——	1	—
Strohwaare ..... vom Centner	——	16	—
Strümpfe harrassene und wollene Sommer- und Winterstrümpfe, Hauben, Handschuhe und Socken ..... vom Centner	1	40	—
— baumwollene, und anderes dergleichen Strickwerk, siehe baumwollene Waaren.			
— seidene, wie seidene Manufacta.			
Surlemoni ..... vom Centner	——	4	—

T.

Thran oder Fischschmalz, siehe Lit. F.			
Tuch aller Gattungen, und Halbtücher ..... vom Centner	1	40	—

U.

	Durchfuhrs-Zoll. fl.	kr.	₰
Vitriol aller Gattungen..... .... vom Centner	——	8	—
Viehe, nach den besonderen Tarifen.			

W.

Wachs gelbes und weißes..... vom Centner	——	25	—
— Fackeln und Kerzen ..... vom Centner	——	30	—
Wagenschmier..... ..... vom Centner	——	2	—
Waid ..... vom Fässel à 2½. Centner	——	4	—
Watta baumwollene .... vom Centner	——	24	—
— seidene ..... vom Centner	1	—	—
Wein aller Gattungen ..... vom Eimer	——	8	—
Weinbeeren und Rosinen .... vom Centner	——	3	—
Weinstein roher ..... vom Centner	——	6	—
Wolle aller Gattungen .... vom Centner	——	16	—
Wollene Zeuge ..... vom Centner	1	40	—
— halbwollene ..... vom Centner	1	40	—
Wildprät ..... vom Gulden	——	—	2

Z.

Zibeben, oder große Rosinen .... vom Centner	——	3	—
Zinn rohes ..... vom Centner	——	25	—
— gearbeitetes ..... vom Centner	——	40	—
Zucker..... ..... vom Centner	——	16	—
— jener der Fiumaner Kompagnie ..... vom Centner	——	8	—
— Syrop..... vom Centner	——	4	—
Zwirn..... vom Centner	1	40	—

Besonderer Durchfuhrszoll,
für den
Durchzug des Egerischen Bezirks.

	Durchfuhrszoll. fl.	kr.
Durch das Aschische von dem Wagen schwer a 24 Centner gerechnet.....	——	30
Durch das Aschische, und einen Strich des Egerischen Bezirks..... von detto.	1	30
Durch das Egerische gerad von fremden wieder in fremde Länder.... von detto.	1	30
Wenn Fuhrleute bey Schönbach aus fremden Landen einbrechen, und durch das Egerische den Zug nehmen, & vice versa..... von detto.	1	30
Beschiehet der Zug über Graslitz, und Hirschenstand durch das Egerische, & vice versa..... von detto.	3	——

Nota 1^mo. Fuhren, welche keinen ganzen Wagen schwer a 24 Centner haben, zahlen nach dem Verhalte.

2^do. Bey diesem besondern Zoll stehet denen Fuhrleuten frey, entweder diesen Durchfuhrszoll, oder aber jenen der Haupt-Tarif, wenn er ihnen günstiger ist, zu wählen.

3^tio. Die tragenden, und Schubkarren schiebende Partheyen, haben den Durchfuhrszoll nach der Haupt-Tarif zu bezahlen.

C.

Besonderer Einfuhrszoll

Zu Folge des Zollpatents des laufenden Jahrs 1775. §. 5.

für die nachstehenden in dem österreichischen Littorali erzeugten Waaren, gegen Beobachtung der im Patente de Anno 1769. vorgeschriebenen Vorsichten.

	Einfuhrszoll. fl.	kr.	₰
Grünspan distillirter..... vom Pfund	——	3	—
Rosoglio..... von der Maaß	——	9	—
Oelseife..... vom Centner	——	12	—
Segeltücher..... vom Centner	1	15	—
Seile und Strickwerk..... vom Centner	——	30	—
Wachskerzen..... vom Centner	9	—	—
Weinstein präparirter..... vom Centner	——	48	—
Zucker- und Syrop aus der Fiumaner Fabrike, wenn er mit einer von dem Direktor der Kompagnie durch Pettschaft und Unterschrift versehene Zeugenschaft an das betreffende Zollamt einbegleitet wird: und zwar,			
Zucker- Candis, weißer und brauner..... vom Centner	13	—	—
— Candis-Brod fein fein, Raffinat, Melis und Lumpra, vom Centner	10	—	—
— Syrop brauner..... vom Centner sporco	2	15	—
Ueber diesen Belag ist noch als ein Impost zu entrichten, vom			
Zucker überhaupt..... vom Centner	7	—	—

Besonderer Ausfuhrszoll

Zu Folge des Zollpatents des laufenden Jahrs 1775. §. 5.

für nachstehende in die freye Seehäven Triest und Fiume zu Behuf dortiger Fabriken und Manufakturen, gegen Beobachtung der im Patente de Anno 1769. vorgeschriebenen Vorsichten, aus den deutschen Erbländern ausgeführt werdenden Waaren.

		Ausfuhrszoll. fl.	kr.	₰
Felle rohe, als				
— Bockfelle	von 100. Stück	——	37	2
— Geisfelle	von 100. Stück	——	25	—
— Schöps- und Schaffelle	von 100. Stück	——	10	—
— Gemsfelle	vom Stück	——	—	2
— Hirschhäute	vom Stück	——	1	—
— Kalbfelle	von 100. Stück	——	20	—
— Lamm- und Kitzfelle	von 100. Stück	——	5	—
— Kühe- und Terzenhäute	vom Stück	——	1	—
— Ochsenhäute	vom Stück	——	1	2
— Rehhäute	von 100. Stück	——	6	—
— Roßhäute	vom Stück	——	1	—
— Schweinhäute	vom Stück	——	—	1
Flachs roher	vom Centner sporco	——	2	2
— gehechelter	vom Centner sporco	——	6	—
— Werk	vom Centner sporco	——	1	—
Hanf roher	vom Centner sporco	——	1	—
— gehechelter	vom Centner sporco	——	3	—
— Werk	vom Centner sporco	——	—	2
Garn, flachsenes ungebleichtes Webergarn	vom Centner	——	10	—
— werkenes	vom Centner	——	4	—
— Tachtgarn werkenes	vom Centner	——	1	—
— hanfenes Garn	vom Centner	——	4	—
Wolle	vom Centner sporco	——	15	—
Zwirn	vom Pfund	——	—	1

Vieh-Tarifen

für das

Königreich Böheim,
Markgrafthum Mähren,
Herzogthum Schlesien,
Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

dann die

innerösterreichische Länder.

Vieh-Tarif

für das Königreich Böheim.

	Eintriebs-Zoll. aus fremden Ländern			Erbländ.			Austriebs-Zoll. in fremde Länder			Erbländ.			Durchtriebs-Zoll. in fremde Länder			Erbländ.		
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Ochsen, Stiere, und dreyjährige Terzen, hungarische, moldauische kroatische, und dergleichen über Mähren.. vom Stück	—	—	—	2	—	—	—	40	—	—	40	—	2	—	—	—	12	—
detto über Oesterreich, ohne Mähren zu betreten. vom Stück	—	—	—	2	—	—	—	40	—	—	40	—	1	9	—	—	12	—
— Polnische..... .. vom Stück	3	30	—	—	—	—	—	35	—	—	35	—	—	12	—	—	12	—
— detto durch Mähren. vom Stück	2	—	—	—	—	—	—	35	—	—	35	—	—	12	—	—	12	—
— übrige ausländische.. vom Stück	—	40	—	—	—	—	4	—	—	—	20	—	—	12	—	—	12	—
— aus dem Lande unter der Enns..... vom Stück	—	—	—	—	22	2	4	—	—	—	20	—	3	15	—	—	—	—
— aus Mähren und Schlesien ..... vom Stück	—	—	—	—	22	2	4	—	—	—	20	—	2	37	2	—	—	—
— übrige deutscherbländische..... vom Stück	—	—	—	—	22	2	4	—	—	—	20	—	2	—	—	—	12	—
Kühe, Kalbinen, wie auch ein- und zweyjährige Stiere, und Kalben. vom Stück	—	18	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	4	—	—	4	—
Kalb unter einem Jahre... vom Stück	—	12	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—
Bock, Kastraun, Geis, Schafe..... vom Stück	—	7	2	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Lämmer, und Kitzel.. vom Stück	—	9	—	—	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2
Schweine über 100 Pfund schwer..... vom Stück	3	—	—	—	30	—	—	10	—	—	10	—	—	3	—	—	3	—
— von 36 bis 100 Pf. vom Stück	2	24	—	—	24	—	—	8	—	—	8	—	—	3	—	—	3	—
Frischlinge von 9 bis 36 Pfund..... vom Stück	1	30	—	—	15	—	—	5	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—
Spanferkel bis 9 Pfund.. vom Stück	—	12	—	—	2	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Pferde..... vom Gulden	—	6	—	—	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde..... vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—	15	—
Füllen unter einem Jahre. vom Gulden	—	6	—	—	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Füllen unter einem Jahre.. vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—	15	—

Vieh-Tarif
für das Herzogthum Schlesien.

	Eintriebs-Zoll. aus fremden Land			Erbden.			Austriebs-Zoll. in fremde Land			Erbde.			Durchtriebs-Zoll. in fremde Land			Erbde.		
	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.	fl.	kr.	₰.
Ochsen, Stiere, und dreyjährige Terzen, hungarische, moldauische, kroatische, über Teschen, und Jablunka eingetrieben..... vom Stück	—	—	—	1	15	—	2	45	—	—	6	—	4	—	—	—	12	—
— derley Gattungen von andern Orten eingetrieben..... vom Stück	—	—	—	2	—	—	2	45	—	—	6	—	2	—	—	—	12	—
— Polnische..... vom Stück	2	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	12	—	—	12	—	
— übrige ausländische.. vom Stück	1	—	—	1	—	—	4	—	—	6	—	—	12	—	—	12	—	
— deutscherbländische... vom Stück	1	—	—	1	—	—	4	—	—	6	—	2	52	—	—	12	—	
Kühe, Kalbinen, wie auch ein- und zweyjährige Stiere, und Kalben. vom Stück	—	30	—	—	30	—	—	1	2	—	1	2	—	4	—	—	4	—
Kalb unter einem Jahre... vom Stück	—	6	—	—	6	—	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—
Bock, Kastraun, Geis, Schaf ꝛc..... vom Stück	—	4	—	—	4	—	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	—
Lämmer, und Kitzel... vom Stück	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2
Schweine über 100 Pfund schwer..... vom Stück	—	30	—	—	30	—	—	1	2	—	1	2	—	3	—	—	3	—
— von 36 bis 100 Pf... vom Stück	—	24	—	—	24	—	—	1	1	—	1	1	—	3	—	—	3	—
Frischlinge von 9 bis 36 Pfund..... vom Stück	—	15	—	—	15	—	—	1	—	—	1	—	—	3	—	—	3	—
Spanferkel bis 9 Pfund.. vom Stück	—	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Pferde..... vom Gulden	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Pferde..... vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—
Füllen unter einem Jahr. vom Gulden	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Füllen unter einem Jahre.. vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—

Vieh-Tarif
für das Markgrafthum Mähren.

Allda bleibet es bey den dermaligen Viehaufschlags-Tarifen, und Patenten; nur ist über die dermalige Gebühr von den hungarischen Ochsen, Stieren, oder dreyjährigen Terzen, wenn selbe directe, ohne ein anderes Erbland zu betreten, in ein fremdes Land transitiren, annoch 2 fl. von einem deutschen oder innländischen Ochsen per Essito gerade in fremde Länder 2 fl. 37½ kr. einzuheben.

Vieh-Tarif

für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

	Eintriebs-Zoll. aus fremden Erbländen						Austriebs-Zoll. in fremde Erbländer.						Durchtriebs-Zoll. in fremde Erbländer.					
	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.	H.
Ochsen, Stiere, und dreyjährige Terzen, ausländische..... vom Stück	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	12	—
— Hungarische, kroatische, moldauische, und dergleichen aus oder über Oesterreich unter der Enns.... vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	12	—
detto über Steyermarkt. vom Stück	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	1	39	—	—	12	—
— Inneröesterreichisches Landvieh..... vom Stück	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	12	—
— Unterennsisches Landvieh..... vom Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
— Böhmisches Landvieh. vom Stück	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	3	25	—	—	12	—
— Ob der Ennsisches Landvieh..... vom Stück	—	—	—	—	—	—	3	15	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Nota. Die pro Consumo eingetrieben verzollt- und wieder ausgetrieben werdende Ochsen, Stiere ꝛc. ꝛc. zahlen bey dem Austrieb wie die Landochsen.																		
Kühe, ein- und zweyjährige Junzen, und Kalben aus Oesterreich unter der Enns. vom Stück	—	—	—	—	—	—	37	2	—	3	—	—	6	—	—	2	—	—
— aus übrigen fremden und Erbländern.... vom Stück	—	25	—	—	25	—	37	2	—	3	—	—	6	—	—	2	—	—
— Kälber, unter einem Jahre..... vom Stück	—	2	—	—	2	—	7	—	—	2	—	—	3	—	—	1	—	—
— Schaf, Kastraun, Bock, Geis ꝛc. ꝛc. vom Stück	—	1	—	—	1	—	6	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—
— Lämmer, und Kitzel..... vom Stück	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
— Schweine über 100. Pfund schwer ..... vom Stück	—	10	—	—	10	—	10	—	—	5	—	—	6	—	—	3	—	—
— von 36 bis 100 Pfund. vom Stück	—	6	—	—	6	—	8	—	—	3	—	—	5	—	—	2	2	
— von 9. bis 36. Pfund. vom Stück	—	3	—	—	3	—	4	—	—	2	—	—	4	—	—	2	—	—
— Spanferkel..... vom Stück	—	1	—	—	1	—	3	—	—	1	—	—	1	—	—	—	2	
— Pferde..... vom Stück	—	30	—	—	30	—	1	30	—	—	15	—	1	—	—	—	10	—
— Füllen unter einem Jahre..... vom Stück	—	15	—	—	15	—	1	30	—	—	7	—	1	—	—	—	5	—

Nota. Alles Vieh, was erweislich die Unterennsischen Gebühren entrichtet hat, hat im Lande ob der Enns keine Banko Eintriebsgebühr und alles aus dem Lande ob der Enns in Unteröesterreich essitirendes Vieh keine Banko Austriebsgebühr zu bezahlen.

Vieh-Tarif

für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Allda hat es bey den Handgräflichen Gebühren zu bleiben.

Vieh-Tarif

für die Grafschaften Görz und Gradisca.

	Consumo.		Effito.		Transito.		Gränz-Zoll in das Venetianische.							
							aus Hungarn durch Krain.		aus Steyermarkt durch Krain.		aus und durch Kärnten.		aus Krain Görz und Gradisca.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, und dreyjährige Terzen, hungarische, moldauische, wallachische, und andere derley.... vom Stück	—	30	—	15	—	6	3	48	2	48	1	33	—	—
— deutsche und derley..... vom Stück	—	30	—	15	—	6	—	—	3	45	2	30	3	45
— Kühe, Kalbinen, wie auch ein- und zweyjährige Stiere und Kalben..... vom Stück	—	25	—	10	—	6	—	58	1	—	—	30	1	—
— Kalb unter einem Jahre..... vom Stück	—	6	—	4	—	3	—	17	—	19	—	12	—	19
— Bock, Kastraun, Geis, Schaf ꝛc. vom Stück	—	4	—	3	—	2	—	10	—	10	—	6	—	10
— Lämmer, und Kitzel..... vom Stück	—	2	—	1	—	1	—	5	—	5	—	3	—	5
— Schweine über 100. Pfund schwer.. vom Stück	—	12	—	8	—	4	—	30	—	30	—	30	—	30
— von 36 bis 100. Pfund.. ..... vom Stück	—	8	—	6	—	3	—	20	—	20	—	20	—	20
— Frischlinge von 9 bis 36. Pfund.. vom Stück	—	4	—	4	—	2	—	12	—	12	—	12	—	12
— Spanferkel bis 9. Pfund..... vom Stück	—	1	—	1	—	1	—	3	—	3	—	3	—	3
— Pferde..... vom Stück	—	30	—	15	—	9	2	—	2	—	2	—	2	—
— Füllen unter einem Jahre..... vom Stück	—	15	—	7	—	4	2	—	2	—	2	—	2	—
— Maulthiere..... vom Stück	—	30	—	15	—	9	2	—	2	—	2	—	2	—
— Esel, Steinesel..... vom Stück	—	10	—	4	—	3	—	20	—	20	—	20	—	20

Nota 1mo. Im übrigen bleibet jenes, was in dem Patente dd. 20. July 1767. angeordnet ist, auch noch ferners zu beobachten.

2do. Ist von dem Inneröstereichischen Vieh kein Transito zu fordern.

3tio. Wenn Vieh auf die Viehmärkte gegen Depositirung der Eintriebsgebühr ein- sonach von dem Markte außer Lande getrieben wird, ist selbes als ein durchgehendes Vieh anzusehen, und das Depositum gegen Entrichtung der Durchtriebs- und Gränzgebühren zurückzustellen, oder abzurechnen.

D.

Verzeichniß

der Commercial-Einbruchsämter.

Im Königreich Böheim.

Außergefild.
Neumarkt.
Klentsch.
Roßhaupt.
Wiese.
Millbach.
Roßbach.
Raizenhann, oder Sebastianberg.
Peterswald.
Lobendau.
Rumburg.
Petersdorf.
Königshann.
Nahod.
Niederlipka:
Neusorg } Communications-Strasse für den Transito aus Glatz in Schlesien, & vice versa.
Ottendorf }

Im Markgrafthum Mähren.

Spieglitz.
Brumow.
Hrosinkau.
Strany.
Welka.
Göding.
Landshut.

Im Herzogthum Schlesien.

Troppau.
Hotzenploz.
Zuckmantel.
Maydlberg, über Liebenwald, Seiberstorf, und Olberstorf.
Bieliz.
Jablunka.

Im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Neustadt.
Wamperstorf.
Bruck an der Leyta.
Prellenkirchen.
Wolfsthall.
Theben für den Donau-Strom.
Schloßhof.
Hochenau.

Im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Engelhartszell für den Donau-Strom.
Bayerbach.
Haag.
Frankenmarkt.

Im Herzogthum Steyermark.

Mandling.
Fürstenfeld.
Burgau.
Pettau für den Traa-Strom.

Im Herzogthum Kärnten.

Pantaffl.
Obertraaburg.
Kremsbruck.

Im Herzogthum Krain.

Mötling.

In der Grafschaft Görz.

Visco.
Cormons.

E.

Verzeichniß

jener Artikel, welche in der Ausfuhr bey Commercial-Strassen-Zollstädten auszubrechen haben.

Stahl, und Mock.
Felle, und Häute rohe.
Flachs, und Hanf.
Haasenbälge ungearbeitete.
Glasscherben.
Horn, Ochsen- und Kühhorn, und derley Spitzen.
Inschlitt, und derley Kerzen.
Granaten, rohe böhmische.
Knoppern.
Lohe, Lederlohe.
Potasche.

Wasser-Zoll-Tarif

vom Jahr 1775.

für das

an der Donau liegende Gränz-Zollamt Engelhartszell,

allwo der inenthaltene Wasserzoll nebst den Haupttarifs-Gebühren
gegen Aufhebung der bishero bestandenen Aschacher
Maut zu entrichten ist.

Anmerkung.

1^mo. Ist dieser Wasserzoll nur von jenen Gütern zu entrichten, welche über die fremde Gränze hereinkommen.

2^do. Ob zwar in der allgemeinen Regel dieser Wasserzoll in Engelhartszell abzuführen kommet, so ist selber doch zu Erleichterung des Commercii nur dazumal allda zu bezahlen, wenn das Gut auf keine Legstadt gehet, und also allda den Einfuhrszoll zu entrichten hat; wenn es aber zu Bezahlung des Einfuhrszolls an eine Legstadt angewiesen wird, so ist in der Legstadt untereinsten der Wasserzoll einzuheben.

3^tio. Wenn Sachen in solchen Kleinigkeiten vorkommen, auf welche von der Gebühr keine zahlbare Münze ausfällt, so sind selbe frey zu lassen, es wäre denn, daß eine Parthey mehrere Kleinigkeiten mit sich führte, wo selbe zusammen zu schlagen, und die Gebühr überhaupt abzunehmen ist.

A.

		kr.	fl.
Alaun	vom Centner	6	—
Anis	vom Centner	2	—
Antimonium	vom Centner	2	—
Armaturen	vom Gulden	—	2
Arsenicum	vom Centner	5	—
Asche, gemeine Hausasche	zollfrey	—	—
— Potasche, Spanische Asche, Zinn- und Zunderasche	vom Centner	1	—
Auripigmentum	vom Centner	4	—
Austern	vom Centner	6	—

B.

Band, siehe Galonen			
Baumaterialien, als Stein, Ziegel, und Kalch	zollfrey	—	—
Baumwolle, rohe, gekämmte und geschlagene	vom Centner	4	—
Baumwollenes Garn, siehe Garn.			
Baumwollene Manufacta, als Barchet, Cotton, Bombasin, Mous-			
— selin, Pfeffertücheln, und dergleichen	vom Pfund	—	1
— Strickwerk, als Hauben, Strümpfe ꝛc.	vom Pfund	—	1
Bier	vom Eimer	1	—
Binderwaare, verfertigte	vom Gulden	—	2
Blech, Eisenblech	vom Centner	12	—
Bley in Blöcken, und gegossenes	vom Centner	8	—
Bleyweiß aller Sorten	vom Centner	8	—
Borsten, Schweinborsten	vom Centner	1	—
Brandwein aller Sorten, wie auch Rosoglio, und Geister	vom Eimer	8	—
Bücher gebundene und ungebundene	vom Centner	12	—
Bürstenbinderwaare	vom Centner	8	—
Butter	frey	—	—

C.

Cacao	vom Centner	12	—
Caffee	vom Centner	12	—
Cameelhaar	vom Centner	4	

C.

		kr.	R.
Cameelhaarene Manufacta	vom Centner	—	1
Capern	vom Centner	4	—
Carobe=oder Bockshörnl, auch Johannisbrod	vom Centner	2	—
Castanien	vom Centner	4	—
Castorzeuge, derley Handschuhe, und Strümpfe	vom Pfund	—	1
Ciocolata	vom Pfund	—	2
Citronen, und Pomeranzenschalen	vom Centner	4	—
— Saft zur Färberey	vom Centner	1	—
Confect=oder überzuckerte Waaren	vom Pfund	—	2
Crämerey gemeine, siehe in lit. K.			
— feine, siehe Galanteriewaaren.			

D.

Datteln	vom Pfund	2	—
Decken, gemeine, wie auch Kotzen	vom Centner	12	—
Droguerie, siehe Materialwaaren.			

E.

Eisen und Stahl gegossen=und geschmiedetes, als Gußwerk, Streck=			
— waare, dann gröbere Arbeit, als Hufeisen, Pfannen, Laffen,			
— Sensen, Sicheln, Krampen, Hauen, Schaufeln, allerley Nä=			
— gel, gemeine Feuereisen, Hämmer, Zangen, Hacken, wie auch			
— allerley gemeine Schlösser=und Schmiedarbeit, nicht minder Ei=			
— sendrath	vom Centner	8	—
Eisengeschmeid, als Leuchter, Striegeln, Bret= Holz=und Tischler=			
— sägen, Messerklingen, Schafscheeren, allerley Zirkelschmied=			
— auch verzinnte, und weiß gefeilte Sporer=und Schlosserarbeit.	vom Centner	12	—

F.

			kr.	R.
Farbholz,	siehe Holz			
Farbwaaren	feine, siehe Materialwaaren.			
—	gemeine als Berggrün, Braunstein, rothe und grüne Erde,			
—	Kreide, Krapp, Mennig, Ockergelb, Orlean, Orseille, Rö=			
—	thel, Saflor, Kienrus, Schittgelb, und alle Farbwaaren, wo=			
—	von der Centner nicht über 20. fl. werth ist.....	vom Centner	1	—
Federn	und Pflaumen.....	vom Centner	8	—
Feigen.....		vom Centner	2	—
Felle,	rohe, für Weiß=und Rothgerber.....	vom Centner	2	—
Fenchel.....		vom Centner	2	—
Fischbein,	Schneider=Fischbein.....	vom Centner	12	—
Fischschmalz.....		vom Centner	1	—
Fische,	frische, wie auch Fischottern, Biber, Schildkröten, und Schnecken.	vom Centner	4	—
—	gesälchte.....	vom Centner	8	—
—	getrocknete, als Stock=Rund=Flachfische, und Plateisel....	vom Centner	8	—
—	gesalzene.....	vom Centner	8	—
—	Häringe, und Bicklinge.....	vom Centner	8	—
—	Meerfische aller Sorten, auch Sardellen und Bricken.....	vom Centner	12	—
Flachs.....		frey	—	—
Fleisch,	geböckeltes, geräuchertes, wie auch Speck.....	frey	—	—
—	Schunken, Zungen, Cervelat-Würste.....	vom Centner	12	—
Flintensteine.....		vom Centner	2	—
Flöre	allerhand, glatte und gekrauste.....	vom Pfund	—	1
Früchte,	als Citronen, Granatäpfel, Margaranten, Orangen, Lazeroli,			
—	Quitten, Rosmarinäpfel.....	vom Centner	4	—
—	gemeines frisches Obst, als Kirschen, Weichsel, Birnen, Aepfel,			
—	Nüße, und derley.....	frey	—	—
—	Zugemüß=Früchte, als Kraut, Kohl, Rüben und dergleichen....	frey	—	—
Futter,	rauhes Futter rohes, und gearbeitetes von Schafen, Lämmern,			
—	und Kitzen.....	vom Centner	4	—
—	Wildfelle für die Kirschner.....	vom Centner	12	—

G.

Galanterie=und	feine Krämereywaaren.....	vom Gulden	—	½
Galonen,	oder Borten gold=und silberne.....	vom Pfund	—	2

G.

		Kr.	K.
Galonen und Borten, Leonische und dessen Drathwerk	vom Pfund	—	1
Galonen seidene, siehe Seidenwaaren.			
Gallus	vom Centner	1	—
Galmey	vom Centner	1	—
Garn, kameelhaarenes, Nestel- und Schattirungsgarn	vom Pfund	—	½
— baumwollenes weiß und gefärbtes	vom Pfund	—	1
— schafwollenes	vom Centner	2	—
— Lein und Flachsgarn	vom Centner	1	—
Gerste gerollte	vom Centner	2	—
Getreid, und Greiselwerk	frey	—	—
Glas und Glaswaaren	vom Centner	8	—
Glasscherben	frey	—	—
Glette	vom Centner	8	—
Gold und Silber gesponnenes Blet und Drath	vom Pfund	—	2
Gummi arabicum, Laccæ, Sandaraccae, Tragant	vom Centner	1	—
— übrige Gummata	vom Centner	12	—
Gürtlerwaaren, siehe Krämerey.			

H.

Haar, Castor, oder Biber- und Königlhaar	frey	—	—
Haar, Perückenmacher-Haar	vom Pfund	—	1
— Küh- und Rehehaar	vom Centner	2	—
— Roßhaar	vom Centner	4	—
Haarpuder, und Stärke	vom Centner	8	—
Hafnergeschirr, gemeines	vom Gulden	—	½
— Majolica, siehe Lit. M.			
Handschuh Leder, und lederne Handschuhmacher-Waare	vom Pfund	—	1
Häute rohe, für Roth- und Weißgärber	vom Centner	2	—
Häute gearbeitete, siehe Leder.			
Hirschhorn, oder Geweihe	vom Centner	1	—
Holz, aller Sorten Färbeholz	vom Centner	1	—
Holz, Brenn- und Bauholz, Tischler- und Binderholz	frey	—	—
Honig geläutert, und ungeläutert	vom Centner	2	—
Hopfen	vom Centner	8	—
Horn und Klauen von Ochsen und Kühen	vom Centner	1	—
Hutmacherwaare	vom Pfund	—	1

I.

		kr.	R.
Ingber	vom Centner	4	—
Inschlitt, rohes und geschmolzenes	frey	—	—
Juchten	vom Centner	8	—

K.

		kr.	R.
Käse aller Sorten	vom Centner	2	—
Kesten, oder Castanien	vom Centner	4	—
Kirschnerwaare, siehe Pelzwaare.			
Knoppern	frey	—	—
Kramerey, der Klempnerarbeit von schwarzem und weißem Blech	vom Centner	12	—
— von gelbem Blech	vom Centner	25	—
— Gürtlerarbeit	vom Centner	25	—
— feine und gemeine Berchtoldsgadner-Holzwaare, wie auch Tischler- und gemeine Drechslerarbeit, denn Bürstenbinderwaare in			
— Fässern und Kisten	vom Centner	8	—
— als Berchtoldsgadner Drechsler- Tischler- und derley grobe			
— Holzwaaren, welche in Schiffen ungepackter geführet werden,			
— nicht minder alle übrige gemeine, und kostbare Krämereyen	vom Centner	—	½
Kümmel	vom Centner	2	—
Kupfergeschirr	vom Centner	25	—

L.

		kr.	R.
Lebzelten	vom Centner	16	—
Leder aller Gattungen	vom Centner	16	—
Lederlohe	frey	—	—
Leim, Tischlerleim	vom Centner	1	—
Leinsamen	frey	—	—
Leinwand, Tischzeug und alle übrige Leinwaaren	vom Pfund	—	1
Lorbeer, und Blätter	vom Centner	2	—
Lumpen, Haderlumpen, Papierstrazen	frey	—	—

M.

		kr.	℔
Majolica und derley, dann Serpentin-Geschirr	vom Centner	25	—
Mandeln in und ohne Schalen	vom Centner	4	—
Material-Droguerie-und Spezereywaaren, welche hierinn nicht aus=			
— drücklich benennet sind	vom Centner	12	—
Messing, Metall in Tafeln, Rollen und Stücken	vom Centner	20	—
Messing verarbeiteter	vom Centner	25	—
Meth	vom Eimer	8	—
Mobilien, welche die Passagiers an gebrauchten Leibeskleidungen, Bettern und			
— dergleichen mit sich führen, und wovon in der Haupttarif kein Zoll			
— gebühret	frey	—	—

N.

Nadlerwaaren	vom Pfund	—	1
Nüsse, deutsche und gemeine Haselnüsse	frey	—	—
— türkische Haselnüsse	vom Centner	2	—

O.

Obst, gedörrtes aller Gattungen	vom Centner	4	—
— frisches, siehe Früchte.			
Oel, Baumöl aller Sorten, denn Nuß=Lein=Mohn=Stein=und Ter=			
— pentinöl	vom Centner	2	—
— die übrigen Olitäten wie Materialwaaren.			
Oliven	vom Centner	8	—

P.

Papier aller Sorten	vom Centner	8	—
Pech, und Harz	vom Centner	1	—
Pelzwaaren verfertigte, als Manns= und Frauenpelze, Stutzen und			
— Hauben ꝛc.	vom Gulden	—	½

Per=

P.

		kr.	ℛ
Pergament	vom Centner	16	—
Pfeffer	vom Centner	4	—
Porcellan	vom Gulden	—	1/2
Potasche	vom Centner	1	—
Pulver, Schießpulver	vom Centner	4	—

Q.

Queckſilber	vom Centner	16	—

R.

Reis	vom Centner	2	—
Riemerarbeit	vom Centner	25	—
Roſinen	vom Centner	2	—
Roſoglio, ſiehe Brandtwein.			
Röthe, ſiehe Farbwaaren.			

S.

Salniter, oder Salpeter	vom Centner	2	—
Samen, Gartnerſamen	frey	—	—
Sattlerarbeit	vom Centner	12	—
Schmelz, in Schnüren	vom Pfund	—	1
— Schmelzglas für die Goldarbeiter	vom Pfund	—	1
Schmiergel	vom Centner	2	—
Schuhmacherarbeit	vom Gulden	—	1/2
Schwefel, und detto Blüh	vom Centner	2	—
Schweinborſten	vom Centner	1	—
Schwerdfegerarbeit	vom Gulden	—	1/2
Seide	vom Pfund	—	1/2

S.

		kr.	Kr.
Seidene Manufacta	vom Pfund	—	2
— detto halbseidene	vom Pfund	—	1
Seiffe	vom Centner	2	—
Seilerarbeit, gebleichte und ungebleichte	vom Centner	8	—
Spezerey, siehe Materialwaaren.			
Spiegel	vom Gulden	1	—
Spitzen	vom Gulden	—	1/2
Steinmetzarbeit	vom Gulden	—	1/2
Strohwaare	vom Centner	12	—
Strümpfe, Handschuhe und Hauben, wollene und harrassene	vom Pfund	—	1
— baumwollene	vom Pfund	—	1
— detto zwirnene	vom Pfund	—	1
— seidene	vom Pfund	—	2
Surlemoni	vom Centner	2	—

T.

Taback	vom Centner	8	—
Thran, oder Fischschmalz	vom Centner	1	—
Tuch, aller Gattungen	vom Pfund	—	1

U.

Vitriol	vom Centner	2	—

W.

Wachs, gelbes, und weißes, dergleichen Fackeln und Kerzen	vom Centner	8	—
Waid	vom Centner	1	—
Watta	vom Centner	12	—
Weberröhre	vom Centner	1	—
Wein	vom Eimer	4	—
Weinbeeren, und Rosinen	vom Centner	2	—
Weinstein, roher	vom Centner	1	—
Wolle	vom Centner	2	—
Wollene Zeuge, und Manufakturen	vom Pfund	—	1

Z.

	kr.	₰
Zibeben..... vom Centner	2	—
Zinn, rohes..... vom Centner	20	—
— gearbeitetes..... vom Centner	25	—
Zucker und Syrop..... vom Centner	8	—
Zwirn..... vom Pfund	—	½

Zillenrecht von herabfahrenden Schiffen.

	kr.	₰
Von einer Klobzillen geraspelten Siebnerin.....	18	—
Mittlere Schiffe, als bloße Siebnerin, und Sechserin.....	12	—
— kleinere Seenursch, Ganß, Roßzillen und dergleichen.....	6	—
Waidzillen..... frey	2	—
Flösse.....	—	—
Von allem, was den Strom hinauffährt, ist weder ein Waarenzoll, noch Schiffrecht		
— zu entrichten, sondern nur von jedem angespannten Pferde.....	9	—
Wenn Schiffe durch Menschen hinaufgezogen werden, kommet von jeder ziehenden		
— Person.....	2	—

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maria Theresia, Österreich, Erzherzogin, 1717-1780 [Sonstige] / Maria Theresia / Trattner, Johann Thomas <<von>>,

Zoll-Ordnung, und Tarif Ihrer Römisch-Kaiserl. auch in Germanien Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät, für Dero deutsche Erbländer, benanntlich Das Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren und Herzogthum Schlesien, Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, Dann die Herzogthümer Steyermark, Kärnten und Krain, beyde Grafschaften Görz und

Wien [1775]

2 Bavar. 35#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10315961-3
VD18 1477836